Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gottlieb Demas

Gesetz-mäßige Gedancken von Injurien-Processen : Welchen zur Folge/ Die Pflichten und Fehler der Menschen überhaupt/ so kürtz- als gründlig angezeiget. Die verschiedene Beleidigunge/ und dagegen gewohnte Processe nebst rechtliger Bestraffung/ den Rechten und der Billigkeit gemäß/ vorgestellet. Und letzlig/ die Gewissenhaffte Cautelen, welche/ vor/ bey und nach dem Injurien-Process, zu beobachten, in so vernünfftige als christlige Erwegung gezogen ; Anbey einige zufällige Erinnerunge hinzugefüget werden

Rostock, 1742

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn815414692

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Ja - 1126(12)[1]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn815414692/phys_0001
DFG

Gesetz-mäßige Gedancken von INJURIEN-PROCESSEN

Welchen zur Folge/
Die Pflichten und Fehler der Menschen
überhaupt / so kürtz- als gründlig
angezeiget,
Die verschiedene Beleidigunge/und dagegen
gewohnte Proceſſe nebst rechtliger Bestraffung,
den Rechten und der Billigkeit gemäß/
vorgestellet.
Und letzlig die Gewissenhaffte Cautelen,
welche/ vor/ bey und nach dem Injurien-Proceß,
zu beobachten, in so vernünfftige als christlige
Erwegung gezogen.
Anbey einige zufällige Erinnerunge
hinzugefüget werden.

durch

GOTTlieb DEMAS.

Rostock 1742.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn815414692/phys_0005
DFG

Vorbericht

an den

Rechts Geneigten Leser

RITTER U. LANDSCHAFT. * BIBLIOTHEK D. MECKLENB.

DJe verschiedene an Seel und Leib gefährlig Injurien-Processe, setzen einen jeden rechtschaffnen Christen in schuldiges Mitleyden; und geben manchem Gelegenheit / davon seine Gedancken zu eröffnen. Wir rühmen in dieser Bemühung die befindlige Geschickligkeit / und die Erfahrung reitzet um so vielmehr zum wohlmeinenden Beytrage; als bekanntliger sich alle Welt / durch die Beleidigung / beunruhige. Ein redliger Freund benachrichttigte mir nicht also lange: welcher Gestallt ihm neuliger Zeit von einem unnützen Kopffe schimpfflig angefahren; und er deßfalls eine dagegen gewöhnlige Klage anstellen wolte. Dieses Vorhaben wiederrieth ich freundschafftlig und entdeckte anbey / aus vielfältiger Erfahrung / meine Gesetz-mäßige Gedancken von Injurien-Processen. Diese Vor-

LB. 24

stellung

stellung bernhigte nicht allein wohlgedachten Freund ; sondern es ließ sich dieser auch mercken / solchen Beyfall dem Druck zuübergeben. Mir könnte um so vielweniger dergleichen Vorhaben gefallen ; als vortreffliger andere in dieser Vorstellung bemühet gewesen. In dessen überlegte ich / mittels Vernunfft und Offenbahrung / die höchst ärgerlige und schädlige Injurien-Processe : nach dem solche aufgezeichnete Uberlegung bey redligen Männern Beyfall gefunden ; ließ ich mir vorgedachten Freundes Ansinnen gefallen. Die dreyfache Vorstellunge geben meines Denckens vielen zur nützligen Betrachtung Gelegenheit ; das Unbeliebige ist nach der guten Absicht zuermässen. Meine Gedancken will ich andern so wenig auf dringen / als man diesen in allen beyzuflichten schuldig. Die Umstände verhindern zuweilen ein erwünschtes Werck / und reitzen öffters zum sonderligen Ausdruck. Der R. G. Leser wird in Beurtheilung sich seiner Pflicht so gut entsinnen / als muthig dem Rechtligen nach jaget.

Mecklenburg den
20. Octob. 1741.

der

Auctor.

Inbegriff /

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn815414692/phys_0007
DFG

Inbegriff

Der ersten Vorstellung.

§. 1. Uhrsache der Pflichten. 2. Temperamente überhaupt. 3. Temperam. besonders. 4. Naturel. 5. Des Menschen wesentliche Theile. 6. Vereinigung des Leibes und der Seelen. 7. Seelen-Kräffte. 8. Gesetze. 9. Verrichtung. 10. Erziehung. 11. Laster. 12. Straffe.

Der zweyten Vorstellung.

§. 1. Atheisten und GOttes-Läfterer. 2. Majestäts Beleidigung. 3. eigent- und wissentliche Injurien. 4. Injurianten. 5. Lehrer. 6. Eltern und Eheleute. 7. Bevollmächtigte. 8. Injuriaten. 9. Beschimpffung in Wercken. 10. in Wordten. 11. Paßqvill. 12. Satyrische Schrifften. 13. Die groß- oder wenig Achtung der Beleidigung. 14. Vorsetzlige. 15. Beweiß. 16. Guter Nahme. 17. Schande. 18. Römische Censores und christlige Laster Bestraffung. 19. Rechtlige Schande und dessen Abstellung. 20. Eingebildete Schande. 21. Ehren Verletzung. 22. Rache. 23. 24. Verschiedene Injurien Klagen und Proceße 25. Æstimatorische Klage. 26. Ausserordentliche Klage. 27. Ex L. Cornel. und dessen Verjährung. 28. Paßqvill und der gleichen Bestraffung 29. Wiederruffs-Klage. 30. Vergeltungs-Recht. 31. Diffamations-Klage. 32. Jus talionis oder gleicherweissungs-Recht. 33. Duell. 34. Nothwehr. 35. Eigenmächtig angemaaßte Rache.

Der dritten Vorstellung.

Erste Betrachtung.

§. 1. Cautelen überhaupt. 2. Selbst Erkänntniß. 3. Verleugnung sein selbst 4. GOttes-Furcht. 5. Erkänntniß der Menschen. 6. Bestens Deutung.

Zweyte Betrachtung.

§. 1. Unterscheid und Verfall der Gerichte. 2. Nöthige Erkänntniß der Gerichts Beschaffenheit, und Persohnen. 3. Eine schicklige Klage. 4. Gütlige Handlung. 5. Summarischer Proceß. 6. Friedlige Bemerckung des End-Urthels. 7. Zulassung des Unanständigen. 8. Der æstimatorischen-Klage Unanständigkeit. 9. Wie auch der Peinligen Action. 10. Und des Wiederruffs oder Ehren-Erklärung. 11. Ungegründete Beschönigung der Injurien-Proceße. 12. Verleumdungs Schande.

Dritte Betrachtung.

§. 1. Göttlige Fügung. 2. Mitleiden über Injuriantens Straffe. 3. Die allerhöchste Anheimstellung des unwiedertreibligen Unrechts. 4. Die Zufriedenheit.

Die

Die erste Vorstellung
Von der Pflichtmäßigen Erweisung in denen menschlichen Handlungen überhaupt.

I. Natur und Gnade sind die Quellen, welche, dem vernünfftigen Geschöpffe, zu einer rechtlichen und pflichtmäßigen Erweisung, den benöthigten Einfluß reichen. Die sonst ungleiche Abbildung der Pflichten überhaupt, soll uns nicht hindern zu glauben, daß selbige, so wohl eine innerliche, als äusserlich scheinende Gesetz-mäßige Handlung, gegen GOTT, gegen sich und gegen andere, vorstelle. Gleiwie nun solche, eine nach dem Gesetze eingerichtete Verbindlichkeit, bey sich führet, und im eigentlichen Verstande, nur einem erkänntlichen Wesen, geleistet werde; also wird es sich von selbsten verstehen: Ob der Mensch, den Bestien oder unvernünfftigen Thieren, gewisse Pflichten zu leisten schuldig sey? In dessen ist gewiß, daß man, durch der Thiere Mißbrauch, des Schöpffers Absicht aus den Augen setze; mithin sich eine Gelegenheit ereigne, daß der Mensch, so wohl wieder die Pflichten gegen GOtt, als gegen sich selbst und an-

dere handele, und solchergestalt sich versündige. Die Pflichten gegen GOtt setzen eine gewisse, deutliche und hinlängliche Erkänntniß, von GOttes Wesen, Wercken und Willen, zum Grunde; worauf so dann die göttliche, so wohl äusserliche, als innerliche Verehrung gerichtet wird. Die Pflichten, welche der Mensch gegen sich selbst zu beobachten findet, setzen, die vernunfftmäßige Einrichtung der Begierden, zum voraus; einfolglich werden Seel und Leib, zum glücklichen Endzweck, abgerichtet. Dem Nechsten sind wir, theils allgemeine, theils besondere Pflichten, schuldig.

II. Die verschiedene Leibes Beschaffenheit und Vermischung des Geblüts oder Temperamenten, verursachen ungleiche Pflicht-Erweisungen. Wie gewiß die verschiedene Geblüts Beschaffenheit in der Natur gegründet, und der Seele, zu ungleichen Würckungen, Gelegenheit giebet, so zweyfelhafft und eigensinnig finden wir davon derer Gelehrten Urtheil. Unsre Absicht läst die beliebte Meinungen an seinem Orte gestellet seyn, und verstattet nur zu erinnern, daß eine ungleiche Einrichtung des Leibes eigentlich, die verschiedene Temperamenten, verursache; als welche sich, mittels der Seelen Würckung, wahrscheinlich ereignen. Wir sind nicht entgegen, daß in eines jeden Menschen Geblüth, die wässerichte, irrdische, öhlichte, saltzige oder sonst anzugebende Theilgen, nach ihrer mannigfaltigen Vermischung, der Temperamenten Ungleichheit verursache, und Krafft eines oder andern mercklichsten Aeusserung, ihre vierfache Benennung finde.

III. Das sangvinische Temperament, verursachen die wässerichte mit Saltz vermischte und in hefftige Bewegung gesetzte Theilgen. Es hat das Wort sangvinisch alhier nicht allein seine besondere Bedeutung; sondern giebet auch den Unterscheid, von andern Temperamenten, ausnehmend zu verstehen. Solche Art Leute sind, in Ansehung des Verstandes, vom aufgeweckten Geiste, zur hurtigen Erfindung, und ihr Wille findet, an reitzenden Dingen, eine leicht wandelbahre Belüstigung. Das cholerische hat, von dem griechischen

χολὴ

χολη die Galle, seine Benennung; weil die Galle in solchem Temperament mit dem Geblüthe starck vermischet, mithin, solche öhligte und schwefelichte Materie, eine hitzige Hurtigkeit erwecke. Am Verstande findet sich bey demselben Geschwindigkeit und Krafft, und der Wille neiget sich zu den Ehrgeitz vollen Affecten. Bey dem melancholischen werden, die irrdische, zur Bewegung ungeschickte Theilgen, angetroffen; solchem nach ist der Verstand zwar langsahm, aber dennoch tiefsinnig, und der Wille neiget sich zum Geitz. Das pflegmatische verursachen viele kalte und feuchte Theilgen im Geblüth; dabey der Verstand schläffrig und der Wille sich nicht übereile, wann es nur etwas zu Fressen und zu Sauffen giebet. Dieser Temperamenten ungleiche Vermischung und mit folgende unterschiedene Handlung, lehret die Erfahrung. Die natürliche Neigunge werden zu weilen, durch Erziehung und gewisse Umstände, gehemmet.

IV. Das Naturel des Menschen ziehen wir, nicht so sehr dem Leibe, als der Seelen nach, in Betrachtung. Wer dem Einfluß der Gestirne, so wohl bey der Zeugung, als hernach, die Bewürckung des Naturels, bey leget; findet zwar seine gleich Gesinte, aber schlechten Grund: und mag die Historie von jenem Gelehrten in Teutschland, welcher die heiligst beobachtete Constellation, zur klugen Kinder Zeugung, gäntzlich verfehlet, zum Beyspiel dienen. Ein zum gewißen Naturel beschiedener Genius ist nur ein Gehirn Gespenst. Nicht die Zeit, sondern die Zeit-lauffte, geben dem Naturel einen mercklichen Eindruck: absonderlich ist, der Eltern Leibes Constitution und Befinden zur Zeit der Zeugung, Ort des Aufenthalts und Lebens-art, eine scheinbahre Ursache des verschiedenen Naturels. Bey dem Naturel finden sich Neigunge oder Affecten; als welche durch Liebe und Haß erreget werden.

V. Seel und Leib sind, nach der sin-und gewöhnlichsten Vorstellung, die zwey wesentliche Theile des Menschen. Ob gleich der menschlicher Leib, meistentheils mit den Thieren seine Vergleichung treffe; so hat doch solcher wunder Bau an sich besondere und vorzügliche Betrachtung. Die Seele wird überhaupt, nach dem gemeinen Begriff, in

eine wachsthümliche, empfindliche und vernünfftige, eingetheilet. Die vernünfftige oder menschliche Seele äußert, seine existentz und besondern Unterscheid vom Leibe, durch die ihm eigentlich zu kommende Würckung. Von dessen genaue Beschaffenheit ist so zweyffelhafft zu urtheilen, als wahrscheinlich Geist und Seele überein stimme; deßwegen überlaßen wir, die davon auf die Bahn gebrachte Streitigkeiten, den scheinbahrsten Begriffen. Sonsten nehmen wir muthmaßlich an, daß die Seele, vermittels der Zeugung, von dem ersten Menschen auf die Nachkömmlinge, uns unbegreiflich vortgepflantzet sey, und seiner Art nach, wie ein Licht von dem andern, seine Existentz erhalten können.

VI. Die gemeinschafftliche Beweg- und Vereinigung Leibes und der Seelen, begreifft ein jeder aus eigener Empfindung und Erfahrung. Eine mittlere uns unbekannte Substantz, welche so wohl von der Seelen als dem Leibe Theil nehme, machet einen wahrscheinlichen Begriff von einer Verbindungs-Krafft. Nach vieler Meynung ist es eine ausgemachte Sache, daß beyder Übereinstimung, durch die Bewürckung der Seelen in dem Leibe und wiederum dieser in jene verursachet werde. Nicht wenige aber stehen in den Gedancken, daß GOtt als eine unmittelbahre und eigentliche Uhrsache, sich beyder Theile, nur gelegentlich, zur Bewegung bediene, und er, solchem nach, auf Veranlaßung der Bewegung in dem Cörper, Gedancken in der Seelen; hergegen aber, auf Veranlaßung des Willens, Bewegunge in dem Cörper, bey vorfallenden sinnlichen Umständen hervorbringe. Zur neueren Zeit hat man dem Leibe und der Seelen, jedes, ohne Einfluß und unmittelbahre Würckung GOttes für sich würckend, eine Harmonie, oder Übereinstimmung zu geschrieben; wobey die göttliche Ordnung voraus gesetzet, daß die Bewegung der Seelen und des Leibes mit einander übereinstimmen. Einem jeden wird ihre uhrsprüngliche und eigene Bewegung bey geleget; also gründet sich die folgende in der vorhergehenden Bewegung: je wahrscheinlicher dergleichen Begriffe in die Sinne fallen; desto geneigter werden sie beliebet. Es ist zwar eine ausgemachte Sache, daß Leib und Seel, mittels ihrer Vereinigung, einen Menschen vorstelle; auf was Art aber beyder vereinigte Würckung geschehe, ist der Natur verborgen, und die aller geschickteste,

teste Vorstellung davon giebet nur einen wahrscheinlichen Eindruck. Ein Kluger-Mann wird sich, bey einem Satze so wol, als dem andern und dritten, also zu erklähren wissen, daß ein unpartheyscher Gelehrter dagegen, so wenig in Ansehung der Religion, als vernünfftigen Verordnung, etwas anstößiges zu erinnern wisse.

VII. Verstand und Wille sind, nach dem gemeinen Begriff, die hauptsächlichste Seelen-Kräffte. Die leibliche Verbindung entdecket uns solche Würckung. Eine durch die Sinne erregte Fähigkeit wird, durch das Wordt: Verstand, aus gedrucket, und die gefaßete Einbildung geschickt einzurichten, nennet man: eine Vernunfft. Gleich wie jener, durch die Sinne, Gedächtniß und Ingenium, die Wahrheit erkennet; also weiß diese sich, mittels judicieuses nach sinnen, die möglichste Wahrheit vorzustellen: wo zu die Vernunfft-Lehre Regeln giebet; als welche fleißig, nach des Schöpffers Absicht, anzuwenden. Der Verstand ist so fähig, als es das Temperament des Leibes zulaße, und die Freyheit zu gedencken reichet zur wahren Möglichkeit. Der Wille neiget und wendet sich als die Sache gut oder böse scheine: jemehr man sich zu dem wahrhafftig Guten gewehne; desto beßer ist der Wille eingerichtet. Ohne Bewegungs-Grund oder Verstand mag kein Schluß im Willen vorgehen, und nach der Freyheit neiget er sich zu dem Beliebigen; mithin bedienet er sich derer verständlichen Begriffe und wendet sich zu dem Guten als das Magnet zum Eisen. Dem unrichtigen Verstande ist, wie einem schwachen Auge, zu helffen, und solcher Hülffe ist der Wille nicht entgegen. Alles Gute hat man dem Schöpffer zu dancken; und gleichwohl kan man solche Handlung denen Natur Kräfften beylegen; als welche, im Fall des verfehlten Zwecks, nach den Gesetzen müssen reguliret werden.

VIII. Die Gesetze, oder Rechte sind solche Vorschrifften, welchen wir, auf das möglichste nach zu gehen, nachdrucklich angehalten werden. Was, vermöge des Gesetzes, einer von dem andern zufodern habe, wird auch ein Recht genannt. Die Geschicklichkeit Gesetze zu geben erfodert Verstand und Klugheit; die nachdruckliche Verbindlichkeit aber, eine wohl geordnete Regierung. Man lehret sonsten beliebig, daß die Herrschafft und Macht, andern Gesetze

vor zu schreiben, so wohl auf eine rechtmäßigen und hinlänglichen Ursache, warum man von dem andern Gehorsahm verlangen könne, als auch auf einer gehörigen Macht, die Widerspenstige zu zwingen, beruhen müße. Wie wenig an GOttes Vollkommenheit zu zweiffeln, so genau sind deßen, als des Allerhöchsten Gesetze, von allen zu beobachten. Die Einwilligung derer Menschen zum Oberhaupte, verpflichtet zur möglichē Unterthänigkeit. Obzwar alle Gesetze, nach der Absicht und dem Willen GOttes, eingerichtet werden solten, mithin selbige nicht anders als göttlich anzusehen; so hat man doch, in Ansehung der menschlichen Eingriffe, nach der gewohnten Eintheilung, gött- und menschliche Gesetze sich vorzustellen. So gewiß der Schöpffer allen Creaturen, eine gewiße Ordnung, anerschaffen, und absonderlich der menschlichen Natur eine vernünfftige Ordnung anvertrauet; so wahrhafftig muß uns ein Gesetz der Natur zur Nachfolge dienen. Aus der menschlichen Natur verstehet sich dieses Gesetz gleichsahm, als wann es in dem Hertzen geschrieben stünde. Wenn wir GOtt als einen Gesetz Geber betrachten; erblicken wir denselben, so wohl unter dem Bilde eines regierenden Herrn, als liebreichen Vaters, der für Schaden warnet, und zum wahren wohl ermahnet, auch zu dem Ende die Kräffte anwendet. Der allgemeine Grundsatz dieses Gesetzes ist die gesunde Vernunfft, und, nach der Anwendung, der schuldige Gehorsahm gegen GOtt. Das besondere Principium, woraus die übrige gesetzliche Schlüße zu formiren, hat so viele Bedencklichkeiten, als verschiedentlich selbiges von den Gelehrten aus gedrucket. Einjeder Grund-Satz sol eintzig, wahr, deutlich und hinlänglich seyn. Wir überlassen jeglichem seine Meinung, und belieben, die Ordnung der Natur, als ein schuldiges Augemerck, vorzustellen: solcher gestalt müste man alles thun, was der Ordnung, dem Endzweck der Natur überhaupt oder des Menschen insonderheit gemäß; das gegenseitige aber unterlaßen. Von dem geoffenbahrten göttlichen Rechte, hat man die gemeine Eintheilung: in das Sitten-Ceremonial- und Forensische oder weltliche Gesetze. Die erstere oder die 10 Gebote dürffte man, aus der Natur, erkennen; ob gleich einige das 3te und

9te

9te Gebot daraus nicht herzuleiten wißen. Wolte jemand sich auf verschiedene, bereits vor Moses bekannt gemachte Gesetze, beruffen, Lev. XVIII. Matth. V. u. XIX. so trifft man zwahr selbige nicht, wie die mosaische, beschrieben; aber gleich wol ist deren Offenbahrung nicht zu leugnen. Die menschliche Gesetze schreibet der Regent, nach der Beschaffenheit seines Landes, den' so genannten geist- und weltlichen Unterthanen, vor. Alles muß, dem Rechte der Natur und der Klugheit gemäß, eingerichtet seyn; anbey dienet, absonderlich ein gutes Beyspiel, zur treuen Nachfolge. Die Ceremoniales A. T. sind gäntzlich abgestellet. Gal. V, 1. Ebr. VIII, 5. sqs IX, 9. sqs. X. 1. sq. Col. II. 16, 17. Obgleich die forenses, so wol der christlichen Republic dienlich, als sie den Haupt Lastern entgegen gesetzet sind; so geben sie doch keine eigentliche Vorschriefft. In deßen ist GOtt mehr als den' Menschen zu gehorchen Act. IV, 19. V. 29. Zum Verstande und Anwendung der Rechte gehöret eine besondere Geschicklichkeit.

IX. Die Handelung oder Verrichtung derer Menschen kann, nach der Freyheit einer vernünfftigen Seele, so wol Gesetz-mäßig, als dem entgegen eingerichtet werden. In Ansehung des Gesetzes sind einige nothwendig, und werden deßwegen Pflichten genennet. Welche des gesetzes Vorschrifft nach gehen, erkennet man für gute; gegenstimige aber für böse Verrichtunge. I Joh. III, 4. Einige Handelunge sind, nach den Umständen, ärger anzusehen. Das ehrbahre und wohl anständige ist, nach der Gewohnheit, zu beurtheilen. Man findet bey den Gelehrten davon ungleiche Gedancken. In Betracht des Ehrbahren setzen einige: was du wollest, das sich die Leute thun sollen, das thue du dir auch; des wohl anständigen: was du wollest, das dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch; und des Gerechten: was du wollest, das dir die Leute nicht thun sollen, das thue du ihnen auch nicht. Wir lassen einem jeden die Art seines Vortrages, und erinnern nur: wie das Gesetz auf Recht und Unrecht sehe; die Klugheit aber auf das, was nützlich und schädlich. Die Gleichgültigkeit ist also eine Chimere; sonst hält man die indifferente Handlung einer Moralität fähig, doch gegen das Gesetz also

und

und dergestalt gleichgültig, daß sie in demselben weder gebothen noch verbothen, und mithin weder gut noch böse wären. Was gleichgültig stehet zu weilen nicht wol an. Rom. XIV, 15. 21. 1 Cor. VI, 12. X. 23. daher die Regel: non omne quod licet honestum est, statt finde. Das honestum muß Gesetzmäßig eingerichtet seyn: solcher Gestalt soll man sich, an der Leute verderbte Gewohnheit, nicht kehren, sondern, ungeacht der ungleichen Nachrede, seiner Schuldigkeit nach gehen. Laßet uns ablegen die Wercke der Finsterniß, und anlegen die Waffen des Lichts, laßet uns ehrbarlich wandeln als am Tage; Rom. XIII, 12. 13. Wie nach der stoischen Philosophie die römische Gesetze das honestum, nach dem äusserlichen Ansehen, abmessen; so muß ein Christliches honestum vielmehr das innerliche zum Grunde legen. Zur Bewürckung etwas gutes werden in weltlichen ungerechte Handlunge gebilliget; aber nach göttlicher Vorschrifft Rom. III, 8. sind diese, zu jenes Erlangung, verbothen. So wohl Regenten als Unterthane stehen unter GOttes Gesetz. 2 Chron. XIX, 6. 7. Sap. VI, 2. sqs. Rom. XIII, 1. Was der Regent durch die Finger siehet, muß er schwehrer verantworten, als dem er seine Pflicht übertragen. Joh. XIX, 11.

X. Die Erziehung giebet denen menschlichen Pflichten einen grossen Einfluß, und zu solcher sind die Eltern verbunden. Dem Leibe nach muß die vermögende Mutter, von dem, was die Natur zur Nahrung des Kindes in den brüsten dargereichet, das Kind nebst Kleidung unterhalten; wie der Vater aber dazu, biß auf nahrhaffte Jahre, bey tragen muße, ist dieses Orts nicht zu untersuchen. Je edler die Seele als der Leib, desto mehr Sorge ist für selbige, von denen Eltern und den' sonst pflichtigen, zu tragen. So wohl die Unterweisung als Regierung muß, zu der Kinder gesselligen Leben, und eigener Vorthelffung, abgerichtet seyn. Ob die Unart anfangs dem Willen, oder aber dem Verstande zu entziehen, ist eine Wordtzänckische Frage; indessen verstehet es sich von selbst, daß der Wille zuforderst dem Verstande einen guten Eindruck verstatten müße. Wie man sich hauptsächlich die Erziehung in göttlicher Erkänntniß musse

angelegen

angelegen seyn lassen; also ist auch, die klügliche Unterweisung in weltlichen Dingen, nicht ohne erwünschten Nutzen. Von jugend auf muß man den Kindern eine gute moralische Gestalt einpregen; die Klugheit weiß einemjeden, nach seinem Naturel, die gehörige Pflicht beyzubringen. Wer seine eigene Kinder selbst zu unterrichten keine Geschicklichkeit besitzet, oder nicht die dazu nöthige Umstände finde; muß solche Bemühung, einem andern darzu geschicktern, übergeben: Zu dem Ende sind öffentliche Schulen geordnet; welche aber meisten Theils Leyder! also bestellet, daß man denen bemittelten Eltern rathe, ihre Kinder, einer besondern und vorher wohl erkündigten Unterweisung, zu überlassen. Ein geschickter und geprüfeter Lehr-Meister oder Schul-Mann findet allenthalben, in der zustehenden Freyheit, seine Verdienste, und ist, nach seiner guten Aufführung, billig zu achten.

XI. Die lasterhaffte und sündliche Erweisung hat, entweder eine unvorsichtige oder muthwillige Gesetz-Verfehlung, zur unglücklichen Uhrsache. Wann GOtt nicht, auf gehörige Art, erkannt und geehret wird; ereignet sich die Gottlosigkeit. Seinem Nechsten die gebührende Pflicht entziehen, ist eine Handelung der Ungerechtigkeit. Sich selbst oder der dahin gehörigen Pflicht lebet einer entgegen, so wohl durch Entziehung der Nothdurfft, als durch unordentliche, übermäßige uud folgends schädliche Belüstigung. Nicht allein der Ehr-Geitz oder die unordentliche Neigung sich über andere zu erheben; sondern auch die unvernünfftige Begierde, Schätze und Wolluſt, mit oder ohne Recht sich zu bedienen und höchstens zu belustigen, sind die drey Haupt-Kranckheiten der Seelen: als von welchen aüe übrige gar leicht herzuleiten. Zur Abweichung, der in der Natur gesetzten vernünfftigen Ordnung, findet zwahr der Mensch bey sich einen innerlichen Trieb; aber eine besondere Nachricht oder Offenbahrung entdecket nur die wieder gesetzliche Neigung aus dem Fall und Vortpflantzung des ersten Menschen. Die Welt hat, nach der uns unbegreifflichen Absicht GOttes, keine bessere Gestalt und Beschaffenheit gewinnen können: Weil sich, der Vollkommenheit und dem

Guten ; etwas Böses habe zulässlich ein mischen mögen ; entzie-
het die menschliche Freyheit zur gesetzlichen Erweisung keines Weges.
Je behutsahmer sich der Mensch , nach der gesetzlichen Vorschrifft ,
richtet , desto entfernter befindet er sich von der Laster-Bahn.

XII. Die Straffe folget , so wol der natürlichen Unordnung,
als nachläßigen Beobachtung derer gesetzlichen Vorschrifften. Die
eigentliche Ausdrückung der Straffe ist so wenig anzutreffen , als
der Gelehrten Gedancken davon übereintreffen. Wir erkennen sol-
che als eine schmertzliche Empfindung , welche , denen Recht-los
wandelnden , begleite. Die Natur hat einem jeden Laster seine be-
sondere Straffe beschieden. In der Bürgerlichen Gesellschafft weiß,
eine kluge Obrigkeit , oder ein geschickter Gerichts- und Rechts-Ver-
walter , die Straffe , nach Proportion des Verfehls , abzumäßen
und dem Verbrecher zur rechter Zeit fühlen zulaßen. Wie gefähr-
lich es einer Republic falle , einem jeden , die Freyheit das Unrecht
zu bestraffen , nach zu laßen ; so schäd- und schändlich ist es herge-
gen von Obrigkeitlicher Seiten , bey solchen Handelungen durch
die Finger zusehen. Nicht allein die für sich Lasterhaffte ; sondern
auch alle zu dieser Unordnung etwas Beytragende , ziehen sich eine
wohl verdiente Straffe auf den Halse. Obzwahr GOTT , um
fremder Schuld , diesem oder jenem aus Ihm allein bekannten hei-
ligen Absichten , seine besondere Gnade entziehe Exod. XX, 5 ; so
ist doch solches keine so eigentliche Straffe , als die wahrhafftig
Gottlose empfinden sollen. Ezech. XVIII, 20. GOtt , als ein all-
sehender Richter , beurtheilet und straffet auch , die innerliche de-
nen Menschen unbekannte , Gesetzlose Bewegunge ; in denen welt-
lichen Gerichten aber siehet man hauptsächlich auf die Züchtigung
derer äusserlich beunruhigenden Handelungen , und findet die Klug-
heit in diesem Fall , bald eine gelinde , bald eine scharffe Straf-
fe , rathsahm.

XIII. Alles was bißher kürtzlich vorgestellet , gehöret zwahr,
zu der folgenden Abhandelung von Injurien , nicht nothwendig ; den-
noch

noch aber geben, solche vorhergehende Begriffe, gute Gelegenheit: das ungerechte Verfahren der Menschen, wie überhaupt, also besonders gründlich einzusehen, und einem jeden seiner Pflicht zuerinnern; wiedrigen Falls aber denen Recht- und Pflichtlosen Ausschweiffungen ein steifes Gebiß und starcken Zaum schicklich anzulegen. Die von der menschlichen Natur durch die Vernunfft entdeckte Pflichten überhaupt sind zwahr in so wenigen Zeilen nicht zufaßen; doch dürffte ein dünckeler und klein gefaßter Abriß alhier, Vorbereitungs Weise, seine Entschuldigung finden.

Die zweyte Vorstellung

Von denen Injurien oder Beleidigungen

und deren Gesetz-mäßigen Bestraffung.

I. Die Injurien oder Rechtlose Erweisunge überhaupt, sind solche Handelunge, welche, wieder die Pflichten gegen GOtt, sich selbst, und dem Nächsten, wieder besser Wissen und Gewissen sich ereignen: solcher Gestalt wird solche Begebenheit auch genennet: Die Beleidigung; Generaliter injuria dicitur omne quod non jure fit. pr. I. de Injur, L. I. pr. ff. ejusd. Schoepffer de Advocato injuriante. p. 9. Zeit, Ort, des Menschen und der Sachen Umstände geben, in solchen Fällen, entweder ein großes oder geringes Ansehen. Sich dem Weeser, Wercken und Befehl GOttes, wissentlich und wohl bewust, entgegen setzen; ist eine GOttes-Lästerung. Einen Atheisten oder ausdrücklichen GOtts-Leugner kan sich die Vernunfft nicht einbilden; dem aber das Menschliche in der gehörigen Ordnung fehle, dencket, redet und lebet Gottloß Pf. XVI, 1. weßfals man billig mit jenem Poeten ausruffe: O miseras hominum mentes, o pectora cœca! Einige Gelehrte haben, bereits von vielen Jahren, den Atheisten-Proceß so Vernunfft-Recht-

und Gewißenloß geführet; als ehemahls mehren Theils, der so geführter Hexen-Proceß, zur Schande ihrer Patronen, ausgeschlagen. Die Majestät GOttes durch Lästern beleidigen, ziehet unfehlbahre Rache nach sich. Lev. XXIV, 10. sqs. Ein rechtschaffner Regent und die dahin gehende Befehlshaber erkennen, nach fruchtloser Verwarnung, prævia inquisitione, eine wohlverdiente Leibes- oder Lebens-Straffe. Nov. LXXVII. Rec. Imp. 1512. 1530. 1548. Const. Crim. artic. 6. Leyser Med. ad ff. Spec. 565. n. 30. Brunnemann Proc. Crim. C. 9. n. 7. Jedermann ist verbunden, solches unmenschliche Laster, möglichst zu verhindern; absonderlich setzen sich, die Gelehrte und besonders verpflichtete Lehrer, in die gröste Verantwortung, den Nahmen und die Ehre des Allmächtigen so schändlich mißbrauchen und derselben entgegen reden zu laßen. Wenigstens ist diese erschreckliche Sünde mehr mahlen auf das abscheulichste vorzuhalten, und, so viel an ihnen, diese verdammliche GOttes-Lasterung abzugewehnen; oder aber die Halsstarrige, gehörigen Ortes, anzuzeigen. Je größer die Majestät GOttes Exod. XV, 11. destomehr sol man sich hüten deßen Ansehen, auf einer oder andern Art, zubeleidigen. Es. VII, 13. Die grosse Sünde: das Wordt GOttes zum Schertz, oder andere zu verehrende dinge, zum Spott anführen und darstellen, mögte einjeder wohl erwegen; anbey sich dafür auf das behutsahmste in acht nehmen Hopp, Diss. de Joco. p. 74.

II. Die weltliche Majestät-Beleydigung, krähncket eigentlich den der Republic vorgesetzten Regenten: dieser ist den aufrührischen Anfällen, und der Pöbel Wuth auf das gefährlichste unterworffen; deßwegen wird, allen scheinbahren Beleidigungen der Majestät, die möglichste Vorsichtigkeit und schrecklichste Straffe entgegen gesetzet. Das Göttliche, welches ehemahl die Schmeichler denen Fürsten angedichtet, oder diese, in gewißer Absicht, sich selbst angemaßet, über laßen wir den alten Zeiten; und gedencken nur, daß ein göttlicher Wille die menschliche Majestät throne Rom. XIII, 1. sqs. Wieder solche göttliche Ordnung führet, Aufruhr, Verräthe-

rätherey u. d. gl. einen, beydes dem Regenten und der Republic, höchst gefährlichen Krieg. Den aufrührischer Abfall einer gantzen Gemeine, nennet man: eine Perduellion. Obgleich solches gefährliches Vorhaben nicht ins Werck gerichtet, selbiges auch bißher in bloßen Gedancken und Uberlegungen geblieben, oder keine umständliche Nachricht davon eingezogen; so wird doch zum Schrecken etwas Fürchterliches verfüget. Denen sonst ungültigen Zeugen wird, zum Beweis dieses Lasters, einiger maßen Glauben zu gestellet, und die Tortur-Bekänntniß ist hinlänglich das Urthel ohne Verzug zu exequiren. Welche sich sonsten, den Rechten und Gewohnheit nach, von der Tortur befreyet wissen, müssen sich, bey diesem Verbrechen, selbiger unterwerffen. Ein kluger Regent bedienet sich nicht allein, in Bestraffung dieses Criminis, einer grossen Vorsichtigkeit; sondern auch ander weitigen Rath. Die Straffe an sich ist verschieden; gemeiniglich wird der Cörper, nach dem er in vier Theile zerhauen, an so viele reisbahre Oerter zum Spectacul aufgehangen, oder, nach dem der Kopff nur abgeschlagen, findet man diesen, am Thor oder Rathhauß oder an einem andern dergleichen Orte, zum steten furchterlichen Andencken aufgestecket; ins Fiscum fliessen dessen Güther: absonderlich siehet man dessen Wohnung nieder gerissen, und zur beständigen Erinnerung wird, etwas Abscheuliges, darauf gesetzet. Die Kinder sind schändlich zu achten, und gehen der väterlichen Güther verlustigt; es sey denn, daß, aus besonderer Gnade, denen Töchtern ein Nothdürfftiges gereichet werde. Die unschuldige Ehe-Frau des justificirten hat sich ihres Brautschatzes zu versichern. Wann nur allein der Regent oder die Republic zur Beschimpffung, ohne dessen Zerrüttung, etwas leydet, nennen wir ein besonderes Majestäts-Verbrechen, darauf denen Kindern Ehre und Güther ungekränckt hinterbleiben, und condemnatus selbst sich seiner beybehaltenen Ehre zu erfreuen habe Brunnem. Pr. Crim. C. 9. n. 20. sqs. Es dienen, diese und dergleichen Injurien, einem Landes Herrn öffters, zu vielen Lobwürdigen Veränderungen; bey solcher Gelegenheit vermag Er, der auf merckenden Welt, sein Ansehen und Klugheit mercklich am Tage zulegen, und was sonsten vieleicht, durch schleichende Verläumdungen,

an Ehre und wohl verdienten Ruhm entzogen, in voller Masse, zu Beschämung der Beleidiger, auch zur Ehre und Freude der Unterthanen, oder denen daran gelegen, wieder herzustellen. Billig schreibet, der also gerührter Regent, mit zustehender Großmuth, jenes Kayserß Sinn in sein Hertz: Si id ex levitate processerit, contemnendum est: Si ex insania, miseratione dignissimum: Si ab Injuria, remittendum Lib. IX. C. T. 7. wobey Gothofredus von dem Käyser Titio angemercket, daß er fast auf gleichen Schlag sich vernehmen laßen: nemo me Injuria adfici vel inseqvi contumelia potest, propterea quod nihil ago, quod reprehendi mereatur; ea vero quæ falso de me dicuntur, prorsus negligo.

III. Der eigentlicher und gewöhnlichster Begriff von den Beschimpffungen, machet eine solche Vorstellung, daß iemand vorsetz- und muthwillig seines Nächsten guten Nahmen auf das empfindlichste habe schänden, und dessen Ehre zur Verachtung kräncken wollen L. 13. §. 3. l. 15. §. 27. l. 18. pr. ff. de Injur. Cothmann Cons. 15. n. 58. Vol. I. Varinac. de variis ac diversis criminibus. qv. 105. n. 17. Einige stehen in denen Gedancken, daß die Injurien auf dreyerley Art können angehalset werden; als nemlich: die rechtliche Foderung versagen; den Rechts-beständigen Sitz steitig machen, und letzlich: durch eigenmächtige Rechtlose Erweisung. Wir müssen einem jeden eine solche freye Ausdruckung lassen, als dessen vernünfftige Absicht ihm dergleichen einfliesse, und erinnern nur zu unserm Zweck, daß wir absonderlich auf solche Beleidigung sehen, welche einem und dem andern wieder Recht und Billigkeit mit Worten oder Wercken schmähend und theils schmertzlich zu gefüget werden Grotius de Princip. Jur. natural. c. 14. p. m. 227. Matthæi de Crim. ad lib. 47. T. 4. c. 1. n. 1. sqs. Thomas. Jurispr. div. L. 2. c. 1. Gleich wie der Beleidiger nur mit Wissen und Willen solche Injurien zufüge Böhmer ff. L. 47. T. 10. §. 9. Leyser. ad ff. Specim. 150. n. 6. 7. Granz Defens. Inquis. P. 2. p. 33. Thomas. de Præsumt. bonit. p. 20. 24. 25. also muß die geschimpffte Persohn sich, solches Verfahrens, empfindlich zu Gemüthe ziehen L. 1. §. 5. ff. de Injur. So wohl ein rechtloser Wille, als

als der Verstand, ist zu solcher Beleidigung beschäfftig; Injuria ex affectu facientis consistat, consequens erit dicere hos sive pulsent, sive convitium dicant, Injuriam feciſſe non videri. L. 3. §. 9. 1c. C. de Injur. L. 3. ff. de Injur. §. 1, sqs. Zipffels Civil- und Criminal-Händel p. 212. sqs. Einer der gantz besoffen und in der Furie seine Schmähsucht verrathe / ist nicht gäntzlich für unschuldig zu halten Lauterb. Comp. Jur. p. m. 1057.

IV. Die also schimpflich handelnde Personen, welche sonsten Verläumder, Läſterer u. s. w. zu nennen, Schœpffer de Adv. Injur. p. 10. sind auch, nach ihren äußerlichen Umständen, anzusehen. Ein Regent ist zwahr zur Beobachtung, derer von Ihm gestellten Gesetze, nicht verbunden; indessen aber muß er sich doch den göttlichen Gesetzen unterwerffen. Was ein Fürst wieder seine Unterthanen Rechtloß unternimmt, überlaßen wir dessen Gewißen, und die Klugheit wird dagegen Maaß-Regeln setzen. Die niedrige oder Unter-Obrigkeit, muß sich dem Oberen zur Rechenschafft ihrer Ungerechtigkeit stellen, und werden, nach Erkundigung, einer wohlverdienten Straffe unterworffen Thomaſ. Jurispr. div. L. 3. C. 6. Huber. de jure Civit. L. 3. C. 3. Von diesen Befehls habern gedencken wir eines Richters, als welcher nicht allein eine hinlängliche Rechts-Erkänntniß besitzen; sondern auch, zur geschickten Anwendung, mit einer wahren Klugheit, Redlichkeit und Muth begabet seyn müße. Es kan kein Artz dem Cörper so heilsahm oder schädlich fallen, als ein geschickt- oder ungeschickter Richter, zum Wohl oder Wehe der Republic, lebe. Wann wir W. G. mit nechsten einen Rechtmäßigen Abriß, von einem so GOtt als Menschen beliebten Richter, darstellen; werden sich anbey, von eines rechtlosen Schande erkänntliche Züge finden. Mitler Weile stelle Exod. XVIII 21. Deut. I, 13. 2 Chron. XIX, 6 7. Pſ. LXXXII. Prov. XVII, 15. Sap. VI, 1. sqs. Sir. VII, 6. XX, 4. Matth. VII, 2. L. 14. in fin. C. de Jud. Nov. 24. c. 2. nebst Döhlers Schein und seyn des richterlichen Ambts, zur gehörigen Prüfung; verflucht sey, wer das Recht beuget, und alles Volck soll sagen Amen Deut. XXVII, 19.

bey

Bey einer Obrigkeit müssen wir das Rechtliche vermuthen, mithin erwecket præsumtio bonitatis einen zimlichen Eindruck von dessen Ehrlichkeit Rom. XIII, 4. 1 Pet. II, 13. und rechtliche Erweisung Schœpffer de usu et abusu elench. eccles. p. 28. deßwegen ergehet auf gegenseitige querelen von denen Oberen ein Befehl, daß sie einen Pflicht- und Acten mäßigen Bericht abstatten; oder aber die Acta zur Durchsehung einsenden sollen. Hic ordo vitiis careto, cæteris specimen esto! war bey denen Römern ein die Obrigkeitliche Personen betreffender Ausspruch. Stryk Disp. de Præsumt. pro Magistratu. Wer aus Unverstand, den Partheyen zum Schaden, urtheilet, ist ex quasi delicto, zur Ersetzung gehalten Inst. L. 4. pr. L. 50. ff. t. 13. l. ult. Rec. Imp. 1654. §. 157. Böhmer Tr. de Act. p. 715. Paris de Puteo Tr. de Syndicatu. Dem vorsetzlich beleidigten stehet deßfals wieder den Richter die Beschimpffungs-Klage zu L. 32. ff. de Injur. und ein Kluger Regent wird, nach Erkundigung, solche schändliche Erweisung auch ungeklagt nicht ungerochen laßen. Die Liebkosigkeit ist eine Mutter der Injurien, einfolglich kan der Republic, oder vielmehr der Bürgerlichen Gesellschafft, keine Pest mehr schaden, als die Feindschafft verursache. Klock. Cons. Tom. 2. Dedic. Ob nun zwahr eine Feindschafft von der Obrigkeitlichen Personn weit entfernet seyn solte, Hering Diss. de inimicit. Judici non imput.; so siehet man doch, daß zu weilen, aus dieser Quelle, manches Rechts verkehrtes Verfahren hervor trete, darauf eine Injurien-Klage leyder! erfolgen müsse. Beydes Unverstand und Boßheit verursachen öffters eine unschuldige Captur und Inqvisition: was wunder, daß sich unschuldiger inqvisit klagend melde, Geisel de Abusu Fori deprehensionis p. 191. sqs. Hering l. c. p. 28. Ohne redlich Anzeige etwas peinliches unternehmen, ziehet zu weilen eine grausahme Folge nach sich, und der Beschuldigter findet auch, der geleisteten Uhrfehde ungeachtet, wieder den Recht- und Vernunfftlosen Richter eine zustehende Klage. Soll die dahin gehende Belehrung außer Verantwordtung setzen; müßen der Sachen Umstände zuvor denen Rechts Gelehrten redlich entdecket, und das gehörige eingesand werden. Man findet ein wahrhafftes Ebenbild und die lebhaffteste Züge eines

mei-

meineydigen, ungewißenhafften und verruchten Richters in Grevii Tribunali Reform. p, 539. Judex malus plus nocet Reipublicæ, quam latro & prædo; Stryk de Reject. ab Actis Corol. 7. Die aus besonderer fatalitæt wieder Verschulden in solche inquisition gerathen, verdienen ein hertzliches Mitleyden, und sind, nach dem Beyspiel Act. XVI, 36, 39., mit aller Ehren-Bezeugung und tröstlichen Gefälligkeit frey zu laßen, Mantzel Diss. de honorif dimiss. innocentum. Wehe dem, der so wol in Civil- als Criminal-Handel einen Gottlosen Block-Beißer in die Klauen gerathe.

V. Ein Lehrer überhaupt, absonderlich dem das öffentliche Lehr-Amt in der Kirchen anvertrauet, hat so lange das gute Zutrauen für sich, biß er des Gegentheils, oder seiner feindlichen Leidenschafften könne überführet werden; Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 18. §. 63. Das Canonische Recht verstattet zwahr, einem so genannten Geistlichen, ein Frauen-Zimmer wieder ihren Willen zu küssen; in dem die Vermuthung, daß solche Affection zum Seegnen und zur Buße-Leitung abziehle: weil aber diese Absicht der Erfahrung entgegen; so findet solche Entschuldigung schlechten Glauben, Schardius lexic. Jur. Wordt: Præsumere. Stryk. Exam. I. F. C. 23. qv. 5. Müller Disp. de Osculo nocivo p. 26. Deren öffentliche durchziehung, ohne vorhergehende besondere Ermahnung Matth. XVIII, 15, folgert eine rechtliche Klage zum Wieder-Ruff Rec. Imp. 1530. §. Wir haben §. 35. die Prediger; 1542. §. 41., nach dem die Beschimpffungs Absicht erwiesen, Berlich 1. Dec. 60. n. 8. Indeßen stehet es ihnen, wie auch einemjeden Verständigen, frey, die Sünde geziemend vorzuhalten Es. LVIII, 1. Ezech. XXIII, 7. 8. 2 Tim. IV, 2.: solcher Gestalt ist die feindliche absonderlich die öffentliche Gegen-Rede sträflich; mit Vorbehalt der rechtlichen Injurien-Klage Nehring de Priv. Past. p. 17. 18. Gleichwie die gute Pflicht Beobachtung zur wahren Ehre gereiche; also sind sie, deren Mißbrauch wegen Rom. X. 2, zwiefacher Schande wehrt 1 Tim. V. 17. Schœpffer Disp. de Usu & Abusu Elench. eccles. ejusque præmiis & pœnis. Der so genannter Binde- und Löse-Schlüssel Matth. XVI, 19.

wird öffters gemißbrauchet oder gar verdrehet, an statt solche auf das vorsichtigste und gewißenhaffteste zu gebrauchen Walther. Disp. Qvid circa clav. ligant. liceat. Man erkundige sich zuvor der Sachen gewiß König Cas. Consc. 18. p. 638. sqs. Die eigenmächtige Abweisung der Prediger vom Beicht-Stuel und Hl. Abendmahl ist gefährlich: Titii Probe des geistlichen Rechts p. 445. sqs. nebst Erklärung einiger darinnen zweyffelhaffter Oerter p. 20. und fernere Ausführung - - vom Päbstischen Mißbrauch des Binde-Schlüssels, wieder Töllnern: derer offenbahr Unbußfertigen rechtmäßige Abhaltung wird mit Beerensprung keiner so leicht in zweyffel ziehen; wann zuvor die Sache, so wol beyräthlich, als insgeheim und christlich vorgenommen worden. Wie viele Klugheit solches Verfahren erfodere; so wenig ist ein bloßer Postillen-Doctor, oder ein baurisches Concept, geschickt hierinn das Rechtliche zu treffen. Obzwahr ein Abgewiesener wieder den Prediger die Injurien Klage vor sich habe; so wird doch billig zuvor, die gütliche Beylegung, versuchet Philipp. Proc. T. 2. c. 1. n. 18. sqs. Sonsten richtet der Fürst, auf der Lehrer Unterhalt nnd gebührende Ehre, sein wachsahmes Auge Thomas. Disp. de Off. Princ. evang. circa augenda salaria & honores ministrorum Ecclesiæ; dabey aber zu wünschen, daß den drey Haupt-Lastern, bey solcher Pflege, die Gelegenheit entzogen, und denen Ungehaltenen, eine so zeitige, als empfindliche Erinnerung gegeben werde. Anders wo wird sich vieleicht von dieser Sache umständlicher schreiben lassen.

VI. Eltern und andere wahrscheinlich wohl meinende Personhonen erfahren, wegen der vermeinten Injurien, nicht so leicht eine gerichtliche Beunruhigung: Siqvis corrigendi animo, aut emendandi, non tenetur. L. 15. §. 38. ff. de Injur. Bey den Stieff-Eltern ist es bedencklich Thomas. de Præsumt. bon. p. 19. 20. 32. Tenzel de Injuria novercarum. C. 2. Der Eltern offenbahres Recht- und Liebloses Begegnen, wird, nach gebührenden Anruffung des mildrichterlichen Ambtes, gezüchtiget Schœpffer ff. de Injur. n. 20. Zur Verheyrathung wird zwahr, der Eltern, absonderlich des Vaters Einwilli-

willigung, erfodert, Schœpffer de neceſſ. Conſ. patern. in nuptiis liberor; anbey aber muß die Verlobung ungezwungen geſchehen Böhmer. de matrim. coacto. Die Herrſchafft des Mannes über ſeine Frau Gen. III, 16. iſt vielmehr zur ordentlichen Beobachtung der ehelichen Geſellſchafft, als zur Beherrſchung des Weibes, ein zurichten. Was bey dem mißfälligen Weibe zu beſtraffen, muß die Obrigkeit erkennen. Man ſagt, daß der Mann, durch Schlagen und andere harte Begegniße, vielmehr zehen Teufel hinein ſchicke, als einen heraus jage; miſeri ſunt qui diſquirunt, an uxorem verberare liceat? miſeri inquam, ſi cauſam habent inquirendi, Bœcler Inſtit. Pol. L. 1. c. 2. p. 29. Im Noth-Fall bedienet ſich, einer gegen die andere, des ordentlichen Gerichts. Verlobte Perſohnen können ohne Injurie ihren Vergleich, nach verfehlten glücks Güthern, aufheben Luther. von Ehe-Sachen. T. 6. Witteb. fol. 269. Statuta Hamburgenſ. P. 2. T. 11. art. 7. Carmon de Repud. propter. errorem bon. Fortunæ.

VII. Eines Bevollmächtigten Injurieüſes Vergehen, verdienet auch einer richterlichen Ahndung. Der Advocaten Stand iſt zwahr an ſich löblich und Ehrwürdig Gangloff. Prax. for. p. 18. Klein. Diſp. de Off. ICtorum Sacerdotali; aber deſſen Mißbrauch ſchändlich Holtermann. de Neqvitia Advoc. Es hat neulich Mencke in einem beſondern Programmate deren boßhafftige und argliſtige Hand-Griffe entdecket ſ. Iuriſt. Bücher-Saal St. 3. p. 256.. Jemehr Zungen-Dröſcher in einem Lande überhand nehmen, deſto gröſſer Unglück, Unruhe und endliches Verderben muß erfolgen. Solche Land-Plagen werden nicht unbillig von Ulpiano: Litium concinnatores; von Vultejo: vultures togati, von Plauto: canes curiarum; von Platone: accipitres pecuniarum u. ſ. w. genennet, Gundling keine Schrifften p. 116. Ein rechtlicher Abriß, von einem GOtt und Menſchen beliebten, anbey aber auch verhaßen Advocaten, dürffte ſich bey nahe finden. Alhier gedencken wir nur eines Schmäh-Süchtigen Sachwalters, als welcher, zur vorſetzlichen Beſchimpffung, Mund und Feder brauche. Ein redlicher Advocat vertheydiget zwahr ſei-

nen Clienten zu weilen mit harten Ausdruckungen; aber seinen Gegner, Zeügen und Richter, zur freventlichen und muthwilligen Beleidigung, scharff anzugreiffen, läßet er sich nicht in Sinn kommen Leyf. Med. ad ff. Specim. 547. n. 2. sqs. n. 20. sqs. Die Arge-List findet nach dem 2 Cor. XII, 16. so wenig seine Vertheydigung, als gewiß solche, nach dem achten Geboth, sträflich zu halten. Die Vernunfft verbietet andern zu erweisen, was man sich selbst nicht gefallen laße. So wol zu des Richters Ansehen als der Sachen Beförderung gereichet die bescheidene und glimpfliche Handelung; von dem Gegenseitigen heißet es: Perdunt sæpe bonam furor & convitia causam. Ein Richter darff das Schmähliche in der Partheyen Schrifften ausstreichen, oder dem Schrifft-Steller zur Verbeßerung zurück geben; sonsten sind, in denen Gerichts-Ordnungen, darauf gewiße Geld- oder nach Befinden härtere Straffen gesetzet. Wann der Client seinen Bevollmächtigten verleitet oder zur Beschimpffung beyräthig und behülflich sey, kan er sich der Straffe nicht entziehen Lauterb. Compend. Iur. p. m. 1057. Obgleich die Partheyen ihre Sach-Walter, in verlangten harten Ausdruckungen, Schadloß zu halten schuldig; so bedienet dieser sich doch sicherer einer gewißenhafften Vorsicht. Schœpffer de Adv. Injur. c. 2. 5. Wie ungescheuet ein Advocat, vermöge seines Ambts, die Wahrheit vertheydigen müße; so pflichtig läßet sich der rechtmäßiger Richter eines verwegenen Verläumders Bestraffung angelegen seyn Böhmer. de Jud. proced. ex Off. p. 56. Es darff zwahr ein Notarius, in Rechtmäßigen und billigen Dingen, seine Dienste nicht versagen; aber dem dritten auf Verlangen, Ehren ruhige Wordte hinterbringen, machet einer Ahndung mit schuldig; Carpz. C. 3. Resp. 62. Der eine Sache verstehet, wird sich, denen Umständen nach, klüglich zu erweisen wißen Carmon. von Beschickung durch einen Notarien. Allen Befehlshabern ist zu rathen, daß sie mit ihrer Vollmacht keinen Menschen kräncken.

VIII. Nicht allein die für sich selbst unmittelbahr Unrecht Leydende; sondern auch diejenige, welche, an ihren Lieblingen und

sonst

sonst Untergebenen, solche Injurien vernehmen müßen, Injurians auch zu dem Ende seinen Muthwillen ausgeübet, mögen sich dessen zum Schimpff zu ziehen, Inst. §. 2. sqs. de Injur. L. 3. ff. de Injur. Derer Bruder und Schwester hat man sich solcher Gestalt nicht anzunehmen Lauterb. l. c. p. m. 1058. Der Erbe vertheydiget seinen Erblaßen, so weit diesem, nach dem Tode, der Schimpff zugefüget Leyf. ad ff. Specim. 546. n. 1. Ein Amts Nachfolger ahndet seines Vorfahren Amts Schmah ib. n. 2. sqs. Eine Ehe-Frau darff sich nur ihres beschimpfften Mannes in so ferne annehmen, als die Injurien auch ihre Persohn betreffe L. 5. C. qui accuf. Wann gleich Beleidigter mercket, daß die Schmah-Handelung nicht auf ihn gerichtet, sondern nur aus Versehen also getroffen; so hat er doch wieder Injurianten eine rechtliche Sache, und dieser ist solchem nach nicht gantz unschuldig zu halten Philipp. Dec. 85. Obs. 3. n. 44. Wernher Obs. 486. Vol. 1 P. 2. Leyf. l. c. Spec. 550. n. 4. 5.

IX. Bey der Beschimpffung werden insgemein Wordte und Wercke verspühret. Das thätliche Unrecht hat, so wol an, als außer dem Leibe des Beleidigten, verschiedenes Ansehen. Der Leib empfindet an sich das Schlagen, Stossen, Hauen u. d. gleichen schmertzlich. L. 1. §. 2. l. 5. pr. l. 9. ff. de Injur.: ausser dem aber ziehet einer, des gewaltsahmen Eindringens ins Hauß, des Dreuens, unschicklich angelegten Arrests, der ungerechten Entziehung einer zustehenden Ehre u. s. w., sich schmertzlich zu Gemüthe; zu dem finden die schimpffliche Geberden, Nachahmung in Kleidern u. d. gl., welches nach der gemeinen Einbildung etwas schmähliges anzeige, ihre gerichtliche Prüfung Lauterb. Comp. Jur. p. m. 1059. Nichts minder die dahin zielende Gemählde s. Brunnqvell de Pictura Famosa. Vornehme Leute verlachen und verspotten, gereichet denen Geringen zur härtern Straffe, als man es zuweilen vermeine Leyf. ad ff. Spec. 545. n. 1. sqs. Ein Frauen-Zimmer kan den wieder Willen gereichten Kuß, um so vielmehr zum Schimpff auf nehmen, als bekanntlich die Natur dadurch zur verbothenen Liebe reitze; Hekel de Osculis C. 6. p. m. 83. und Suppl. p. 178. sqs. und einjeder, dem

Vermuthen nach, eine andere als die alte Christen-Liebe, darauf aus zu üben gedencke Stryk de Civilitate nociva C. 1. n. 16. Ob wol ein Kuß an sich weder böse noch gut anzusehen Klein Vol. Disp. p. 967.; so ist doch, wegen dessen Mißbrauchs, eine entweder besondere oder öffentliche Ahndung zu gelassen Müller Disp. de Osculo nocivo p. 16. sqs. und als eine den Leib betreffende Beschimpffung ex L. Corn. anzusehen Schœpffer. de Adv. Injur. p. 10. sqs. Bey den Jägern darff sich einer um so viel weniger der Weid-Messer Probe zum Schimpff ziehen, als gewöhnlicher solche Lust bey ihnen, in unschuldiger Absicht, bey behalten wird. Das Aprill schicken oder dergleichen einfältige Zoten, lässet sich bey Höhern so leicht nicht verantworten; Hopp. de Joco. Kälberey oder Schertz C. 5. §. 1. sqs. Des Lieb reitzenden Nachgehens wegen, hat sich ein Weibs-Bild in so weit zu beschwerden, als solches Nachtreten wieder die gute Sitten und Gewohnheit; Schœpffer l. c, p. 12. Böhmer Dig. de Injur. §. 13. Wer zweiffelt, daß die Gauckeley bey den Verlobten oder Verehelichten, durch Heckerling streuen, Nessel Knüpffen u. d. gl. so viele Beleidigung mit sich führe, als ein ungebührlicher Einspruch schimpflich falle s. Anonymi Tr. de Injuriis, qvæ haut raro novis nuptis - - inferi solent. Wer führet nicht Rechtmäßige Beschwerden, wegen des verrathenen und unter Verschwiegenheit anvertraueten Geheimnisses; wie kan sich jemand, so ungestrafft, einer fremden Gerichtsbahrkeit an massen Leyf. ad ff. Spec. 546. n. 8. sqs. Niemand hat die muthwillige Entziehung, seines Recht mässig erlangten Ehren Tituls, zu erdulden Mev. P. 5, D. 258. n. 4. und alles, was vorsetzlich zur Beschimpffung unterlassen wird, ist, mit gebührender Klugheit, gerichtlich zuersetzen Leyf. l, c. Spec. 549. n. 1. sqs. Uberhaupt lesen wir von den thätlichen Injurien Carpz. Pr. Crim. P. 2. qv. 99.

X. Die durch Wordte angezeigte Beschimpffung ist so verschiedentlich, als man sich solcher, entweder ausdrücklich oder Folgerungs Weise, zur Schmahe ziehen könne. Die Wahrheit findet in so ferne seine Entschuldigung, als selbige, nicht zur Verläum-

läumdung, sondern in guter Absicht, am Tage geleget L. 5. C. de Injur. L. 3. C. de Offic. Rect. Provinc. Wernher. Obs. 304. Vol. 1. P. 1. Leyf. l. c. Spec. 551. n. 1. 2. sqs.: oder wann gleich, dem ohngeachtet, ein richterliches Einsehen erfolgen müsse; hat man sich eines harten Urtheils nicht zu befürchten, Böhmer. de Action. p. 7. 42. Die nur zum Spott ausgedruckte gute Wordte; eine unkäusche Rede in des ehrbahren Gegenwart; auch bedinglich Ehren ruhiges Vorgeben von dem Vergangenen Klein. Vol. Disp. p. 970. sind, dem Befinden nach, als schimpflich zu beurtheilen Lauterb. l. c. p. 1059. Ein jeder aber mag sich vernünfftig bescheiden, daß die zweyffelhaffte Wordte nicht so leicht auf das ärgste zu deuten Mev. 6. D. 12. Granz. Def. Inqvis. P. 2. p. 33. Dem unerlaubten Schertze Eph. V, 14. Klausing de ἐυτραπελία pauliana sind nichts minder gewisse Einschränckunge gestellet Prov. XIII, 3. Eph. IV, 29. L. 3. §. 2. ff. de Obl. & Act. L. 3. §. 3. ff. de Injur.: hat selbiger aber einen guten Endzweck, und höret man solchen so christlich als vernünfftig eingerichtet; wird dagegen ein unzeitiges Nase-Rümpffen, oder geführte Beschwerde wenig oder nichts bemercket Hopp. de Joco. C. 1. Danhauer Colleg. Decal. p. 761. Müllers Anmerckung über Gratians Oracul. max. 37. p. 262. max. 76. p. 601. Ein schimpffender Schertz hat zu weilen die unglücklichste Würckunge: und damit denen schädlichen Spöttern ein Gebiß ins Maul geleget werde; wird ihnen, das unbedachtsahme und von Natur beliebtes Spotten, so lange billig zur Last geleget, biß sie sich, entweder eydlich oder sonsten, ausser Verdacht gesetzet Hopp. l. c. p. 61. 70. sqs. Vor allen Dingen wird, nach denen Umständen, auf des Injurianten Gemüth gesehen; daher nur eine vorsetzliche Boßheit seinen nachdrücklichen Richter findet L. 3. §. 1. ff. de Injur. Wer urtheilet also nicht, daß, die sonst nach der Gewohnheit entgegen gesetzte protestation, für ein leeres Gewäsch, oder unvernünfftige Erklärung zu halten. Lauterb. l. c. p. 1060. Gail. 2. Obs. 99. Im zweiffelhafften scheidet der Eyd Carpz. 3 Resp. 44. Gail. 2. Obs. 106. Sich durch einen Notarien, der zweyffelhafften und nicht erweißlichen Schimpff Wordte zur Uberzeugung, erkundigen lassen, hat zwahr seine gute Wege; aber noch

fried-

friedlicher läßet sich die Zwistigkeit, durch einen vor Gerichte deferirten Eyd, heben; Carmon de Intimat. per Tabellionem. p. 18. 19. Zur Vertheydigung der rechtmäßigen Sache bedienet sich ein Sachwalter, auch zur Beschimpffung des Gegners oder eines andern, der erweislichen Wahrheit; nichts weniger mögen sich die Partheyen scheuen einen verdächtigen Richter zufliehen Klein Disp. de Jud. Suspecto in Vol. Disp. p. 517. sqs.

XI. Pasqvillen oder Pasqvinaden sind solche Schrifften und Vorstellunge, welche jemand, mit oder sondern beygesetzten Nahmen, zur muthwilligen Beschimpffung des andern öffentlich am Tage leget L. 5. §. 9. L. 15. §. 29. ff. de Injur. l. un. C. de fam. libell. C. C. art. 11. Man verlanget dabey diesen Umstand, daß ein noch verborgenes, abolirtes oder mit Fleiß bedecktes Crimen dadurch angeschuldiget werde. Carpz. Pr. Cr. P. 2 p. 98. Es wird insgemein erzehlet, daß zu Rom in der Gegend, woselbst eine zerstümmelte Statue gestanden, ein zum höhnischen durchhecheln verschmitzter Schneider oder Schuster gewohnet; bey welchem täglich einige müßige Leute, sich an solchen dreisten Possen zubelustigen, eingetroffen. Nach dessen Absterben, hätte sich, in der Erden seiner abgerissenen Haus-Stelle, eine zerstummelte Statue gefunden, welche nicht weit von dem neuen Gebäude, Pasqvino benennet, aufgestellet: daran nechst dem so listig als heimlich viele spöttische und Ehren ruhrige Gedichte geklebet; welche Schrifften also, von bemeldter Statue, die Benennung Paßqvillen davon getragen: Herm. Suden gelehrtes Critic. P. 1. qv. 54. p. 606. sqs. Wehner Obs. Wordt: Paßqvill p. m. 545. Dergleichen Schrifft hält eigentlich, eines andern schändliches und am Leibe Straffwürdiges Verbrechen, in sich; anbey aber der Autor seinen Nahmen verschwiegen. Lauterb. Comp. Jur. p. m. 1069. Leyf. ad ff. Spec. 552. n. 1. Die gemeinigliche Weglassung des Nahmens wird, als ein Kennzeichen des Paßqvills, angesehen L. 5. §. 9. ff. de Injur. C. C. art. 110. Hahn ad W. de Injur. n. 19. Gleich woll findet sich mehr mahlen solche Schmäh-Schrifft auch mit des Verfertigers Nahmen L. 6. ff. de Injur. R. J. 1577.

Von

Von Buchdruckern und Schmäh-Schrifften Carpz. Pr. Crim. P. 2. qv. 98. Nicht allein der Author sondern auch der Austrager solcher Art Schrifften, machet sich, nach gewissen Umständen, einer harten Straffe schuldig Struv. Jurispr. L. 3. T. 23. §. 16. 17. und das Gewissen ist auch ohne dem ein strenger Richter, Sperling. Contin. Poti conscientiosi s. in der Vortsetzung des Gewissens Scrupel. p. 363. sqs

XII. Die satyrische Schrifften, welchen der Author meistentheils seinen Nahmen vorsetzet, sind zu eines oder mehrern Spott und Schande mit Fleiß aufgesetzet und dem Druck überlassen: folglich als schrifftliche Injurien anzusehen Eckold. ff. de Injur. §. 31.; von den Paßqvillen aber unterschieden Paschius de Variis mod. moralia tractandi p. 227. sqs. Morhof Polyh. P. 1. p. 76. Harprecht de Libell. famos. Zu solcher Art Schrifften kan man so leicht keine Vorschrifft geben. Wann gleich einige zu solcher Schreib-Art sich geneigt befinden, Thomas. Monaths-Gespräch P. 1. p. 198. P. 2. p. 336. sqs.; so müssen sie doch endlich gestehen, daß selbige so wenig zu des Verfertigers Ehre, als des Beschimpfften Beßerung gereichen, Thomas-Cautel. circa Præcogn. Jurispr. c. 8. §. 37. und dessen kleine teutsche Schrifften p. 641. Die Laster klüglich und in guter Absicht, nebst gründlicher Uberführung, verspotten, erfodert einen gescheueten Kopff; dieser weiß auch also die Feder zuführen, daß ein Lasterhaffter und dazu geneigter abgeschrecket oder wenigsten dadurch schahmroth gemachet werde. Die höhnische Durchziehung der groben Narrheit, muß, zur absichtlichen Besserung und allgemeinen Nutzen, den Narren selbst ein wenig mit treffen; Müllers Anmerckung über Gracians. Orac. max. 37. p. 258. Ob gleich einige dieser Schreib-Art das Wordt reden; Raynaud. Erot. de malis & bon. libr. P. 1. Erot. 9.; so wird sie doch hergegen von andern für unzuläßig gehalten. Rüdiger Misc. Lipf. T. 2. p. 582. 615. Lange Entd. der schädl. Wolf. Philos. S. 5. p. 558. In Schrifften schmähen, lästern, schänden, und auf eine recht lotter bubische Art den andern an seiner Ehre kräncken sind solche gelehrte Waffen, welche aus des Teufels Zeug-Hauß geholet. Ein solcher Wuterich wird billig als ein canis criticus,

ticus, eruditorum maſtix, und furioſus Alaſtor angeſehen, und ſo viel möglich zur Beſcheidenheit angewieſen. Prov. XXVI, 5. Indeſſen iſt nicht zu leugnen, daß offters ſolche Leute der Republic mehr dienlich als ſchädlich ſeynd. Wie ein gelehrter Satyriſt nach der guten Abſicht zu entſchuldigen; alſo verdienet hergegen ein aus Vorurtheil ſchreibender Spötter unter die Zahl der gelehrten Affen geſetz zu werden. Einige Zornige jaget die geringſte Beleidigung, oder nur eine dahin gehende Vermuthung, ins Harniſch, um ſeine Gelehrſahmkeit zu verſichern: unde genius iſte, qvi acerbitatem ſcientiis ita infudit, ut vix eruditus eſſe qveas niſi iracundus & ferox; Petr. Firmianus tr. Seculi genius Diſp. 4. de inqvieta ævi hujus eruditione p. 105. Die Zanckſüchtige brechen ſo zu reden eine Gelegenheit zum Streit vom Zaun; oder laſſen ſich auch zu weilen, ohne die geringſte Uhrſache, dieſen oder jenen mit der Feder zu attaqviren, gelüſten. Wie laulicht einige ihre Sache treiben, ſo hitzig hat man andere verſpühret. Von Luther wird erzehlet, daß er wieder den Pabſt und andere vermeinte Feinde der Wahrheit ſo hitzig geſchrieben, daß deſſen Schreib-Feder Gereuſch und Geknar, auch auſſer dem Studier Zimmer, ſtarck ins Gehör gefallen: Luthers Umſtände und Endzweck beſchönigen ein ſolches hitziges Verfahren; von andern aber wird geglaubet, daß, zu ſolcher Hitze, der Ehr-Geitz verleitet habe. Von denen jetz gedachten leſen wir Bernhard Curieuſe Hiſtorie derer Gelehrten L. 2. c. 19. 20. L. 3. c. 9. ſqs. c. 15. 16. Es ereignen ſich, in allen Facultäten der Gelehrten, Schwachheiten, und Fehler; welche bereits vor langer Zeit, durch das Wordt: Charlatanerie, aus gedrucket. Von den Theologen ſchreibet Frœreiſen in Orat. de Charlat. Derer Mediciner gedencket Gvido Thatinus; auf alle Theile der Gelahrheit gehet Mencke de Charlat. erudit. dabey Stadelii Brief de circumforanea literatorum vanitate befindlich; anbey iſt Struvens. Rede von Gelehrten Betriegern und die Schrifft Tit. Critique de la Charlatanerie dienlich. Der ſatyriſcher Spiegel ſtellet zwahr die laſter Flecken vor; aber ein Kluger reichet auch zugleich die Vorſchrifft und Mittel ſich von ſelbigen zu reinigen Gracian. Criticon. von den allgemeinen Laſtern des Menſchen. Vorrede §. 3.

XIII.

XIII. Der viel oder wenig geachteten Beschimpffung setzen, die Umstände der Personen, Zeit, Orts und der Handlung an sich, ihre gebührende Maasse. L. 7. §. 8. ff. Instit. §. 7. 9. de Injur.

His tribus ex causis, Injuria dicitur atrox
Facti, personæ, vel ratione loci.

Man leget aus der Moral die Lehre von der Zurechnung in dieser Betrachtung zum Grunde. Unter andern wird auch dasjenige einem Verständigen zur Last geleget, welches ein anderer auf sein Zurathen und Hülffe verrichtet, Grotius de J. B. & P. L. 2. c. 17. §. 6. c. 21, §. 1. Pufend. I. N. & G. L. 1. c. 5. §. 3. Thomas. Jurispr. div L. 1. c. 1. §. 67. Solcher Gestalt dienet zum Exempel, was anführet Coler. P. 1. Dec. 178. n. 1. 4. s. Sonnem. ad Nov. 123. c. 31. Die eigentliche Beurtheilung in zweyffelhafften Umständen, über lässet man eines geschickten Richters Willkühr. Ein gantzes Collegium lässet so wenig die Beschimpffung auf sich sitzen, als grösser solche Injurien an zusehen, und dieser Bestraffung nachdrücklich vollführet werde, Leyf. ad ff. Spec. 560. n. 20.

XIV. Des Injurianten vorsetzliche Boßheit und Argelist zu schmähen, ist, schon gedachter maassen, zu vor in Betrachtung zu ziehen; allermaassen er sich in zweyffelhafften, mittels Eydes, bestens zu erklähren schuldig: wann aber das schmähsüchtige Gemüth am Tage liege; so kann auch die Wahrheit von dem Vorgerückten den Schmähsüchtigen nicht gäntzlich unschuldig machen. Natürliche Gebrechen vor zurücken wird nicht so leicht, als die vorgehaltene sittliche, übersehen; nævi ethici, & non physici sunt exprobrandi, qvoniam illi sana ratione corrigi possunt, hi non item, Beckmann Doctr. Jur. p. 267. Man sehe demnach auf das Gemüth und die Absicht, Lauterb. Comp. Jur. p. 1059. Suthold. Diss. 16. §. 54. sqs. Struv. Jurispr. L. 3. T. 23. §. 9. Zur Auslegung frembder Reden gehöret eine besondere Geschicklichkeit. Wolffens vern. Ged. von den Kr. des menschlichen Verstandes c. 12.; seine eigene Wordte aber zu deuten brauchet keine gewisse Regeln: zu mahlen einjeder der beste Ausleger sei-

ner Wordte. Es streitet so lange die gute Vermuthung für jemand, biß die schimpfflich scheinende Handelung, auf eine vernünfftige Art, keine gute Deutung und Entschuldigung finde; in dubio animus injuriandi non præsumitur, sed ab injuriato probari debet, Friedelib. Diss. de ambiguo C. 6. §. 6. welche dessen Tr. de privata scriptura p. 187. beygefüget.

XV. Der Beweiß gehet auf die Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit. Aristoteles setzet den Grund der Wahrscheinlichkeit in der Meinung verschiedener Leute; und solcher Gestalt wird von vielen noch heut zu Tage philosophiret. Wir begreiffen eine Begebenheit, nach deutlicher Untersuchung, wahrscheinlich; wann noch ein Zweyfel dagegen entstehen könne. Man pflegt davon verschiedene Arten an zuführen, Rüdiger de sensu veri & falsi L. 3.. Müller Logic. p. 509. Zum Beweiß der Injurien wird eine Gewißheit, oder die grösseste Wahrscheinlichkeit erfodert. Wer eine That bejahet, muß solches gemeiniglich beweisen; es sey denn, daß der Verneinender eine rechtliche Vermuthung wieder sich habe L. 5. ff. de Prob., welches negatio Juris oder qvalitatis zunennen, Cocceji Diss. de Direct. probat. negat. c. 11. §. 13. Böhmer I. E. Protest. L. 2. T. 19. §. 6. sqs. Wann Kläger sich in negativis gründe, wollen einige den Beweis dem Beklagten auf den Halse schieben; dagegen aber andere dessen Unfug rechtlich gezeiget, Triers Disp. de Onere probandi negantibus incumbente. So wohl die Präsumtion für den Kl., als auch der so genannter artificial Beweis, verpflichten den Bekl. zum Gegen-Beweis. Es werden, nach der gewöhnlichen Vorstellung, dreyerley Arten der Vermuthungen für rechtlich gehalten: solchem nach setzet die præsumtio hominis ein vorhergehendes factum zum Grunde, und die præsumtio legis richtet sein Auge auf ein bekanntes Gesetze: diese beyde Vermuthunge müssen sich des Gegen-Beweises unterwerffen; welches hergegen die præsumtio Juris & de Jure nicht so leicht verstatte, Thomas. Diss. de Præsumt. bonit p. 10. Böhmer I. E. Prot. L. 2. T. 23. Nicht allein præsumtio bonitatis, sondern auch Judicis arbitrium ist, absonderlich bey den Injurien Processen, ein

merck-

merckwürdiges κριτήριον Thomas. l. c. p. 24 sqs. p. 38. sqs.; indessen findet die Regul: præsumtio cedit veritati seinen kräfftigen Eindruck, und wahrhafftig notorische Umstände führen ihren sattsahmen Beweis mit sich. Das zum überflüßigen Beweis abgecirckeltes Ansinnen ziehet, beydes Verwirrung und Schaden, nach sich. Der Zeuge wird sub pœna und Gegen-Parth sub præjudicio vorgeladen. Versäumet Kläger den Beweis Termin hat er sich des Verlustes seiner Sachen zu dancken; der Bescheinigung aber ist kein Termins Fatale vorgeschrieben. Die Beweis-Art suchet ein Kl. zur Zeit auf das vortheilhaffteste. Die sonst inhabile Zeugen finden gewisser maassen, in Entstehung ander weitiger Erkundigung, ihren rechtlichen Zutrit. Der Zeugen Eyd ist zwahr nothwendig; aber die dabey gehende richterliche Erinnerung muß zum Seelen und Leibes besten Zielen. Zehen Verneinende finden nicht so viel glauben, als zweene Zeugen, die eine Wahrheit bejahen. Es muß der Beweis-Führer entweder seine zum Beweis benöthigte Documenta gleich anfänglich produciren; oder aber seine Unwissenheit davon eydlich an den Tag legen. Nach deren Vorlegung wird Gegner zur recognition oder eydlichen diffession citiret; letzters aber ist so gefährlich als wenig des Gegners Gewissen zu trauen: dieser Ursachen halber wird es rathsahm gehalten, das Document, durch einen erfahrnen und dazu beeydigten Schreib-Meister, den Buchstaben und besondern Zügen nach, ansehen und den Vergleich mit einer andern Schrifft des Gegners, welche zu weilen der Richter von diesem listig aus würcke, genau stellen zu lassen, oder zu dem Ende etwas klügliches zu ersinnen. In Ermangelung eines ordinairen Beweises der Injurien wird öffters die anscheinende Beschimpffung dem Beleidiger vor dem Gerichte zur Eydes-Hand geleget, Philipp. Dec. Obs. 2.: ein halber Beweis wird zwahr, entweder durch Juramentum suppletorium, oder purgatorium, ersetzet; aber die dabey leicht waltende Gefährlichkeit verpflichtet einen Richter zur grösten Vorsichtigkeit, Heinecc. de Lubricitate Jurisjur. Supplet. in Syllabo Opusc. var. n. 16. nullibi majus periculum est, qvam Jurejur. purgat. Leys. ad ff. Spec. 142. n. 20. Zum gegen Beweis ist leicht zu gelangen. Mascard de Probat. Concl. 97. n. 10.

XVI Die gute Nachrede erfolget, in der menschlichen Gesellschafft, einer äusserlich Rechtmäßigen Aufführung. Zur innerlichen Regulirung der menschlichen Geschicklichkeit ist die Moral geschäfftig.

Oderunt peccare boni, virtutis amore.
Oderunt peccare mali, formidine pœnæ

Die Schwachheit des Menschen kan nicht näher, als das äusserlich Gute und Böse bemercken, und nur nach dem Scheinbahren wird die Beurtheilung eingerichtet; indessen lässet sich der Baum, auch nach der innerlichen Beschaffenheit, aus denen Früchten erkennen. Bey den Zweyfelhafften neiget man sich billig zu einer guten Meinung. Ein ehrlicher Nahme und guter Ruff gehet einer Gesetzmäßigen und geselligen Erweisung zur Seiten, und solche wird gleichsahm in der Leute Vorstellung gebohren. Nach der Gebähr-Mutter ungleichen Beschaffenheit trit zuweilen eine Miß-Gebuhrt ans Licht. Ein gutes Gerüchte wird im irrdischen billig für das höchste Gut gehalten, und deßfals haben sich die Alten gesetzlich erkläret: Fama & vita pari passu ambulant l. 9. ff. de manumiss. Vindict. l. 8. §. 2. ff. qvod met. caus. Das Gerüchte ist köstlicher den groß Reichthum Prov. XXII, 1. welchem jener Poet beystimmet:

Omnia si perdas, famam servare memento.
Qva semel amissa, postea nullus eris.

Obzwahr das Sprich-Wordt: Hüte dich für die That der Lügen wird wohl Rath, auf allen Seiten seine Wahrheit bey sich führet; so rüstet sich doch ein kluger Mann bey gewissen Umständen die verwegene Verläumder recht- und empfindlich auf die Haut zu gehen, damit nicht das calumniare audacter bey dem Pöbel eine verhasste idee ausbecke, Philipp. Decis. Sax. p. 1216. Ein rechtschaffen ehrliebendes Gemüth will deßwegen bey andern in einer Hochachtung stehen, damit die Gelegenheit, GOtt und dem Nächsten zu dienen, desto besser sich ereigene; hergegen aber die Verhinderung aus dem Wege geräumet werde. Einjeder muß bey allen diesen auf der Huth stehen, damit nicht der fatale Ehr-Geitz seinen schädlichen Einfluß gewinne.

XVII. Die

XVII. Die Schande folget dem offenbahren groben Verbrechen, welches einen zum unwürdigen und schädlichen Mit-Glied der menschlichen Gesellschafft machet Pufendorff. de J. N. &. G. L. 2. c. 4. §. 9. nebst Barbeyracs Not. p. 234.. Gleichwie ein ehrlicher Nahme nach denen Gesetzen und Sitten zu beurtheilen; also entstehet hergegen eine Schande durch die vorsetzliche und betrügliche Abweichung vom Gesetze. L. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit. Die infamia Juris ist eine durch die Gesetze eigentlich bemerckte Schande, und was ehrliche, unpartheysche und glaubhaffte Männer für anrüchtig halten, wird billig als eine infamia facti angesehen. Bey der infamiæ Juris muß eine vorsetzliche, schändliche und nach dem Gesetze dafür besonders erkannte, doch nicht ex culpa lata herrührende That vorher gehen Lauterb. Comp. Jur. p. 97.; als welche theils unmittelbahr von dem Gesetze, theils mittelbahr durch des Richters End-Urtheil dafür gehalten wird Böhmer ff. L. 3. T. 2. §. 4. sqs. Die gesetzlose Handelung ziehet eigentlich so bald infamiam nach sich, als dergleichen vollendet, oder denen Verständigen in die Sinne falle; insgemein aber wird solche erst, vermittels richterlichen Ausspruchs, entdecket; Stryk de eo qvod fit ipso Jure. m. 1. S. 2. §. 13.. Die infamia facti oder anscheinliche Schande hat zwahr nicht im eigentlichen Verstande ein solches Ansehen; in dessen ist doch von demselben ein solcher wiederlicher Eindruck gegeben L, 17. 19. C. ex quib cauf. infam. irrog. Von andern ist bereits mehrmahlen erinnert, daß die Rechts-Gelehrte mit ihren Gedancken, von der Ehrlosigkeit beydes in und ausser der Republic, zuweilen aus dem Schrancken treten; weßfals die dahin gehende Lehre eine gewaltige Unordnung leyden müsse. Der Ehrbahrkeit und dem Wohlstande entgegen leben, ist ein solcher Fehler, welcher nur, nach der Philosophie absonderlich der Sitten-Lehre, für schändlich zu achten; oder wenigstens der menschlichen Gesellschafft, viele Wiederwärtigkeit und Verhinderung zu ihrer Absicht, verursache.

XVIII. Die römische Censores waren unter andern dazu bestellet,

let, daß sie des Volcks übele Sitten verbesserten, Rosin. Antiqvit. Rom. L. 7. c. 10.; zu dem Ende muste ein Lasterhaffter zuweilen etwas Schmähliches empfinden, Thomasij Disc. de Censur. mor. C. 2. Des Pöbels Sitten-Beurtheilung richtet sich gemeiniglich nach dem gewöhnlichen Begriff und der gemeinen Vorstellung, Hahn. ad Wesenb. de his qvi not. inf. n. 2. Wir sehen, daß nach denen Umständen diese oder jene Handlung ihre alte Gestallt fast gäntzlich verändert, Stryk. U. M. de his qvi not. inf. §. 1. Wer die Ehre und dessen Gegen-Satz allein nach dem Begriff des gemeinen Mannes abzumässen geruhe, wird meistens einen Fehl gebähren, Hillig. ad Donell. L. 18. C. 6. lit. i. Die angebohrne Geschicklichkeit seines Nechsten Fehler gründlich zu erkennen, verpflichtet zu gleich zu deren möglichsten Verbesserung. Solcher rechtschaffnen Bemühung erfolget nicht allein eine erwünschte Ordnung in der menschlichen Gesellschafft; sondern es kan auch derselben, ihr wohl verdienter Ruhm, nicht entzogen werden. Nicht allein das Gesetz der Natur; sondern auch die besondere Vorschrifft GOttes verpflichtet den Gelehrtern zu seines Nächsten Verbesserung Lev. XIX, 17. 18. Prov. I. 6. Sir. XIX, 13. XXII, 6. Matth. XVIII, 15. seq. Eine hinlängliche Wissenschafft und zum Vortrag benöthigte Geschicklichkeit besitzen, absonderlich aber in denen dahin gehörigen Umständen leben, und solcher Gestalt sich der Wahrheit, durch Ehre, Schande u. d. gl. aufopffern wollen, ist ein fast prophetisches Unternehmen. So wohl geist- als weltlicher-Stand lieget im Argen; was Wunder, daß GOtt, zum besten des Landes, auch noch heutiges Tages jemand ausrüste, mit dem Befehl: Ruffe getrost und schone nicht! Einige bemercken zwahr den Schaden Josephs so handgreifflich als augenscheinlich; Menschen Furcht, Verzärtelung und andere Ursachen aber lassen nicht leicht zu davon frey zu reden Amos. VI. 1. 4. sqs. Klugheit, Wissen und Gewissen, absonderlich ein freudiger Muth versuchet alles und stellet die Würckung dem Glauben anheim Marc. IX, 23. Brunnem. Jus. Eccl. L. 1. C. 6. m. 1. §. 14. Eine lasterhaffte Handlung siehet ein kluger Regent nicht so leicht durch die Finger, und zu weilen setzet die Klugheit auch einem an sich Vergönnten aus gu-

ter

ter Absicht ein Verboth. Das Ehrliche wird dem Nützlichen vorgezogen. Es muß nichts Unanständiges frey verstattet werden: wann aber dergleichen sich unumgänglich ereigne; so giebet man wenigstens dagegen seinen Mißfallen zuverstehen. Nicht allein ein Regent, sondern auch ein jeder Lehrer hat bey den jetz gedachten, die gehörige Regeln, Vorsicht und Klugheit, zu beobachten. Ein redlicher Patriot ladet sich zwahr mit der Wahrheit, den gewöhnligen Haß, Verspottung und Verfolgung, auf den Halse; aber die allweise Fügung GOttes wendet es zum Besten und nimmt die Verfolgte in seinen allmächtigen Schutz. Sap. X, 12. Stryk. de Jure liciti, sed non honesti. C. 5.

XIX. Die würcklich und besonders von denen Rechten Ehrloß erkannte Personen, sind der menschlichen Gesellschafft so schädlich, als sie rechtlich aller Ehren unwürdig zu schätzen L. 2. C. de Dignit.; mithin verdienen sie zum Beweis keinen Glauben l. 3. pr. de Testib.; leiden als testamentarii von testatoris Brüdern Rechts beständigen Wiederspruch L. 27. C. de Inoff. Testam. und sind von allen ehrligen Collegiis auszuschliessen L. 2. ff. de Off. Assess. Carpz. 1. D. 17. Richter P. 2. D. 80.: Zu diesen letztern schicket sich die gemeine Rede, daß die Aemter und Zünffte so rein seyn müsten als wann sie eine Taube gelesen hätte, Mev. P. 5. D. 118. n. 1. Simon Jura statutorum. C. 2; dennoch aber werden der Zünffte irrigen Wahn billig Maaß-Regeln gesetzet, Fritsch de Colleg. Opific. C. 4. Die Rechtmäßige Absetzung von einer bekleideten Ehren-Stelle, verstattet keine anderweitige ehrliche Bedienung Leyser Med. ad ff. Spec. 52. n. 6. Denen Erben wird eine Ehrlosigkeit nur in so weit zur Last geleget, als des Regenten Sicherheit solches erfodert, Lauterb. Compend. Jur. p. 99. Wegen gewisser Leute Ehrloß-Haltung finden sich besondere Verordnunge, Schilter Exerc. 10. §. 24. sqs. Obgleich die aus ihrer That Berüchtigte nicht leicht ihres verwaltenden Ambtes entsetzet werden; so wird ihnen doch schwehrlich eine neue Ehren-Stelle anvertrauet: anbey überlässet man des Richters Gut dünken, wie viel dessen Zeugniß zu trauen. Diese und andere Rechts Folgen finden ihre

gezeigete Wege, Hahn ad W. l. c. n. 8. Ein Fürst hebet so bald die rechtlich zu erkannte Schande auf, als dessen dahin gehender Wille seinen Unterthanen so nahment, als ausdrücklich eröffnet L. 7. C. de Sentent. pass. Lauterb. l. c. p. 100. Schilt. Ex. 33. th. 23 Böhmer ff. L. 48. T. 23. Eines Comitis Palatini Ansehen, auch in dieser Ersetzung s. Frommann de Comit. Palat. Billig hat einjeder für einen unschuldigen Inquisiten das gröste Mittleyden; als welcher auch, der Tortur und anderer sonst schändlicher Umstände ungeachtet, den Rechten nach, gantz ehrlich gehalten und solcher Gestalt auf das tröstlichste des Gefängnisses erlassen wird, Mantzel de honorif. dimiss. innocent.. Nach fürstlicher Erlassung der sonst von dem Gesetze bemerckten Schande darff sich jemand seines vorrigen Raths-Sitzes bedienen, und die Raths-Glieder finden dadurch keine Uhrsache sich zu schämen. Brunnem. Cent. 3. Q. 74. n. 7. s. Cocceji Jus controv. P. 2. p. m. 725.

XX. Die nach dem gemeinen Begriff für unehrlich gehaltene und levis notæ macula behafftete Personen, finden nur, wegen ihrer schmutzigen Profession und häßlich scheinenden Lebens-Art, ein schlechtes Ansehen. Ein Nachrichter, Abdecker, Schliesser u. d. gl. sind an sich so ehrlich, als solche Leute, zur Erhaltung der menschlichen Gesellschafft, nothwendig; indessen hat man Uhrsache solchen Creaturen etwas fürchterliches anzudichten, und des Pöbels Wahn tacendo beyzubehalten Stryk. U. M. ad. L. 3. T. 2. §. 3. sqs. Dieser Leute Kinder, welche sich, ihrer Eltern Stand, nicht theilhafft machen wollen, sind auch von jeher bey den Handwerckern nicht gelitten; solcher unbilligen Gewohnheit aber ist von vielen wiedersprochen Stryk. l. c. §. 6. und sind so wohl neue als alte Reichs-Verordnunge entgegen gesetzet. Diesemnach wird auch solcher Leute Geschicklichkeit, zu öffentlichen Ehren-Aembtern, in Betrachtung gezogen Wernher Obs. 250. Vol. 2. P. 3. und lässet sich auch ohne Beschmitzung eines Nachrichters Tochter heyrathen Wernh. Obs. 107. Vol. 3. P. 4. oder mit demselben familiäre Umgängniß pflegen, Leyss. ad ff. Spec. 52. n. 7. Ein Richter kan, bey gewissen Umständen, solcher Leute Zeugniß völlig Glauben zustellen.

Leyss.

Leyf. l. c. n. 8. 9.; diesem allen aber ungeachtet finden solche, nur nach des Pöbels wahn anrüchtig scheinende Leute, nicht leicht bey den Aembtern und Zünfften einen gemeinschafftlichen Zutritt, Stryk. l. c. §. 5., und verursachet die levis notæ macula verschiedene besondere Würckunge Richt. P. 2. D. 80. n. 19. Von den Badern, Balbierern, Müllern, Lein-Webern, Hirten, Zöllnern, Spiel-Leuten u. d. gl. Personhnen verstattete man ehemahls dem gemeinen Volcke einen solchen schlechten Eindruck, daß auch nicht einmahl die Handwercker solcher Leute Kinder zu ihrer Profession und Zünffte zuliessen. Wehner. Obs. pr. Voc. Zunfft p. m. 723.: weil aber diese Wegerung nicht allein der Vernunfft entgegen, sondern auch besondere liebloſe Folgen nach sich ziehe; so sind bereits vor vielen Jahren, zur Abstellung dieses Unfugs, eigentliche Gesetze ertheilet, wodurch bemeldte Leute eine bessere Gestalt gewonnen, Simon. Jur. Statut. C. 5. pr.

XXI. Die Ehren-Verletzung geschicht nur durchs Gesetz oder durch ein schändliches Vergehen. Die Beschimpffung an sich hat, nach der wahren Vorstellung, zu solchem Verlust gantz keine Würckung; und wer mögte wol sonsten unschuldig bleiben? Harprecht ad Inst. de publ. Jud. §. item. Wie verschiedentlich sich die Injurianten von ihren Neigungen reitzen lassen; so unmöglich wird sich ein Mensch ihnen überhaupt samt und sonders zu gefallen geberden, oder der passionirten Beurtheilung entgehen können, Philippi. Decis. 85. n. 20. sqs. Von denen Handwerckern ist es also eine übele Gewohnheit, daß sie die Beschimpffte, ohne Untersuchung der Wahrheit, von ihrer Gesellschafft ausschliessen, und biß zur ausgemachten Sache dieselbe zu keiner Professions-Arbeit ziehen; weßwegen so wohl allgemeine als besondere Satzunge zur bessern Begreiffung vorgeleget Fritsch. de Colleg. Opif. p. 41. 171. sqs. Philippi. l. c. n. 25. sqs. p. 1215. sq.: wer aber solche Schmähung nicht auf sich sitzen lassen will; bediene sich der rechtlichen Ahndung, Wernher. Obs. 187. Vol. 2. P. 3.. Vor allen Dingen hat man sich zuversichern, daß nicht das Unrecht leyden; sondern das Unrecht zufügen, die

wahrhafftige Schmah nach sich ziehe, L. 1. ff. de his qvi not. inf.. Hüte dich für die That, der Lügen wird wol Rath, ist ein tröstliches Sprichwordt: Si fiduciam innocentiæ geris adversus omnem calumniam, maximam habes securitatem L, 10. C. de his qvib. ut indign.. Solcher Gestalt sind so wenig Thätligkeiten als Wordte und Schrifften vermögend eines Ehre und Ruhm zu kräncken, Stryk. Bedencken von Injurien-Processen p. 5. sqs. und, so wenig eine ausdruckliche als stillschweigende Verachtung der Injurien, darff dem Beleidigten zur schimpfflichen Last geleget werden, Philippi. l. c. p. 1215.; vielmehr gereichet es dem Gedultigen zur Ehre Iob. XIX, 5. 2 Sam. XVI, 5. 7. sqs. als welche mit Paulo sich erklären: ich bin gutes Muths im Schmah 2 Cor. XII, 10.

XXII. Die Rache wird gemeiniglich bey dem Menschen durch zugefügte Beschimpffung erreget. L. 2. §. 4. ff. de collat. bon. und dessen verschiedene Würckunge äussern sich nach der Temperamenten Beschaffenheit. Anstatt, nach der ordentlichen Verfassung, denen Ungerechten die wohl verdiente Straffe richterlich zugefüget wird, nimmt sich ein Rachgieriger selbst, eigen mächtiger Weise, zu weilen Vernunfft- und Gewissenloß, die Freyheit, seinem Beleidiger auf das möglichste Gegen-Verdrieß zu erwecken, Böhmer ff. L. 47. T. 10. §. 18. Die selbst Rache ist nicht allein der Republic gefährlich; sondern man vergehet sich auch dadurch wieder die ordentliche Obrigkeit. Im natürlichen Stande kan sich gleichfals einer, bey Verfehlung des rechten Zwecks, in Verantwortung setzen, Hochstett. de Jure pœn. S. 1. §. 3. p. 5. sqs. Denen Feinden wird billig, zur Verhinderung ihrer Absicht und nöthigen Einschränckung, ein furchtlicher Vorwurff gestellet, oder etwas ihnen Beliebtes klüglich entzogen; und solches erfodert zuweilen die Liebe zu sich selbst oder der menschlichen Gesellschafft. Imgleichen ist es der Klugheit gemäß, daß man, einer friedlosen Übereilung, oder zur Unruhe und Kränckung der menschlichen Gesellschafft geneigten Schwachheit, nach proportion etwas Empfindliches entgegen setze; absonderlich wann mit solcher Ahndung die vernünfftige Absicht sich wahr-

wahrscheinlich erreichen lässet : bey allen aber ist zu dem Ende die ordentliche und trifftige Obrigkeit gehörig anzutreten , und selbiger die rechtliche Ahndung anheim zustellen ; welches mit der heiligen Schrifft wohl überein stimme , Matth. V, 22. 38. sqs. Lev. XIX, 18 Rom. XII, 13. 1 Pet. III, 9. und der gesunden Vernunfft nicht entgegen , Müllers Anmerckung über Gracians Orac. max. 54. p. 404.. Der unschuldig Beleidigter hat bereits gedachter maassen durch die Injurien sich keiner wahrhafftigen Schande zu befürchten ; und also sehen wir nichts im Wege solche abgerichtete Beschimpffung großmüthig zu übersehen , oder mit aller beybehaltenen Ehre zuvergeben, und der christlichen Vergessenheit zu überlassen Carpz. 2. Q. 25. n. 90. Die unvernünfftige Selbst-Rache entstehet aus den viehischen Neigungen : diese ist in der Republic so wenig frey zustellen und zu erdulden , als gefährlich dadurch das Regiment in Unruhe gesetzet wird. Zuweilen wird die Boßheit nur durch eine fürchterliche Vorstellung zurück gehalten ; solches Bild weise vorzustellen : mahlte jener ein grobes Geschütz , wobey viele Kugeln und andere krieges Instrumenten lagen , mit der Beyschrifft : Vindictam monstrasse satis ; also begnüget sich mancher dem Beleidiger nur seine vermögende Rache zu zeigen , und ihn sich schämend inskünfftige davon abzuhalten. Sonsten ist die Selbst-Rache durch besondere Verordnung nachdrücklich eingeschräncket ; indessen kan der Beleidigter durch den Weg Rechtens zu seiner Befriedigung gelangen , und muß auch zuweilen aus bewegenden Uhrsachen die richterliche Ahndung nicht unterlassen werden ; Rom. XII. 19. XIII, 4. 1 Pet. II, 14. Ames. de Conscient. L. 5. C. 3. Philippi. l. c. p. 1216. Die hertzliche Vergebung stehet einem Christen sehr wohl an Sir. XXVIII, 2. Matth. XVIII, 22. Colos. III, 3. Ein heydnischer Seneca schreibet zu dem Ende fast christlich. Si magnanimus fueris, nunqvam judicabis tibi contumeliam fieri. Es ist eines hohen , adelichen , göttlichen Gemüths die Beleidigung vergeben , Arnd. wahr. Christenth. L. 1. C. 27. n. 4. ; doch diesem ohngeacht ist der Obrigkeit die Straffe vorbehaltlich Philippi Obs. ex Dec. Sax. p. 24. sq. p. 1213. sq. Billig werden die Injurien Klagen nach Erkundigung , innerhalb ein

Jahr, eingeschrencket, Mantzel de Praxi exorb. p. 24.; an welcher Gewohnheit aber man anders wo, nur bey geringen Beleidigungen, gebunden Philippi l. c. p. 252.

XXIII. Die Injurien Klage wird über haupt, wie wol mit Unterscheid, zugelassen, Böhmer de Action. p. 737. Wann mehr als einen die Beschimpffung angehet, ist zu bemercken: ob solche an ein gantzes Collegium, oder nur auf eintzele Personen gerichtet. Nach jener Begebenheit bedienet sich die gantze Versammlung wieder den Injurianten des injurien Processes; hergegen hat sich einjeder in diesem Fall wieder den Verläumder der zustehenden Action zu bedienen, Harprecht ad §. 2. I. de Injur. n. 40. Es stehet anfangs frey, entweder civiliter oder criminaliter, publico oder privato judicio, diesen Processs zu instruiren Böhmer l. c. p. 739.; nechst dem aber hebet eine Klage die andere auf Schneidewin ad §. 10. I. de Injur. n. 1, 2. ad §. 11. Wir lassen uns annoch, nach den römischen Rechten, die verschiedene Arten und Absichten der Beschimpffungs Klagen gefallen. Wie viel einer Republic an der innerlichen Ruhe gelegen, so sehr ist darauf zu sehen, daß dergleichen Klagen, summariter de simplici & plano, kurtz und gut abgestellet werden, Wernher. Obs. 105. P. I. Ein schrifft- oder mündlicher Antrag vor Gerichte muß, auch in einer solchen Sache, so förmlich beschaffen seyn, daß daraus einem geschickten Richter so gleich, nach dem Gesetze, der Billigkeit und Klugheit, ein trifftiger Schluß von dem gantzen Processs, beyfallen könne, Böhmer de Relation. p. 131. Ein kluger Practicus weiß die Klag-Schrift nach der Art und denen reqvisitis einerjeden Action einzurichten, Böhmer de Action. p. 66. Hermanns Einl. zu den gerichtlichen Klagen L. 1. C. 4. Billig wird die Klag-Schrifft, so viel es die Sache leide, auf das Beste ausgeleget, Gail. I. Obs. 61. n. 16. Stryk de Libell. IX. §. 25. absonderlich bey den Land Leuten, Carpz. de Præcip. Rusticorum Privileg. C. 5. §. 17. Zur Ersetzung des mangelhafften oder ungeschickten Libels wird zwahr der clausulæ salutari ein zimlicher effect beygeleget, Stryk. de Claus. Salut. C. 2. 3. Lustig. Jurist P. 2. p. 335. und selbige für ein so nützliches und nöthiges, als gewöhnliges

Adv.

Advocaten Compliment angesehen, Seyfarts Teutsch. Reichs-Proceß. C. I. §. 21. p. 36.; dennoch aber ist ein Richter nicht verbunden die inept angebrachte Klage nur deßfals zu beschönigen, Stryk. de Reject. ab Actis. C. 2. n. 53. Böhmer de Offic. Jud. C. 3. §. 6. sondern es stehet ihm frey, und ist, in gewisser Maassen, ex Officio verpflichtet, ohne dergleichen Clausuln das Rechtliche zu beobachten, L. un. C. ut qvæ de sunt advocatis, Judex suppleat. L. 66. ff. de Judic. Zeit und Ort ist bey der Beschimpffungs Klage um so viel mehr zu bemercken, als grösser oder weniger solche Sache, nach diesen Umständen, zu erwegen; absonderlich nach dem ersten dessen Verjährung zu erinnern, und nebst andern ein Beklagter sich zu weilen seiner Vertheydigung bedienen könne, Leyf. ad ff. Specim. 544. n. 1. sqs. Diesem aber ohngeachtet lässet sich die Klage, auch ohne genaue Anzeige der Stunde und des Tages, anbringen, Carpz. L. 2. Resp. 56. P. 2. Qv. 95. n. 35.

XXIV. Die zur Bestraffung abgezielete Injurien-Klage wird annoch nach dem römischen Fuß in unsern Gerichten beybehalten. Solchem nach wird Injuriant, in Ansehung gewisser Umstände; theils criminaliter, peinlich auf Geld, Leib und Leben actioniret; theils ex processu civili æstimatorisch oder auf Wiederruff, Abbitte und Ehren-Erklährung, gerichtlich angegriffen. So wol auff real als verbal Injurien ist die Klag-Art dem Beleidigten frey zustellen, Philippi Obs. ex Dec. Sax. p. 326.; nur gewinnet, kurtz vorhin gedachter maassen, die zuerst ergriffene action einen rechtlichen Vortgang.

XXV. Von der æstimatorischen Klage treffen wir schon bey den Griechen eine ausdrückliche Verordnung: Si Injuriam faxit alteri viginti qvinqve æris pœnæ sunto. Weil aber ein verwegener Mensch sich dem ohngeachtet unterstanden dem andern, vorsetzlich und nach Gefallen eine Maulschelle zu langen, anbey mit Erlegung der bemeldten geringen Summe seinen Muthwillen mehrmahlen ausgeübet und seine unordentliche Lust gebüsset; so haben die Prætores für nöthig gehalten einemieden die Freyheit zuverstatten, daß er seine

erlittene

erlittene Beschimpffung schätzen, und sich das Beliebte richterlich ausbitten dürffte, Gellii Noct. Attic. L. 20. C. 1. p. m. 802. Solcher Gestallt ist diese Klage von einem Prætore eingeführet §. 7. 10. I. de Injur.; diesem nach bedienet man sich gegen real und verbal Injurien einer æstumatorischen Action, L. 37. §. 1. ff. de Injur. Obzwahr diese æstimation zuweilen eydlich von dem Beleidigten bescheiniget wird, Carpz. qv. 95. n. 8.; so ergehet doch, ohne vorhergehende richterliche Mässigung, bewandten Umständen nach, wieder Injurianten keine eigentliche Erkänntniß, Lauterb. Comp. Jur. p. 1062. Carpz. Pr. Crim. qv. 95. Eckolt. Disp. de rei perseq. Injur. act. æstim. §. 14. Böhmer. de Action. p. 736. Wer die rechtlich zu erkannte æstimation nicht erlegen kan, der muß, dem Befinden nach, am Leibe büssen, Schneidewin ad §. 7. I. de Injur. Es ist rathsahm den vermeinten Schimpff zu schätzen, Mev. P. 7. Dec. 112. n. 1. und folgsahm sich moderationi Judicis unterwerffen, Wernher. Obs. 126. Vol. 2. P. 3. Mev. P. 7. D. 112. n. 1. P. 9. D. 170. Schœpff. ff. de Injur. n. 53. 54. Wie recht- und billig die eingebildete Schmah der eydlichen Schätzung möge überlassen werden, stellen wir einesjeden Gewissen anheim, Stryk. de Juram. Judic. p. 68. de Jure sens. Diss. 9. c. 4. n. 33. Dem Richter ist zuweilen nicht zuverdencken, daß er die übermässige Schätzung von etwa 2000. Rthlr. auf Abzug 2. Nullen, oder noch vielweniger zurück setze, Leyf. ad ff. Spec. 543. Coroll.. Es ist nicht allein Rechtens, sondern auch der Billigkeit gemäß, daß sich einer vor der Lit. Contest., der geringen Beleidigung wegen, mit Injurianten guten Erklärung zu Frieden stellen müsse, Mecklenb. Hoff-Gericht Ordn. p. 90. Lustiger Jurist P. 2. p. 373. Die Injurien Klage trifft so wenig einen ausser dem Injurianten, als gewiß dergleichen action eine Rache mit sich führe, Böhmer ff. de Injur. §. 23. Ausser denen Ambts-Geschäfften verstattet ein Injurien Proceß dem Kläger keine gesellige und liebreiche Umgängniß mit dem Beklagten, Carpz. Pr. crim. P. 2. qv. 97. n. 50. sqs. Die gewöhnliche Ausdrückung: wie man sich solches schmertzlich zu Gemüthe gezogen, L. 11. §. 1. ff. de Injur., wird billig zu den unnützen Formulgen gesetzet, Böhmer de action p. 738. So bald Injuriant sich mit dem Injuria-

rianten einer familiarität gefallen lasse, wird gewöhnliger maassen eine Verzeihung deßfals vermuthet, und Beschimffter ist auch nicht einmahl mittels Eydes vermögend die Erlassung einer vorhabenden Injurien-Klage aus dem Sinne zureden, Wernher. Obs. 137. P. 1. Philippi Dec. 58. Obs. 1. n. 2.. Wer einmahl auf dem Sieg-Bette gewilliget die Vergebung in öffentlicher Gemeinde von dem Prediger anzeigen zu lassen, darff nach der Genesung sich nicht ferner wieder Injurianten gerichtlich melden, Stryk. l. c. n. 11. Sonsten wird dieser Umstand so wenig, als der Gebrauch des Hl. Abendmahls, dem Vorsatz sich zu läßlich zu rächen, entgegen gesetzet, Schœpffer. ff. de Inj. n. 56. sqs. n. 80. sqs.. Als eine prætorische action aber wird sie, â die scientiæ nach einem Jahr und Tage, præscribiret. L. 5. 17. §. 6. C. de Injur., und müssen als dann die annoch beunruhigte sich wieder die Injurien eines andern Mittels bedienen. Berlich. P. 5. Conc. 69. n. 19.; nichts minder findet man auch, nach verflossenem Jahre, die Ersetzung des Schadens ex L. Aqvil. Schneidew. l. c. p. 1076.. Nachdem Beleidiger völlig überzeuget, wird er, in Ansehung des sehr abgezielten Unrechts, nicht wenig Ehrloß geachtet, L. 1. ff. de his qvi not. infam. Philippi l. c. p. 1215. Schneidew. ad L. 10. I. de Injur. n. 11. sqs.; gemeiniglich aber hat Judex seine wichtige Ursachen dem Urthel anzufügen: jedoch, daß solches keinem Theil an seinen Ehren schädlich, noch nachtheilig sey, Lauterb. Comp. Jur. p. 1063. Carpz. Qv. 94. n. 79. sqs. und muß er sich, neglecta famæ reservatione, der zugelassenen appellation gefallen lassen, Mev. 6. D. 87.

XXVI. Mit der ausserordentlichen Beschimffungs Klage verlanget Injuriat, nach richterlichem Ermessen, des Beleidigers peinliche Bestraffung: und ist diese um so viel mehr willkührlich zu verfügen, als wenig oder nichts gewisses die Gesetze davon geordnet Berlich. P. 5. Concl. 61. Solcher Freyheit zur Folge werden, nach überlegten Umständen, die verbal Beleidigung mit einer Fiscalischen Geld-Busse, und die harte Real-Beschimpffung mit Leibes- ja Lebens-Straffe begleitet, Schneidew. l. c. n. 6. sqs.; zu solcher Absicht zuweilen per

modum

modum inquisitionis gegangen wird, Carpz. 2. qv. 96. n. 2. Gail. 1. Obs. 39. Wann einige diese mit jener action cumuliret wissen wollen; fügen dem Urthel hinzu: wird auch hierüber mit Landes-Verweisung, oder andrer willkührligen Straffe, billig angesehen. Ob zwahr andere solche cumulation fast gar nicht zu gestehen, Kleins Vol. Disp. p. 766.; so wird doch solche Meinung mehr mahlen in praxin gezogen, L. 23. §. 9. ff. Leg. Aqvil. Carpz. L. 2. qv. 95. n. 26. sqs. Wann actio civilis nur zur wieder Erlegung der zustehenden Sache, und Criminalis zur wohlverdienten Straffe, ohne beygehende Rache, abgerichtet; so ist eine der andern keines Weges hinderlich. Auf grobe und schädliche Injurien dürffte civilis actio zur Ersetzung des Schadens und Interesse ex L. Aqvil. nicht unschicklich treffen, Schneidew. l. c. p. 1075. Klein l. c. p. 764. Wann Kläger das geschätzte Geld ad pias causas oder zum gewissen öffentlichen Nutzen anzuverwenden bittet; wird solche actio, nach einiger Orten Gewohnheit, auch für peinlich angesehen. Zur Endschafft dieser Klage gereichet Beleidigers tödlicher Hintritt, Carpz. P. 4. C. 46. D. 6., und nach zurück gelegten 20. Jahren ist solche bereits præscribiret, Mynsing. Cent. 5. Obs. 7. n. 6.

XXVII. Die besondere ex L. Cornel. hergeleitete Injurien-Klagen verursachen gemeiniglich, das Schlagen, Stossen und gewaltsahme Haus-Beunruhigung, L. 5. pr. ff. de Injur.; auf solchen drey Begebenheiten ist auch die prætorische Klage zu verstatten: obgleich diese von jener unterschieden; so ist doch mehrmahlen beyder Gleichheit zu ersehen, Schneidewin ad L. 8. I. de Injur.. Mit der Civil action erziehlet Kläger Beklagtens Straffe zu seinem Vortheil, L. 37. §. 1. ff. de Injur.; dazu allein die Eydes-Ansinnung gewöhnlich, L. 5. §. 8. l. c.. Vermittels der Criminal action dringet man, ohne zuverstattende Eydes deferirung Svendendorff. ad Proceſſ. Fibig. m. 1. S. 3. p. 638. auf eine öffentliche Straffe, L. 12. §. fin. ff. de accuſ.; und solcher Gestallt wird gebethen: dem Thäter, wegen verübter Injurien, eine gewisse Geld- oder Leibes Straffe aufzulegen, L. 37. §. 1. L. 42. §. 1. ff. de Procurat.; oder das petitum wird, bewandten Umständen nach, also eingerichtet: daß Bekl. Artz-Lohn,

Versäumniß,

Versäumniß ; alle verursachte Schaden und Kosten zu ersetzen schuldig ; werde auch anbey mit Landes Verweisung in Straffe billig genommen. Wer civiliter zu agiren gedencket , L. 37. § 1. ff. de Injur. , kan sich eines Anwalds bedienen , L. 42. §. 1. de Procur. ; der aber , auf einer ausserordentlichen Straffe , Criminaliter verfähret , hat sich dessen nicht zu getrösten , L. 12. §. fin. de accus. Eine peinliche Klage wird innerhalb 20. Jahren eingeschrencket , L. 12. C. ad L. Corn. de falsf. Frantzk. Exerc. 12. qv. 9, und die Civil action ist nach 30. Jahren erloschen , L. 3. C. de præscr. 30. ann. Zas. ad Tit. de accus. n. 29., Bey den nieder Gerichten in Sachsen wird keine Ahndung der Injurien ex Officio vorgenommen. Wernher. Obs. 56. P. 1. Denen Lastern , einfolglich auch der Beschimpfungs-Neigung , sind rechtliche Verjährunge zu erkannt. I. R. E. Verjährung der Laster in peinlichen Fällen. Hermann Anhang des Tr. von Verjährung.

XXVIII Denen mit bey gesetzten Nahmen versehenen Schand-Schrifften , wird imgleichen , dem Befinden nach , die æstimatorische Klage entgegen gesetzet ; ohne dem aber lässet sich bequemer Judicio publico die Sache untersuchen und zur Straffe ziehen , L. 6. ff. de Injur. Böhmer. de action. p. 739. : diesem nach hat überzeugter Paßqvillant solcher Art Straffe zu erwarten , als das in der Schrift angeschuldigtes Verbrechen verdienet , L. un. C. de famos. libell. Bocer. de fam. libell. C. 5. Klein Vol. Diss. p 765.. Die ehemahls nach dem civil Recht verordnete Lebens-Straffe , ward zwahr zur Zeit aus Gewohnheit nachgelassen ; dennoch aber ist solche hernechst wieder eingeführet , Const. Crim. art. 110. Carpz. 4. C. 44. Def. 1. Pr. Crim. qv. 49. n. 24. qv. 98. n. 41. sqs.. Obgleich die Republic aus der Entdeckung solcher Boßheit keinen sonderlichen Nutzen ziehet ; so hat sich doch Injuriant solcher Klage gar sehr zufürchten , L. 18. ff. de Injur. Giesebert Justinian. harm. Tit. de Injur. n. 59. Mynsing. Cent. 4. Obs. 4.. Sonsten erfolget solcher muthwilligen Beleidigung : Gefängniß , Staupen-Schlag , Landes-Verweisung u. d. gl Straffe. s. Comment. ad §. 1. I. de Injur. Stromberg. de Crim.

C. 15. p. 166.. Nach heutiger Gewohnheit wird Paßqvillant nach dem Befinden entweder hart, nebst Entziehung aller Ehre, heimgesuchet, oder etwas gelinder gezüchtiget, Carpz. P, 2. qv. 89. Blumlach. und Clasen. ad C. C. art. IIc. Die Paßqvillen-Abschreiber, Drucker, Austräger, Verkäuffer, sind auch einer ziemlichen Züchtigung, doch nach richterlichem Willkühr, unterworffen, Reichs-Abschied von 1530. 1541. 1577. Carpz. qv. 98. Schuppii Calender p. 103. sqs. Zuvor aber wird eine rechtliche Uberlegung angerathen: ob eine solche Schrifft für ein Paßqvill, oder nicht zu halten? jener Art verstattet so wenig nach 20. Jahren eine Klage, als gewiß man sich dabey nach dem civil Gesetze zu richten L. 12. C. ad L. Corn. de falsi.. Wann solche Klage ex L. Corn. civiliter erhoben, pr. Inst de perpet. & tempor. action. hat sie noch innerhalb 30. Jahren ihre Würckung, Klein, Vol. Diss. p. 766.. In Sachsen sind zu dem Ende 31. Jahre 6. Wochen und 3. Tage zu beobachten. Eckolt. ad I. de Injur. §. 31. fin. Weil die Schrifft ausser den Pasqvill. allezeit redent geachtet wird, darff sich Niemand dagegen mit einer Verjährung schützen. Gail. L. 1. Obs. 104.; nach sächsischer Gewohnheit aber ist nur eines Jahres Frist. Carpz. P. 4. Const. 46. Def. 1. fin.: wir sehen in diesem Fall zwischen schrifft- und mündlichen Injurien keinen Unterscheid; und also ist uns letztere Gewohnheit nicht entgegen. Franzk. Exerc. 12. qv. 9. n. 32. Richter. Cons. 30. An einigen Orten werden die Schmäh-Schrifften mit fürchterlichen Anstalten durch den Nachrichter verbrannt. Hopp. ad §. 1. I. de Injur.. Zur Zeit Käysers Augusti und Constantini ist damit im gleichen Verfahren, Cruc. Annal. Svev. p. 55. Die satyrische Schreib-Art bleibet zuweilen nicht ungerochen. Bernhard. Hist. derer Gelehrten. L. 1. C. 20. p. 127. sqs Ob und wie sehr die zur Beschimpffung abgemässene Poeterey zu ahnden? überlässet man der Klugen Aufsicht. Besold. Thesaur. pract. Voc. Paßqvill. Denen Gelehrten soll auch nicht eine beissende Wiederlegung frey stehen. Struv. Synt. I. C. exerc. 48. th. 69. Mev. P. 4. D. 202. P. 6. D. 135. Schändliche und ärgerliche Gemählde wil man zwahr zur verbal Injurien rechnen. Carpz. qv. 98. n. 55.; aber dem Befinden nach ist dem Verfertiger auch wohl eine

Landes

Landes-Verweisung anzuurtheln. Brunqvell. de pictura famosa.. Zu seines Nächsten Beschimpffung ein auserſonnes Liedgen anstimmen, ist billig, den geschriebenen Injurien, gleich zu achten. Bocer. de fam. lib. c. 1. n. 26.; obgleich dieser Meinung wiedersprochen wird. Stromberg. de Crimin. c. 15. p. 153.

XXIX. Die Wiederruffs-Klage ist, nach dem ungegründeten Begriff des unverständigen Volcks, eingeführet. Zu dem Ende finden wir nur neuere Gesetze. R. I. 1530. §. item als itzt. Ordin. Cam. P. 2. T. 28. Kläger vermeinet solchem nach, daß ihm Beklagter durch das Schmähen die Ehre entzogen; daher dieser jenem ein solch beraubtes Ansehen wieder ersetzen soll. Wurmſ. L. 1, Obſ. 16. n. 2. Tit. 47. Solcher Gestalt wird libelliret: daß Beklagter dem Kläger hierin Unrecht und zuviel gethan; deßwegen er demselben einen öffentlichen Wiederuff vor Gerichte zu thun und die Gerichts Kosten zu ersetzen schuldig: werde auch, allen Ehren Schändern zum Abscheu, mit Landes Verweisung oder Gefängniß billig gestraffet. Svendend. ad Proc. Fib. p. 632. de Action. S. 3. Nur die einen Wiederruff zulassende Schimpffs-Wordte. Carpz. 2. qv. 96. n. 32. verstatten dergleichen Klage. Berlich. 5. Concl. 65. n. 15. 20.; nichts weniger hat man deren Hefftigkeit. Sonnemann. ad Nov. 123. C. 31. n. 8. sqs., zu erwegen Böhmer. ff. de Injur. §. 29., nach den Umständen der That, Persohn, Zeit und Ort. Schneidew. ad L. 9. I. de Injur. Einjeder Injuriant auch ein gantzes Collegium muß dem Gegner Genüge leisten; es sey dann, daß der Fürst aus höchst bewegenden Ursachen diesem oder jenem von solchem Wiederruff befreye, und Klägern, zur ander weitigen Versöhnung, ernstlich anhalte. Thönniker. Lucrum. Proc. Injur. inane. Sect. 5. n. 1. 2. Der eingebildeter Abgang einer Ehre erfodert actionem rei persequtoriam. Bachow. ad Treutler. Vol. 2. Disp. 30. th. ult: warum diese mit der peinlichen Klage keine cumulation leyde. Stromberg. de Crim. C. 13. p. 119. 120., können wir nicht absehen. Brunnem. Cumul. Action. S. 2. c. 2. th. 28. sqs. Mev. 9. D. 169.; von dieser Verbindung ist auch die Reichs-Cammer nicht abgeneigt. Gail. 1. Obſ. 65. n. 5. Es

scheinet zwahr vernünfftig, daß man vielmehr auf eine Straffe, als Ersetzung der Ehre, dringen müsse und deßwegen recantatio mit der æstimation etwas unschicklich klinge. Böhmer de Action. p. 741. Disp. de Injusta. act. Injur. c. 3. p. 19. sqs. Carpz. 4. Const. 42. def. 16.; jedennoch reichet uns dieses noch keine Ursache bemeldte cumulation für unvernünfftig zu halten. Ausserhalb Sachsen lässet es sich libelliren: daß nicht allein öffentlich zu wiederruffen, sondern man auch - - - zu bezahlen schuldig. Böhmer. l. c. p. 757.. Bey diesen wird sich auch einjeder, den Hr. Schlendrian zu kennen, angelegen seyn lassen. Wernher. Obs. 111. P. 1. wann gleich diese Klage weder zur Leibes noch fiscalischen Straffe und also nicht criminaliter eingerichtet; so wird doch selbige vor dem peinlichen Gericht angestellte action gewöhnlicher maassen criminaliter angesehen. Mev. P. 3. D. 33. n. 2. Vieleicht hat die grösse der Beleidigung nebst der Abbitte den Wiederruff verursachet. Böhmer. l. c. p. 740. Wie auch vor der L. C. den Erben die Klage wieder Injurianten frey stehe; so sind dieses Erbnehmere nur nach derselben dazu verbunden. Lauterb. ff. p. m. 1066.; welches letztere aber so wenig eine Straffe. L. 20. 26. ff. de pœn. L. 22. C. ejusd., als sonstige infamiam nach sich ziehe. Carpz. P. 4. Const. 46. Def. 16. &. ult. qv. 94. n. 66. 71. 73. sqs. Gail. Obs. 102. n. 6. Es ist diese Klage nicht vom Prætore, sondern durch Gewohnheit eingeführet, mithin ist solche nicht innerhalb ein Jahr einzuschrencken. L. 32. sqs. ff. de Legib., als einige vermeinen. Mev. 5. D. 368. Zum Beweis will man den deferirten Eyd nicht zu lassen. Carpz. L. 3. Resp. 44. Ist nun Injuriant sonsten überführet, und wil sich zum Wiederruff nicht freywillig gestehen; ist er dazu richterlich anzuhalten: per sententiam injuncta â qvovis, non spectata ejus conditione, solenniter facienda. Wernher. Obs. 109. P. 1. Dem Ungehorsahmen werden offt Gefängniß und andere harte Straffen auferleget. Leyf. ad ff. Spec. 543. n. 4.; oder es muß der Büttel in dessen Nahmen den Wiederruff leisten. Berlich. Concl. 62. n. 37. Der beständigen Halsstarrigkeit erfolget zu weilen die Landes-Verweisung. Carpz. qv. 94. n. 21. sqs. Mev. P. 2. Dec. 105. In des Verurtheilten Abwesenheit pfleget man das Urthel am gewöhnlichen Ge-

Gerichts-Orte, oder woselbst die Injurien ausgestossen, und Flüchtiger sonsten sich aufgehalten, affigiren zulassen. Stromberg. de Crimin. C. 13. p. 124. sqs. Es ist rathsahm den Beleidigten, absonderlich in dem Reden die nicht viel auf sich haben, mit einer christlichen Abbitte zu befriedigen. Mev. P. 9. D. 171. und in Zweyffelhafften, mittels einer Ehren-Erklärung, die Zwistigkeit beyzulegen. Lauterbach. de action. recantat. th. 10. Obzwahr gewissen ob angezeigten Personen, der schmähliger Wiederruff nicht angemuthet wird, und der Fürst aus bewegenden Ursachen davon befreyet. Schrader. de sentent. Princip. ex potest. plenit. latis. C. 5. th. 31.; so muß doch mehrentheils das Schuldige, unangesehen der Persohn, geleistet werden. Leyf. ad ff. Specim. 543. n. 1. Geringschätzige Injurien werden billig, durch eine vor der L. C. angebothene Ehren-Erklährung, gehoben. Mecklenb. H. G. Ordn. p. 90. und Injuriant ersetzet die Unkosten. Leyf. l. c. n. 4.; solchem nach ist die anfängliche Erklärung: man hätte Klägern nicht Injuriiret, und wüste auch von demselben nichts als Liebes und Gutes zu sagen, ein guter Satz. Lustiger Jurist. P. 2. p. 373. Welcher die Schimpffs-Jeckerey zu erst angefangen oder dazu Gelegenheit gegeben, hat sich von seinem in dieser Sache zu weit gegangenen Gegner keiner Abbitte und Ersetzung zu getrösten. Leyf. l. c. n. 6.. Die Teutsche Rechte dringen auf fiscalische Straffe, Abbitte, u. d. gl., oder es wird auferleget: dem Richter die Wedde und Klägern die Busse zu leisten. Böhmer de action p. 741. Woselbst Injuriant zur Beschimpffung genarret, muß er, in dem er anzutreffen, sich des Orts Gerichtsbahrkeit unterwerffen. Ist es nicht ein crimen publicum. Sonnemann. ad Nov. 69. c. 1. n. 10. sqs; wird die Sache in foro domicilii anhängig gemachet. Philippi Dec. Sax. 89. Obs. 1. Hat ein Advocat in Betreibung einer Sache sich dergleichen Possen gefallen lassen; ist er des Orts gleichfals zu belangen. l. c. Obs. 2. Zipffels civ. und crimin. Händel p. 200. sqs. Schœpff. de Advocat. Injur. c. 3.. Die privat Erlassung hebet des Richters öffentliche Ahndung keines Weges auf. Philippi. l. c. D. 1. p. 24.

XXX.

XXX. Das Vergeltungs-Recht ist, durch eine übele Gewohnheit, eingeführet und beybehalten. Mund. Conf. 15. n. 96. Vol. 1. Mev. 2. D. 59. n. 3. P. 7. D. 87. n. 5. Es wird diesem nach frey gestellet die Schmäh-Wordte ausser gerichtlich und eigenmächtiger Weise mit gleichen zu vergelten. Philipp. l. c. D. 85. Obs. 2. 3. Lauterb. ff. 1068. Gastel. Specul. Jur. c. 2. n. 5. Struv. Disp. de Vendict. priv. Solcher Gestalt muß eine wahrhaffte Beschimpffung vorher gehen. Menoch. Conf. 76. n. 5. Vol. 1. ; oder man machet sich der Klage schuldig. Mev. P. 5. D. 337. fin. Wann auf das Wort : Schelm, die Gegen-Antwordt : Dieb u. d. gl. wiederum ergehet ; wird gemeiniglich von richterliger Seiten durch die Finger gesehen. Mynsinger. 5. Obs. 17. n. 3. So bald Injuriant von der Beschimpffung Nachricht erhalte. Richter Dec. 92. n. 8. 9. Gail. L. 2. Obs. 101. n. 5., muß retorsionis moderamen in gehörigen Schrancken Bocer. de fam. libell. C. 5. n. 47. sqs. ohne Verzug erfolgen. L. 3. §. 9. de vi & vi arm. Harprecht. ad §. 12. I. de Injur. n. 118. Menoch. Conf. 107. n. 42. Vol. 2. Franzkius Exerc. 12. qv. 7. und er dessen versichert seyn. Mev. P. 5. D. 337. fin. ; oder wiedrigenfalls ist die gegen retorsion zu läßlich ; welche sonsten so wenig zugegeben wird, als eine zwahr bedingungs Weise, aber ungegründete schmählige gegen Beschuldigung. Thönnik. Lucrum. Proc. Inj. inane. p. 18. sq. Die übermäßige Vergeltung leidet eine beyderseitige Klage. Gail. l. c. n. 9. ; dadurch aber Beklagt. selten zum Wiederruff, sondern nur zur Abbitte angewiesen wird. Carpz. 4. Const. 46 def. 11. Wie der Retorsions-Proceff. einzurichten, lässet sich nicht eigentlich vorschreiben ; indessen finden wir davon Meinunge. Philippi l. c. Obs. 4. n. 19. 20. Harprecht. ad I. de Injur. fin. p. m. 637. 667.. Schrifftlich lässet sich auch die Vergeltung mittels Notarien und Zeugen, auch per privatum. Struv. Vindicta priv. c. 10. §. 12., bey dem Injurianten oder woselbst die Beleidigung geschehen, vornehmen. Carpz. 2. qv. 97. n. 24. 30. Gleichwie eine Obrigkeit sich in dieser ausser gerichtlichen Handelung. Stryk. Reject. ab Act. c. 4. n. 20. sqs. nicht füglich mengen könne ; also wird solcher Gewohnheit billig wiederredet. Mev. 5. D. 338. Die Unterhändler sollen sich dabey klüglich erweisen, Carmon. de intim. per tabellio-

tabellionem priv. p. 33. 34. und wird ob distantiam loci eine kleine Frist gegönnet; einfolglig momentum Juridicum ex latitudine morali zuverstehen. Thönnik. l. c. p. 42. Eine retorsionis retorsio ist der Republic geordeneten Ruhe entgegen. Philippi l. c. n. 1. sqs Denen Worten mit Schlägen begegnen, verdienet eine mäßige Strafe. Struv. Jurispr. p. m. 415. Die vergönnete retorsio leidet keine Klage. Lauterb. ff. p. 1069. Schœpff. ff. de Injur. n. 75.; indessen lässet Judex den Injurianten nicht gäntzlich Strafflooß. Carpz. l. c. n. 41. Leyf. ad ff. Spec. 543. n. 7. Einjeder hat sich des moderirten Gegen-Schimpffs zu bedienen. Berlich. 5. concl. 64. n. 10.; anbey der kindlicher und obrigkeitlicher respect nicht zu vergessen. Kleins Vol. Diss. p. 1332. §. 9. p. 1406. §. 10.

XXXI. Eine diffamations-Klage ist auch, zur Abwendung der Beleidigung, der Gestallt eingeführet: daß Injuriant entweder seine Angabe beweisen müsse; oder aber demselben, reservato diffamati Jure, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Sonsten ist jemand auf Verlangen ex L. Si. contend. wieder Willen zu einer Klage verbunden. Böhmer ff. L. 5. T. 1. §. 41.: diese aber mit jener nicht zu confundiren. Wernher. Obs. 139. Vol. 3. P. 4.; ob gleich ex L. diffam. 5. C. de ingen. manumiss. ebenfalls die provocatio statt finde. In Erwegung der verschiedenen Umstände lässet sich diese mit der Injurien Klage cumuliren. Wernh. Obs. 12. Vol. 4. P. 5.; welcher Meinung andere entgegen setzen. Beckmann. Doctr. Jur. Voc. Diffam. Carpz. 4. C. 4. def. 15. Richter. P. 2. Dec. 110. 111. Martin. Proc. Sax. T. 2. §. 5. n. 5. sqs. Bey Diffamates Richter wird diese Klage gemeiniglich anhängig gemachet. Mev. 3. D. 213. Leyf. ad ff. Spec. 81. n. 3. 4. 6. Expediter Referendarius. p. 56.; auch wohl in loco diffamationis füglich angebracht. Wernher. l. c. Obs. 109. Obs. 211. Vol. 1. P. 1. oder per viam arresti an Diffamantens effecten. Brunnem. Dec. 75. cent. 4. Obgleich eine diffamation ohne Beschimpffung ergangen; so wird doch zuweilen die provocatio nöthig gehalten. Leyf. l. c. n. 1. Nach Summarischer Bescheinigung der diffamation, ergehet an diffamanten eine citation, Mynsing. 5. Obs. 81. n. 5. 6. Gail. Obs. 1. 10.

§. 7. Hedler. Krauſii Proc. Synopſ. p. 105. : an den Abweſenden entweder ſubſidialis ; oder nach deſſen Verfehlung die edictalis. Lodovici. Civ. Proc. c. 5. Auf völliger Beweis wird ewig Stillſchweigen zuerkannt. Brunnem. Dec. 64. Cent. 5. und ſind Zeugen oder documenta hinlänglich. Wernher, Obſ. 228. Vol. 1. P. 1. Vor der Beſcheinigung ſind die Partheyen Provocat und Provocant zu nennen ; dieſer dürffte etwa alſo libelliren : Provocant giebet aus beygehenden ſub A. mit mehrern zu erſehen, was N. N. vorgegeben, als ob er bey ihm noch eine ſtarcke Schuld zu fodern hätte : weil aber ſolches mit erſpahrter Wahrheit gemeldet und das Stillſchweigen dagegen præjudicirlich fallen dürffte ; als iſt er ex L. diffam. ad agendum zu provociren genöthiget. Bittet anbey ihm aufzuerlegen : daß er hieſelbſt zu N. N. auf einen gewiſſen Tag erſcheine, und angebliche Zuſpruch rechtlich ausführe ; in Verbleibung deſſen aber refuſis expenſis ein ewig auferlegtes Stillſchweigen zugewärtigen hätte, Kl. ihm auch hiernebenſt, der beſchehenen Injurien halber, alle zuträgliche Rechts Mittel beſter maaſſen vorbehalten haben will. Dem diffamanten wird nur Gelegenheit gegeben zu actioniren ; ſonſt geriret ſich diffamat in Judicio diffamationis als actor. Diffamant iſt zur caution pro reconv. & expenſ. gehalten, und muß Juram. calumniæ ablegen; davon hergegen diffamat frey zuſprechen : nach zweymahliger ungehorſahm Beſchuldigung wird das ewige Stillſchweigen nebſt Unkoſtens Erſetzung auferleget. Hedler. l. c. p. 105. So bald das libell eingereichet, höret das diffamations Gericht auf, und die vierte citation wird annoch reſolviret. Brunnem. D. 75. C. 4.. Es trit nicht allein diffamant ſeinen ordentlichen Beweis an, ſondern es bedienet ſich diffamat auch als Bekl. ſeines Gegen-Beweiſes. Mev. 7. D. 123. Stryk. Pr. for. c, 5. §. 13. Nach verfehlten Beweis und beſcheinigten inſinuation dreyer citationum, wird auf bemeldtes Stillſchweigen ſententioniret. Carpz. 3. Dec. 213. n. 20. ſqs. und Bekl. prævia moderatione in die Koſten vertheilet. Güſtr. meckl. C. Ordn. P. 2. T. 13.. Es ſcheinet zwahr dieſe action zur Abſtellung der Injurien ſo wenig applicable, als diffamat dadurch zu ſeiner ſatisfaction gelange. Mev. 1. D. 144. Carpz. L. 2. Reſp. 57. ; jedennoch iſt mancher vergnügt

gnügt nur seine Unschuld an den Tag zu legen. Wie durch diese Klage die act. Injur. keines weges aufgehoben wird; also stehet es in diffamatens Willkühr, wieder die Ehrenruhrige diffamation, eine Injurien Klage zu erheben. Reinking. Resp. de Proc. contra Sagas nulliter instituto. p. 117. n. 762. sps. Nach versäumter Injurien Klage bleibet auch diese action in salvo. Martin. Proc. Sax. T. 1. §. 5. n. 25. Sich mit dem andern einer Ubel-That vermessen, gestehet man diesem eine Injurien-Klage zu. Stryk.de alleg. propr. turpit. C. 4. n 17. Dem Gerüchte von einer Missethat pflegen Advocati das remedium ex L. Diffam., zur Verhinderung der inqvisition, entgegen zusetzen, und sehen wir nicht, warum solches Mittel unzuläßlich sey. Carpz. Proc. T. 20. art. 2. n. 48. Mev. P. 1. D. 41. P. 9. D. 103. Wieder einen nachlässigen Kläger verfähret Bekl., befindenden Umständen nach, mit dieser Provocation. Pufendorf. ad Proc. Brunsvic. P. 2. c. 3. §. 19.

XXXII. Das Gleicherweisungs-Recht war ehemahls eine solche Rache; dadurch jemand dergleichen Wiederliges und Schmertziges leyden müste, als er dem andern zugefüget. Nach dessen etwanigen Aehnlichkeit wird noch an verschiedenen Orten einem Gottes-Lästerer die Zunge abgeschnitten, und dem falsario die Hand abgehauen. Beckmann. Doctr. Jur. Voc. Talio.. Schade, Seel oder Leben, Auge, Zahn, Hand, Fuß, Brand, Wunden, Beule, hatten nach dem göttlichen Gesetze eine Vergeltung. Exod. XXI, 23. sqs. Wer seinen Nächsten verletzet, dem soll man thun, wie er gethan hat. Lev. XXIV, 19. Ohne des Beleidigten Nachlaß muste der Richter in der Vergeltung stricte verfahren. Franz. Disp. 10. in Deuter. th. 91. Adom Beseck empfand solche Rache nachdrücklich Jud. 1. 7.; denen Verstöhrern und Verächtern ist ein gleiches beschieden. Es. XXXIII, 1.; thut wie sie euch gethan, ist ein göttlicher Befehl. Ier. L, 15. Womit jemand sündiget, damit wird er auch geplaget. Sap. XI, 17. mit gleichem Gerichte. Matth. VII, 2.. Wer eine Grube machet, wird darinn fallen. Prov, XXVI, 27.. Wir lassen GOttes Rache dahin gestellet seyn; und erinnern nur:

wie nicht allein die Juden. Goodwin Moses & Aaron L. 5. C. 8 §. 9. sqs.; sondern auch, neben andern Völckern, absonderlich die Römer sich des Gleicherweisungs-Rechts bedienet. Gellii Noct. Attic, L, 20. c. 1. Cocceji Diss. de. S. S. talionis Jure T. 2. n. 27.: und solchem nach lässet sich auch Cato vernehmen.

Qvi simulat verbis, nec corde est fidus amicus.
Tu qvoqve fac simile, sic ars deluditur arte.

Pythagoras Schüler drungen auch auf die Vergeltung eines unvorsichtigen Fehlers. Bey den Türcken ist solches gewöhnlich; und zur Beybehaltung oder Wiedereinführung dieses Rechts wird von einigen dessen Nutzen, in Verwaltung der Gerechtigkeit, angepriesen. Sagittarius. Exerc. eth. Exod. 14. th. 7. p, 360. Bodin. L. 6. de Republ. cap. ult. n. 768. Die römische Prætores haben endlich ein solches Verfahren vielmehr schädlich als nützlich gehalten; deßwegen ist die poena talionis nachgelassen. Heinecc. Antiqvit. IV, 18. 9. Dem verläumderischen Ankläger eine solche Straffe zufügen, als die angegebene Sache verdienet, ist schon in den alten Zeiten beliebet. Dantz. Diss. de Jure talionis ad mentem gentilium, Judæorum ac Christianorum. s. Nicolai de Synedr. Ægypt. p. 64.

XXXIII. Ein Duell oder Zwey-Kampff ward mittler Zeit, zur Entscheidung der Zwistigkeiten, beliebet. Rivin. de Duello C. 1. §. 9. Zur näheren Zeit sind solcher Gewohnheit, so wol weltliche als geistliche Verordnunge, entgegen gesetzet. L. 5. Tit. 35. Decretal., und die besonders hin und wieder befindliche Duell-Edicta sind zu dem Ende auf das schärffte eingerichtet. Es wird auch zuweilen, durch das Wordt Duell, ein öffentlicher Krieg verstanden. Voss. Etymol. p. 69.; eigentlicher und gewöhnlicher Weise, ist dieser von jenem, in sehr vielen Stücken, unterschieden. Die ungleiche Arten vom Zwey-Kampff ereignen sich nach den Umständen. Thomas. de Duellorum varii gener. moralitate. C. 1. §. 25. sqs. Zum Beweis der Wahrheit. Falckner. Medit. ad defens. forens. 18, sqs. p. 60. sqs. verstattete ehemahls

mahls der gegenwärtiger Richter einen besondern Duell auf einem festen und schattigten Platze. Lehmann. Speyr. Chronic. C. 30. Gerhard. de Judicio Duellico. Eine wohlgeordnete Republic kan solchen modum procedendi keines weges zugeben. Coccejus de Probat. feudali c. 2. Lamech sol schon zu solchem Duell Gelegenheit gegeben haben. Varenius Decad. Mos. p. 409. Wie hart der ausser gerichtlicher Zweykampff aller Orten verbothen, und so gar eine Lebens-Strafe darauf gesetzet. Thönniker. Lucrum Proc. Inj. inane. p. 83. n. 3.; so halsstarrig wird doch dazu von vielen getrachtet. Bey den Frantzosen wird ein zufälliger Zweykampff recontre genennet. Es ist das Duelliren schon lange gewöhnlig. Centur. Var. qv. cent. 2. qv. 42., und solcher Gestalt wird von Obrigkeitlicher Seiten mehrmahlen durch die Finger gesehen, oder auch dazu Erlaubniß ertheilet. Auctor. Tr. du point d' honneur. p. 162.; indessen lassen die Regenten, ohne wichtige Ursachen, sich solchen nicht gefallen. Keckermann Doctr. Jur. Voc. Duellum. Walch. Philosoph. Lexic. Voc. Duell Freud. Gewissens-Fragen von Balgen. Wer im natürlichen Stande seine Sache nicht ohne Krieg auszumachen oder beyzulegen vermag, kan, seinen Umständen nach, dazu mit gutem Gewissen resolviren. Deut. XX, 10. sqs. Luc. III, 14. XIV, 31. 32. Grotius de I. B. & P. L. 2. C. 2. Wann sich einer hat, obgedachter maassen, selbst rächen wollen; wird mit seiner Injurien-Klage abgewiesen. Faber. in Cod. L. 9. T. 20. def. 8., und als ein Ubertreter des Gesetzes, oder der sein eigen Richter seyn wollen, hülffloß gelassen. L. 13. ff. qvod. met. cauf. Mev. 9. D. 201. n. 1.

XXXIV. Die Nothwehr ist eine, zur unumgänglichen Lebens und Ehren-Rettung eingerichtete auch mit Beleidigers Entleibung, verbundene Vertheydigung. Wann ohne meines gleichen Todt meine Lebens-Erhaltung nicht abzusehen; bin ich zu jenem berechtiget. L. 3. ff. de. Just. L. 1. C. unde vi. Const. Crim. art. 140. Wagner. necessitas non habet legem §. 17. d. p. 47. Ob wieder den Landes Herrn diese Noth-Hülffe statt finde? ist schwehr zu beantworten: einige wollen solche auch nicht einmahl, wieder einen der Republic sehr nütz-

lichen Manne, zuläßig halten. Grotius de J. B. & P. L. 2. C. 1. Klein. Vol. Disp. p. 1344.; die Liebe aber zu seiner schuldigen Erhaltung findet dagegen starcke Vertheydigung. Es sind bey diesem wichtigen Satze verschiede Umstände wohl zuerwegen. Sein natürliges Leben des Nächsten ewigem Heyl nach setzen. Müllers Apost. Schluß-Kette Dom. 2. p. Trin. p. 181., muß mit gewissem Beding verstanden werden. Calov. Bibl. illustr. in. 1 Ioh.. III, 16. p. 1637. Der Angriff muß mit solchem Gewehr geschehen seyn, dagegen moderamen inculpatæ tutelæ nöthig gewesen, Chemnit. Loc. Com. P, 1. p. 140. sqs. Diese Vertheydigung ist nicht allein erlaubet. Ziegler. ad Grot. L. 2. C. 1. §. 8. p. 197.; sondern auch gebothen. Alberti. Jus Nat. P, 2. c. 3. §. 13. Die Nothwendigkeit muß bewiesen werden. C. C. art. 141. 142. 145. Eines Räubers mördlicher Anfall ist solcher Gestalt abzuhalten. Buddei Inst. theol. mor. P. 2. C. 3. S. 3. §. 20.; wobey die Zeit. Exod. XXII, 3. Selden. J. N. & G. Juxta discipl. Ebr. L. 4. C. 2., und der Sachen wehrt, wohl zu bemercken. Grot. de J. B. & P. L. 2. C. 1. §. 11. Nach der strengen Gerechtigkeit läßt sich auch dieses Schutz-Wehr, wieder Ohrfeigen u. d. gl. Zufügung vertheydigen. Grot. l. c. §. 10. n. 1.; welche Freyheit aber andere, nur im natürligen Stande, zugestehen. Pufend. J. N. & G. L. 2. C. 5. §. 12. Es ist zwahr eine harte Versuchung solche Erweisung ungerochen einzuziehen; aber Vernunfft und Religion geben zur Beruhigung hinlängliche Regeln. Zur Beschützung der Keuschheit ist schon längstens denen Weibs-Bildern dazu Freyheit gegeben. Selden. l. c. L. 4. C. 3.; doch sind die Moralisten deßfals ungleicher Meinung. Culpis. Colleg. Grot. p. 32. Balduin. Cas. Consc L. 4. C. 1. Cas. 15. Von einigen ist es zwar gäntzlich wiederrathen; wer aber ein solches Recht denenselben zuschreibet, findet auch seine gute Gründe. Henneberg. Diss. an mulier viol. pudic. invas. occid. possit. Traug. Thomas. Disp. an contr. Stupr. viol. moder. inculp. tut. Eine Vernunfft- und Religions mässige Lebens-Art bleibet möglichst in den sichersten Schrancken. s. Müller de moralitate inculp. tutelæ. Dedeken. Cons. Vol. 2. p. 307.

XXXV.

XXXV. Die eigenmächtige Rache, davon bereits §. 22. erwehnet, ließ sich auch in statu naturali, mittels willkührlicher Schieds-Leute, verhindern; doch ist in Ermangelung eines Richters der Krieg unumgänglich. Grot. J. B. & P. L. 2. C. 1 §. 2. n. 1. Der civil Stand trifft sich auch schon bey den Cainiten Tacit. 3. annal. C. 25. seqs. und derer Menschen unordentliche Neigung bedürffte einer Vorschrifft. Grot. l. c. L. 1. C. 3. §. 1. n. 2. Hertius Disf. de Jurispr. univers. S. 1. §. 7. Die Selbst Rache verursachet in einer Republic die gröste Unordnung. Teutschland hat es bey dem so genannten Faust-Recht erfahren. Kresf. de Privil. agricult. S. 1. §. 7. not. p. 11. 12.; deßwegen sind mehrmahlen harte Gesetze entgegen gestellet, und ist solches bey Straffe des Banns abgeschaffet. Kestner. de Proceff. Jur. publ. S. 1. §. 4. sqs. Das Unrecht, ohne Anruffung des Richterligen Ambtes, selbst rächen, ist ein so gefähr- als sträffliges Unternehmen: idcirco judiciorum vigor - - ne qvisqvam sibi ipsi permittere valeat ultionem, L. 14. C. de Judæis. Denen man eine selbst Rache zur Last legen will, müssen ihres Sinnes fähig seyn. Wann zur Zeit der Noth keine richterliche Hülffe zu erlangen, stehet die selbst Hülffe bestens frey. Böhmer de pœna Jus sibi dicentis sine Jndice. p. 11. sqs. Struv. vindicta priv. Böhmer. de eo qvod just. est, durante justitio. Was zur Zeit der Noth unternommen wird, ist alle Zeit Gesetz-mäßig zu halten: weil alle Gesetze zur Verhinderung der menschlichen Noth abziehlen müssen. Wagner Tr. necessitas non habet legem. §. 10. p. 21. sqs. Dem Recht- und Gewissenlosen Richter lässet sich, bey verfehlter höhern Hülffe, so wohl entgegen handeln. Stryk de facto Jud. de facto in Vol. 3. Disf. als man, bey gewissen Umständen zuläßig, ungehorsahm seyn könne. Kleins Disf. de Inobed. impuni. C. 4. 5. in Vol. Disf. p. 1340. sqs. Von den Zeloten, welche, angeblich um der Ehre Gottes Willen, sich der ausser gerichtlichen Rache unterstanden, ist vieles, nach dem Beyspiel. Matth. XXVI, 67. Actor. XXIII., wieder Recht und Gewissen unternommen. Selden. I. N. & G. L. 4. C. 4.

Die

Die dritte Vorstellung
Von den gewissenhafften Cautelen / vor / bey und nach dem Injurien-Processe.

Die Erste Betrachtung
Von denen / vor dem Processe / zu beobachtenden Cautelen.

I. DJe Cautelen überhaupt sind zur Behutsahmkeit abgefaßte Regeln; diese sind in allen Wissenschafften unentbehrlich, und werden, nach der rühmlichen Absicht, bestens in Acht genommen. Brederod. Enchir. Cautelar. Præf. u. epist. dedic. Die arglistige, wiederrechtlige, zur Berückung des Nächstens ausgeklaubte Griffe und solcher Art Cautelen, sind, allen redlich Gesinnten, so verhaßt, als deren schädliche Früchte leicht zuerkennen. Ptov. XIV, 22. Matth. VII, 17. 18. 1 Corinth. XV, 33. : wer sich aber solcher Welt-List bedienet; mögte nur seine Augen auf den Vater. Actor. XIII, 10. richten. Je grösser die Natur Gaben bey einem solchen Cautelisten anzutreffen, desto schädlicher fällt er der menschlichen Gesellschafft. Thomas. Polit. Klugheit. C. 2. §. 42. sqs. C. 3. §. 40. sqs. C. 5. Dolus oder Fraus bedeutet uns gemeiniglich einen solchen Betrug, dabey das Gute fehle; indessen wird dem feindligen Unternehmen die vernünfftige List billig entgegen gesetzet; solcher weise ist Dolus bonus kein wiedersprechender Satz. Gellius. N. A. L. 12. C. 8. Grotius de J. B. & P. L. 2. C. 1. und dem göttlichen Willen nicht entgegen. Matth. X, 16. Alles mit Bedacht! rufft uns nicht allein die Natur zu; sondern man hat auch solches auf verschiedene Art zuverstehen gegeben. Zu solchem Ende ist der Spruch: deliberandum est diu, qvod faciendum est semel, so schön zu lesen, und würdig zu wissen, als nothwendig zu practiciren. Gvevarra.

varra. Vergnügtes Land- und beschwehrliches Hoff-Leben. p. 23. sqs. Forsichtigkeit, Bedacht- und Behutsahmkeit ist so sehr nöthig, als verschiedentlich die Netze, zum Betrug und Berückung der Unschuldigen, gantz listig aufgestellet werden. Ps. X, 9. Wer diese Anstallten klüglich zuvor siehet, kan solche zu der Feinde eigenem Fall anwenden. Ps. CXLI, 10. Diesen Gewissenlosen Leuten folget, an statt der vermeinten Ehre, wenigstens zuletz die Schande und gewiß die Verdamniß. Stryk. ad Brunnem. J. C. L. 1. C. 6. m. 1. §. 20. Derer gewissenhafften Cautelen oder Vorsichtigkeit, sind wir nicht in Abrede, und können sonder Betrug angewand werden. Zœs. ad Tit. ff. de dolo malo n. 1.; solcher Gestallt stehet es frey für sein zeitliches Wohl zu wachen. L. 6. §. 7. L. 24. ff. qvæ in fraud. credit. und die anscheinende Gefahr abzuwenden, oder wenigsten zu mindern. L. 1. ff. de damno infer. Menoch. L. 6. Præs. 29. n. 17. Stryk. Cautel. Contr. S. 1. C. 1. Ein kluger Mensch stehet, in Erwegung aller Umstände, auf der Huth und lässet sich so wenig durch Verwegenheit als Furcht aus dem Vortheil setzen. Müllers Anm. über Gracians Orac. max. 53. p. 397. max. 35. p. 238. max. 66. p. 527. Es ist der Witzigen Krone, vorsichtig handeln. Prov. XIV, 18. dazu einjeder verbunden. Ephes. V, 15.

II. **Erkenne dich selbst!** ist als ein hauptsächlicher Satz vorher zu bemercken. Nach dem Verstande kommt Gedächtniß, Erfindung- und Urtheils-Krafft in Betrachtung; der Wille neiget sich zur Wollust Ehr- und Geld Geitz. Wer sich seiner gründlich bewust, und die Leidenschafften in gehörigen Schrancken hält, kan seiner Tugend und Laster leichtlich inne werden. Müller l. c. max. 89. p. 695. seqs. Die moralische Erkänntniß giebet Gelegenheit zu des Menschen Glückseeligkeit Reusch de cognit. sui ipsius: wie solchem nach der Verstand sich zur Wahrheit und der Wille zur Pflicht-mäßigen Erweisung gegen GOtt, sich selbst und dem Nächsten lencke; also ist man auch zur Erhaltung des Leibes möglig besorget Conradi Cognitio sui ipsi. problematica philosophico-medica. Das γνῶθι σεαυτὸν war schon bey den klugen Heyden ein Wahlspruch, und nebst Pythagoras hielten

ten andere diese Erkänntniß sein selbst, für das hauptsächlichste Mittel GOtt gleich zu werden. Buddei analecta hist. philos. p. 368. Die Alte haben die Meinung des Bias: daß ein Mensch vor allen Dingen sich zuvor selber erkennen müste, ehe er etwas vornehme, in das Buch der Unsterblichkeit geschrieben, und liessen dieselbe, mit güldenen Buchstaben über dem Tempel zu Delphis, einhauen. Gracians Criticon. von allgem. Lastern der Menschen c. 9. p. 165. In Betrachtung eines lasterhafften Menschen fragte sich Plato selbst: ist auch dergleichen Fehler bey mir? Melissantes Affecten Spiegel C. 2. p. 56. Die vernünfftige Creatur sol sich des Vorzugs erinnern. Labbadie l'art de connoitre soi meme. Vosf. de cognit. sui ipsius, schreibet mehr gelehrt als practisch. Dykens Tr. Nosce te ipsum, ist mehren theils theologisch eingerichtet. Was der Vernunfft in dieser Erkänntniß mangelt, muß die Offenbahrung ersetzen. Charron dans la lumiere de la Sagesse. Fulden L. 5. de cognit. sui. Des Menschen Freyheit gab Gelegenheit zur Abweichung von dem anerschaffnen Guten. Gen. I, 31. Gracian. l. c. C. 13. p. 286. sqs. Weil GOtt das Beste wehle. Lyser. Systeм. thetico exeg. p. 302. sq.; so hat, nach dessen allweisen Absicht, eine das Böse zulässige Welt die Beste seyn müssen. Almonij Utinis Demonstratio theologico-philosophica, qvod idea electi mundi optimi a Deo, salva ejus sapientia & libertate, removeri neqveat. Ludovici Hist. der Leibnitzischen Philosophie. T. 2. C. 23. §. 606. sqs. p. 415. sqs. Die Erfahrung und Hl. Schrifft lehret den freywilligen Abfall der Menschen. Reinbecks Beantwortung der Abhandelung von der Unschuld GOttes bey der Zulassung des Bösen, anbey die Frage: Ob diese Welt die beste sey? erörtert. Wie auch nach der Natur, des Menschen Verfall zuerkennen; also bedienen sich alle Völcker der Busse als ein Mittel zur Ersetzung und wieder Vereinigung mit GOTT. Es ist rathsahm auch den äusserlichen GOttes-Dienst nach der Vernunfft nöthig zu erkennen. Löscher Prænot. theol. p. 91. Müller de Cultu Dei externo. Die Glieder sind gleichsahm der Seelen Werck-Zeuge zum bösen. Rom. VI, 13. in der Freyheit. Of. XIII, 9. Matth. XXIII, 37. Die Ordnung der Natur Rom. I, 19. sqs. II, 12. sqs. und besondere Gebothe. Rom. III. 20. VII, 7

VII, 8. sind Vorschrifften. Matth. XXII, 37. sqs., deren Übertretung. 1 Ioh. III, 4. den Fluch nach sich ziehe. Gal. III, 10. Nechst dem göttlichen Willen, sind die menschliche Ordnunge zu beobachten 1 Petr. II, 3. sqs.; wiedrigen Falls lebet man ohne GOtt. Eph. II, 3. 12. IV, 17. sqs. böse Gen. VI, 6. VIII, 21., und das Wehe erfolget. Sir. XLI, 11. Die würckliche Sünde ereignet sich zwahr beständig. Ier. VI, 7.; dennoch aber ist, durch GOttes Gnade, so viel den Menschen möglig, untadelich einherzugehen. Luc. I, 6. Rom. V, 20. Bey der wohl beobachteten Ordnung des Heils ist eine vorsetzliche Sünde unmöglig. 1 Ioh. III, 9.; indessen sind die Schwachheiten nicht zu heben. Pf. XXXII, 5. 6. 1 Ioh. I, 9. 10. Die Laster der Menschen sind, nach der ungleichen Vorfallenheit / unterschieden. Derer drey hauptsächlichsten sind Ausgebührten der unordentlichen Neigung, davon es heisset.

Ambitiosus honos, et opes et foeda voluptas
Hæc tria pro trino Numine mundus habet.

Buddei Theol. mor. p. 152. Observ. hallens. T. 2. p. 56. sqs. Die verderbte Eigen-Liebe ist die gefährlige Verführerinn. Wie die vernünfftige Eigen-Liebe zur Glückseeligkeit eingerichtet. Eph. V, 29. Appel. Entwurf der Temperamenten. C. 5. §. 1. sqs.; so gereichet hergegen die unvernünfftige zu eigenen und des Nächsten Schaden. Diese Eigen-Liebe hat in der einen Hand einen Schwamm, damit sie fort und fort sich zu saubern bemühet, in der andern aber Kohlen, um andere damit zu schwärtzen: gleichfahm als wann fremde Besudelung unsern Brandmahlen, wie die finstere Nacht den Sternen, einen Glantz zu geben vermögte. Von Lohenstein. Arminius. Th. 1. p. 16. Seneca de Beneficiis L. 2. C. 26. Alle Laster werden entweder beschöniget oder entschuldiget; man findet also die gröste Hinderniß sich selbst kennen zu lernen. Jac. Thomas. exerc. philos. de Philautia. Wer erkennet nicht die Eigen-Liebe für eine solche Gemüths-Kranckheit, aus welcher alle andere fliessen. Appel. l. c. §. 3. sqs. Hilff ewiger GOTT, was macht die unvernünfftige Eigen-Liebe aus dem Menschen! Hamb. Patriot. n. 41. Nach der

blossen Vernunfft ist diese schädliche Neigung so schwehrlich zu verbessern, als das Gute zu vollbringen. Rom. VII, 18.; deßwegen hat man sich um einer höhern Vorschrifft zu bekümmern. Vitringa. de concupiscent. laudab. & recta. L. 3. C. 5. Müller de Philautia Trit einer vor dem Spiegel des Gesetzes; wird er seiner eigenen Scheußlichkeit inne werden 1 Ioh. II, 16., und die Gleichheit mit andern erkennen. Rom. III, 23. Es ist keiner unter uns besser vor GOtt, denn der ärgste Mensch und Ubelthäter. Jer. XIII, 23. Der Gnade GOttes hat man des Guten zu dancken. Gen. XX, 6.; welches uns zur Demuth und GOttes-Furcht leiten soll, damit keiner den andern verachte und sicher sey. Wer sich rühmet, der rühme sich des Herrn. 1 Cor I, 31. Einer trage des andern Last. Gal. VI 2. Der erkannten Schwachheit kommt die Krafft Christi zu Hülffe. 2 Cor. XII, 5. sqs. Solcher Gestalt trifft kein Schänden. Prov. XI, 12.

III. **Verleugne dich selbst!** mögte sich jemand vor dem Streit zu ruffen lassen. Wir verstehen dadurch die Ablegung derer von Natur beliebten Fehler, und die unwürdig Schätzung des von dem Schöpffer mit getheilten Guten. Diese cautel findet bey den Menschen um so viel weniger Beyfall, als gröser die Natur zu dem Gegenseitigen geneiget. Je seltener diese Bemühung, desto vortrefflicher wird sie von Klugen geachtet. Der Tugend seine Güther und Begvehmlichkeit vorsetzlich hindan setzen, ist auch bey den klugen Heyden löblich gehalten. Huet. qvæst. alnetan. de concord. rat. & fidei. L. 3. c. 7. 8. 18. 19. So wol der Schöpffung als der sündlichen Art nach, stehet uns allstets die Nichtigkeit vor Augen: und je mehr wir diese einsehen; desto geneigter wird sich das Hertz zur Verleugnung selbst wenden. Des Nichtswürdigen und Schädlichen wird sich kein Verständiger verrühmen, und dazu seine Liebe wenden. Christi Jünger verläugnen sich selbst. Matth. XVI, 24. Marc. VIII, 34. Luc. IX, 23. Wer sein Leben auf dieser Welt hasset, der wirds erhalten, Luc. XIV, 26. Joh. XII, 25. zu solcher Verleugnung züchtiget die Gnade GOttes. Tit. II, 12. und solcher Gestalt überlässet man sich dem Gehorsahm Christi. 2. Cor. X, 5.; dagegen keine Einwürffe

etwas vermögen. Matth. XVI, 22. 23. nach Abrahams Exempel Gen. XXII. Wilt du wissen, schreibet Löscher, wie du dich prüfen solt, ob die selbst Verleugnung bey dir anzutreffen? Frage dein Hertz: ob es deinem Nächsten eben so gern etwas gutes gönne, wann er dich gleich beleidiget hätte, als dir selbst: frage, ob er diesen Augenblick alle seine Güther denen Armen geben wolte, wann es GOtt geböthe: frage, ob es aller zeitlichen Ehre gerne wolte verlustig seyn, wann es damit GOttes Ehre vermehren könnte? Merckest du, daß es anders mit dir beschaffen, oder daß dein Hertz mit der Sprache nicht heraus will; so wisse, daß du hohe Zeit habest mit der selbst Verleugnung einen ernstlichen Anfang zu machen; Edle Andachts Früchte p. 248. Im guten Verstande wird die Verleugnung als der eintziger Weg zur Seeligkeit angesehen. Löscher Timoth. verin. C. 5. p. 406. sqs. Unsch. Nachr. 1711. p. 708. Ao. 1716. p. 659 Die fanatische Begriffe zeugen von einem schlechten Verstande in dieser Lehre Jäger. Exam. theol. myst. p. 203. Wie wohl die Lehre von der selbst Verleugnung den rechtschaffnen Christen Stand in die vortrefflichste Verfassung setzet; so wird sie doch Leyder! so wenig vor Lehrern als Zuhörern in die rechtschaffene Ausübung gebracht. Jene setzen sich oder stehen auf ihrem Lehr-Stuel unwiedersprechlich: und daher wird gemeiniglich in ihrem Gehirne eine solche Geburt ausgehecket, welche mit der Verleugnungs Praxi unmöglich sich vergleichen lasse. Prætorius oder Hoburg im Spiegel der Mißbräuche beym heutigen Predig-Ambte. p. 60. Ach! wie gar nichts sind alle Menschen! Ps. XXXIX, 13., ist zwahr ein solcher Ausruf, welches Wahrheit auf Natur und Offenbahrung ja auf Handgreiffliche und Augenscheinliche Erkänntniß gegründet; dennoch zeiget es sich leyder! daß jederman sein Nichts zu etwas Sonderliches anpreise, und sich, durch solche Vermessenheit, der Verleugnung entziehe. Wie vortrefflich diese Tugend zuerheben; so nöthig haben unter andern gehalten davon zu schreiben. Masius von der Selbst Verleugnung, Schmid. Disp. de abneg. sui. Buddeus Theol. mor. P. I. C. I. S. 4. §. 92. sqs. Theologische Offerten. P. I. p. 481.

IV. Fürchte

IV. Fürchte GOtt! ist ein alle Menschen angehender Haupt-Satz und wird sich dessen jederman auch allhier zu bedienen wissen. Gleich wie die erste Erkänntniß zu dessen Uhrheber gerichtet; also leget auch dessen Verehrung den sichern Grund zu aller wahren Weißheit. Ps. CXI, 10. Sir. I, 20. Verstand und Wille ist bey dieser Gemüths-Beschaffenheit so beschäfftigt, als eine hinlängliche Erkänntniß dazu nöthig. Der Vernunfft Unvollkommenheit kommt eine göttliche Offenbahrung zu Hülffe. Ps. XIX, 8.-12. CXIX, Jac. I, 17. sqs. Von dem Wordte: Pietæt haben verschiedene ihre Gedancken hinterlassen. Lang. Inst. Stud. theol. lit. p. 647. Wir halten diese Furcht für eine Bemühung: dem erkannten GOTT mit Fleiß zu gehorsahmen. Die wahre Frömmigkeit gründet sich in der Furcht und Liebe GOttes. Einem vollkommnen Ausfluß hat man das Gute zu dancken, und das Verfehlte findet in der Zulassung seinen hinlänglichen Grund. Die verbundene Liebe und Furcht reitzen und treiben den wahrscheinlichsten GOttes-Dienst zu wehlen, und die dahin gehörige Pflichten zu beobachten. Die Liebe zu GOtt und dem Nächsten sind unwandelbahre Früchte der GOttes-Furcht, welche sich hauptsächlich durch den Willen ereignet; obgleich das Innerliche nicht allein nach dem Aeusserlichen zu beurtheilen. Thomas. de vera pietate Juridica. C. 1. §. 9. sqs. Die Schlüsse, zur verlangten Einrichtung des GOttes-Dienstes, setzen das Gewissen; welches, seiner Vorstellung nach, ein Richter, Zeuge, Buch und ein Richtschnur zunennen. Nach einer gründlichen Prüfung und Erkänntniß folget der gewisser Satz. Gen. XXXIX, 9. Lang Entdeckung der schädl. Wolffischen Philosophie. S. 4. p. 418. Bayer. Com. pend. Theol. mor. p. 163. sqs. Obgleich das Gewissen im eigentlichen Verstande seine sichere Gründe treffen muß; so zeiget sich doch ein falsches. Witsius Miscell. Sacr. Tom. 2. exerc. 18., gestallten Sachen nach, kenntlich. Buddeus Th. mor. P. 1. C. 1. S. 3. §. 8. Nach der möglichsten Erkänntniß ist unser Leben gewissenhafft einzurichten, und das Zweyffelhaffte wird, gutes Muths, einer zuverlässigen Belehrung überlassen. Wolff Vernünfftige Ged. von der Menschen Thun und Lassen. C. 2. §. 102. sq.; welcher Satz aber einigen gefähr-

gefährlich scheinet. Buddeus. Hist. Unterr. der vornehmsten Religions Streitigkeiten. p. 307.; das Sicherste ist dem Wahrscheinligen vor zuziehen. Engelschall Præjud. vitæ p. 425. Was nicht aus dem Glauben gehet ist Sünde. Rom. XIV, 5. 22. 23. Das Beste ist zu prüfen. Phil. I, 10. Dem Ausspruch eines oder mehr geschickten Männern folgen, heisset so schicklich probabilismus, als mühsahm solcher Meinung wiedersprochen. Buddeus Hist. Jur. nat. §. 13. 14. Ein nachfolgendes Gewissen hat die vorhergehende Handlung zum Vorwurff. Rom. II, 15.; mithin wird entweder eine gute oder böse Vorstellung erwecket. Der rechtlichen Verrichtung begleitet die Zufriedenheit. Hiob. XXVII, 6. Rom. V, 1. hertzliche Freude. 2. Cor. VI, 6. Ebr. XIII, 18. 1. Tim. I. 5. 19. 2. Tim. I, 3. 1. Joh. III, 21. und die wahre Ehre. 2. Cor. I, 12. 1. Pet. II, 12.: solches Befindens, verlachet man mit Ovidio der Feinde Spott.

Conscia mens recti famæ mendacia ridet.

Ein Gesetzloses Leben ziehet das böse Gewissen auf den Halse Tit. I, 15. diese beissende Last lässet sich zwahr nach der gesunden Vernunfft einiger Maassen; aber durch christliche Mittel doch sicherer abwerffen. Wer sich so wenig vor als nach der That des Gesetzes entsinne, besitzet so zu reden ein schlaffendes oder blindes Gewissen. Eph. IV, 18. Ebr. III, 13. So bald das Gesetz mercklige Anrege verursachet, lässet der Gewissens-Schlaff nach. Luc. XV, 17. sqs. XVIII, 13. Act. II, 37. Wolff. l. c. P. I. C. 2. §. 116. sqs. Wie folgsahm ein gewissenloser Mensch als ein verkehrtes Gesetze auf seinen rechtsflüchtigen Wegen das Verderben treffe; so nothwendig hat einjeder die heilsahme Gewissens-Prüfung anzustellen. Denen klugen Heyden hat nach der Vernunfft solche Art-Prüfung beliebet. Jamblich. in Vit. Pythag. C. 20. Huet' qvæst. alnetan. L. 3. C. 10. Sol diese vernünfftige Erweisung nicht beschämen, so muß die göttliche Vermahnung bey jenem anschlagen. 2. Cor. XIII, 5.; anbey ist der Glaube nöthig Gal. V, 6., dessen der Geist Gottes Zeugniß giebet. Rom. VIII, 16. Wie weit die Gewissens Freyheit von dem Gesetze GOttes begrentzet, so ferne ist ein Gewissens-Zwang der göttlichen Absicht

ent-

entgegen. Die allsehende Augen GOttes sehen auf des Menschen Hertz, und das alleinige schein Gute ist, in Dessen allerheiligsten Augen, lauter Sünde. Ebr. XI, 6. Müller. qv. Sel. theol. I. cent. I. Ein blosser Politicus stellet sich, mit der äusserlichen Gesetz förmigen Lebens-Art, zufrieden; aber ein rechtschaffner Christ muß, die von GOtt zuvor in dem Hertzen gegründete gute Wercke, äusserlich zeigen. Ier. XVII, 10. Gal. V, 22. alles zur Ehre GOttes 1 Cor. X, 31. Wer sich durch den heiligen Geist zu solcher gewissenhafften Erweisung ziehen lässet, lebet GOttsfürchtig. Gal. V, 22. heilig. Lev. XIX, 2. 1 Pet. I, 15. ohne Tadel Phil. II, 15. vollkommen C. III, 15. Jac. I, 4. Zur mögligsten Vollkommenheit soll zwahr der Mensch trachten, und die gegenseitige Verhinderung vorsichtigst verhüten; anbey aber sich wohl bescheiden, daß die angebohrne Fehler auch nicht einmahl den Wiedergebohrnen, zur christlichen Vollkommenheit, gelangen lassen. Gal. V, 17. 1 Joh. I, 8. Jac. III, 2. Neumann de perfectismo regenitis attributo. Fecht. de imperfecta regenitorum Justit. Lang. l. c. S. 3. C. 1. Satz. 2. p. 367. Ist der Mensch, so wol zu seiner innerlichen als äusserlichen Verbesserung, schuldigst beflissen. Loescher Edle Andachts-Früchte. Vorber. §. 15.; erfolget solcher GOttes-Furcht alles Gute. Ps. XXXIV, 13. sqs. Seegen. Prov. X, 6. XIV, 26. 27. Matth. VI, 33. 1 Tim. IV, 8. mit beygehender Verfolgung. Ioh. XV, 19. und Creutz-Wechsel Prov. XXIV, 16. Luc. X, 23. als eigentliche Kennzeichen der Kinder GOttes. Ebr. XII, 5. 6. welche nach dem allweisen Rath Gottes zum besten gereichen. Prov. XXII, 4. Rom. VIII, 28. 2 Cor. IV, 18. und wir deßwegen unsern Unverstand dem göttlichen Willen gantz gehorsahm unterwerffen müssen. Maji Oecouom. Judic. divin. Unser Leben soll und muß, in der Christlich geordneten Liebe zu GOtt, zu uns selbst und dem Nächsten, die Beständigkeit mit sich führen. Tit. II, 12. Die Furcht GOttes überhaupt erfodert ein gantzes Christenthum. Ps. XXXIV, 12. Engelcke de Compos. cordis ad timor. Dei. p. 38. sqs. Schram. de Tim. Dei. Ein durch die Gnade GOttes bewirckter und eyfriger Vorsatz, alle seine Handlunge, ohne eitele neben Absichten, nach dem Willen GOttes einzurichten; ist eine Tugend, die alles Ungerechte groß-

großmüthig übersiehet und in der grösten Gelassenheit das Rechtliche abwarte. Musigs Licht der Weisheit. P. 2, C. 4 p. 170. Die Furcht GOttes ist die Zierde aller Gaben, der Reichen Krone, der Weisen Rathgeber, der Schönen Huide, der Starcken Sieg, der Fürsten Ehre, der Kinder Zuchtmeister. Die hat den Daniel, den Joseph, die Susann behütet. Ohne Furcht GOttes ist der Mensch ein dürrer Baum, ein unnützer Feuerbrand, eine zerbrochene Scherbe, die man heraus wirfft. Fürsten und Könige sind in grossen Ehren; aber so groß sind sie nicht, als der GOTT fürchtet. Arnds Wahres Christenthum. B. 2. C. 13. p. m. 101. Die vernünfftige Anwendung der Schrifft-mäßigen Erkänntniß GOttes, wird zu einer wahren GOttes Furcht erfodert; die eigen fantasirte Andacht hergegen verursachet eine betriegliche Scheinheiligkeit: und diese hat schon lange zur Partheiligkeit und Zanck der Lehrer Gelegenheit gegeben. Hiebey erinnere mich, was ehemahls Luther geschrieben: Virgilius facit multos poetas malos, Philippus multos malos dialecticos, o doxa, doxa, qvam es communis noxa! Diesen sectirischen Schaden hat ein Kluger, auch bey der pietistischen Streitigkeit, mitleydigst bemercket. Luthers, Arnds, Speners u. a. höchst nöthige Aufmunterung zur GOttes Furcht, hat zwahr einige zur unverständigen Folge aufgebracht; aber doch mehrentheils seelige Früchte gezeiget. Letz gedachtes Lehrer hielte, mit Bewilligung seiner Ambts-Gehülffen, zu dem Ende in seinem Hause einige Erbauungs-Stunden; in welcher nechst der heil. Schrifft etwas aus geistreichen Büchern, zu der zeitigen Andacht dienliches, vorgelesen, anbey einemjeden geschickten Menschen die Freyheit gelassen seine Gottseelige Gedancken ordentlich zueröffnen. Diesen GOtt beliebten Anstallten folgeten an verschiedenen Orten viele andere Lehrer. Obgleich vieler ungeschickte Nachahmung einigen neidischen und partheylichen Gelehrten Gelegenheit gegeben, auch wieder solche Gottseelige Gesellschafften, zu eyffern; so sind doch, von den gleich durch sehenden Lehrern, dergleichen wohl geordnete und zur Gottes Furcht absonderlich erwehlte collegia pietatis so rechtlich als nöthig vertheydiget. Schomerus de collegiatismo tam orthodoxo qvam heterodoxo. Zuweilen wird honestissimum qvid in ei-

ner verdorbenen Republic unstatthafft angesehen. Stryk. de Jur. licit sed non honesti. p. 11. Die Pietistische Streitigkeit ist gemeiniglich auf ein Wort Zanck ausgefallen; dadurch die Lehrer sich mehrmahlen selbst in prostitution und Zuhörer in gefährliche Verwirrung gesetzet. Ein zum Spott benannter Pietist, hat sich dessen Ausdruck so wenig zu schämen, als wahrhafft jemand davon getichtet:

Es ist ja Welt bekannt der Nahm der Pietisten.
Wer ist ein Pietist? Der GOttes Wort studirt,
und nach demselben auch ein heilig Leben führt.

Ein vermeinter Orthodox verfehlet so wohl, in Bestürmung der vernünfftigen Pietisterey, des rechten Weges. Matth. XVIII, 15. sqs., als der eingebildeter Heiliger in seinem unvernünfftigen eigen Sinne. Die Mittel-Strasse treffen wir in den Fußtapffen IESU. Ioh. VIII, 12. XIII, 34. 35. Lasset uns die Haupt-Summa aller Lehre hören: fürchte GOtt und halte seine Geboth, denn das gehöret allen Menschen zu. Eccles. XII, 13. Maxime vero cavendum ab orthodoxia theologorum & eorum scriptis, qvi pietatem aperte impugnant. Thomas. Cautelæ circa præcognita Jurispr. C. 19. §. 21. Die von jugend auf absonderlich auf Academien angewohnte Partheyligkeit, entrüstet sich wieder alles, was nicht in allen nach ihrer Pfeiffe thönet. Wer sich nur zu dieser Melodie verstehet, und so wenig Verstand besitzet als Gelegenheit gesuchet, unpartheysche Gelehrte anders wo zu hören und ihnen so Vernunfft- als Schrifftmässig zufolgen; der wird die geringste Veränderung pöbelhafft anfeinden, und sich nicht scheuen den erbauligsten Anstallten so tückische als tumme Lästerunge entgegen zustellen. Die lutherische Kirche leuffzeit, leyder! Actenkündig, wegen der Pietistischen Wort-Zänckerey. Die Geschichte überführen, daß die redlichste und geschickteste GOttsgelehrte so viele Feinde gefunden, als wenige von ihres Gleichen anzutreffen gewesen. Eine vieljährige Mecklenburgische Unruhe, hat so wol den geist- als weltlichen Stand zerrüttet. Wollen die Seelen-Hirten bey ihrer alten Leyre bleiben; dürffte beydes GOttes- und Menschen-Gesetz so schlecht beobachtet werden,

daß

daß man sich bey nahe solcher Lutherischen Religion schämen mögte. Wie vieles ich nach meiner Wenigkeit bey verschiedenen Glaubens-Genossen gelegentlich bemercket; so wenig weiß ich mich der gleichen Zerrüttungen in ihren Kirchen zu entsinnen. Zur Ausbesserung der Brüche Zions muß einmüthig- und klüglich Hand angeleget werden; so wohl zeitigem Pflantzen, als nöthigem Begiessen verspricht GOtt sein gnädiges Gedeyen. Wehe dem, durch welchen Aergerniß kommt! Wird nicht die GOttes-Furcht zum Anfang, Mittel und Ende in Lehre und Leben gesetzet; muß sich bey aller Gelegenheit die verderbliche Zancksucht ereignen, Luc. XVII, 1. Die Lehrer gehen mit solchem Laster ihren zuhörern vor; in dem einer den andern wieder Recht und Vernunfft verkätzert. Osnabr. Friedens-Schluß Anno 1648. art. 5, §. 35. art. 10. §. 14. 35. Capit. Carl. VI. art. 2. s. Mülleri Concord. discord. Germ. C. 1. p. 5. sqs. Pfaff. Uhrspr. des Kirchen-Rechts C. 4. p. 285. Was Wunder, daß sich das Volck auch zum weltlichen Zanck und gesetzlosen Leben gewöhne. Prov. XXII, 24. 25. Die Furcht-GOttes hergegen beseelet alle Stände in der Republic mit einer thätlichen und wahrhafftigen Liebe, 1 Ioh. III, 18.; welche auch einen Injurien-Proceß so leicht nicht zulasse. 1 Cor. XIII, 14. sqs.

V. **Erkenne die Menschen!** ist eine, so wohl im gemeinen Leben als auch bey dieser vorhergesetzten Beschimpffungs-Betrachtung, höchst wichtige Cautel. Von den äusserlichen fällt einemjeden der gemeine Begriff in die Sinne. Die innerliche Neigunge beurtheilet man nach den verschiedenen Temperamenten; welche durch eine gelehrte Vorstellung wahrscheinlich zu entdecken. Die Klugheit zu leben bewürcket eine Geschicklichkeit so wohl sich als andere zu caracterisiren. In der ersten Vorstellung dieses Tr. sind bereits dahingehende kurtze Sätze beliebet. Es hält schwehr von sich selbsten eine genaue Erkänntniß zu erlangen; vielweniger werden wir uns von andern eine untriegliche idée bilden können. Indessen giebet uns, die Einbildung von den Temperamenten, einen mögligen Eindruck von der Menschen Tugend und Laster; da-

zu uns die äusserliche und ins Gesicht fallende Kennzeichen, absonderlich die Gesichts-Stellung, behülfflich. Melissantes Affecten. Spiegel. C. 2. §. 4. Nach der äusserlichen Stellung wird; bey einem völligen und röthlig belebten Menschen, das sangvinische; bey rother und bräunliger anbey mager Gestallt, das cholerische; beym magern und blassen Cörper, das melancholische; beym dicken und blassen Anschein, das pflegmatische Temperament, vermuthet. Obgleich dieser Einfluß in das sittliche Leben so grosse als ungleiche Würckung verursache; so geben doch die moralische Umstände, als: Erziehung, Alter, Umgang, Stand, Ort, Zeiten u. d. gl. Gelegenheit zur merckligen Veränderung. Heumann Politischer Philosophus C. 3. p. 44. sqs. Der Zeit-Lauff gewehnet die Menschen zur besondern Erweisung. Barclajus de genio Seculorum in Tr. Icon animorum. Wie bey gewissen Völckern eine sonderliche Gemüths Beschaffenheit und Lebens Art anzutreffen, sehen wir ein merckwürdiges an dem jüdischen Geschlechte. Die Gewohnheit gebiehret, so zu reden, eine andere von dem angebohrnen unterschiedene Natur: als welche sich durch die ungleiche Kinder-Zucht, theils vortrefflich, theils erschrecklich ereigne. Die Nachahmung leitet zuweilen auf gute Wege: nihil sine exemplo recte apteqve fieri posse. Plato in Timæo; meistentheils aber schlägt es auf ein Mißfälliges aus: O imitatores servum pecus. Horatii. Epist. L. I. ep. 19. Das Wirthshaus dieser Welt ist zwahr anzüglich, aber sehr gefährlich. Gracians Criticon von allgem. Lastern des Menschen. C. 10. p. 205. sqs. Man wird in dem selben mit Diogenes am hellen Tage, mittels einer Laterne, Menschen suchen und kaum finden. Einjeder läßt sich von seinem Wahn in den Labyrinth verleiten, und die Umstände, als Reichthum oder Armuth, u. s. w. verblenden die Augen des Gemüths, daß sie den Ausgang nicht sehen wollen. Appel. hist. moral. Entwurff der Temperamenten. C. 4. Wir bemercken zwahr einige Kennzeichen des menschlichen Naturels aus der Physiognomie. Porta physiogn. hominis; aber der Stirne, Hände und Fuß-Sohlen Signaturen, sind meines dünckens vielmehr Zeichen von der Lage im Mutter Leibe, als Merckmahle dieser oder jenen Fähigkeit und Neigung. Aus eines

Wordte

Wordte und Redens-Arten lässet sich sittlich caracterisiren: zu dem Ende Socrates die junge Leute angeredet: loqvere, ut te videam. Gellius Noct. Att. L. 13. C. 3. Seneca epist. 114. Eines Weisen und eines Narren Rede stimmen nicht überein. Prov. XV, 2. XVI, 23. Sir. XXI, 27.; das Gemüth entdecket sich, aus der Form und Art der Rede, oder Inhalt und Materie desselben, wahrscheinlig. Brochmann Specim. ethic. hist. p. 22. Wie behutsahm sich sonsten ein jeder erzeiget, damit andere seine Neigunge ihm nicht ablernen, so leicht trifft die Wahrheit des Sprich-Wordts: wessen das Hertz voll ist, dessen geht der Mund über; mithin zeiget sich: Ob Ehre, Wollust oder Geld eine kenntliche Leidenschafft verursache. Ein Heuchler verrühmet sich der Tugend, welche seinen Lastern entgegen stehet, und ein Treu'loser Mensch erhebet seine Treue, Redlichkeit und seine Glaub-Würdigkeit. Wozu der Mensch äusserlich geneigt oder Lust empfindet, giebet imgleichen einen ziemlichen Eindruck von dessen Naturel; solcher Gestalt liebet ein Sangvineus lustige Wissenschafften, ein Cholericus ernsthaffte, und ein Melancholicus solcher, welche der Einsahmkeit gemäß. Am meisten wird von den Kennern der Wahrheit, welchen so leicht kein blauer Dunst vor zu machen, auf Tugend und Laster Achtung gegeben. Der nur zum Bösen geneigter Geist des Menschen, hat, in der Vereinigung mit dem Cörper, mittels der Temperamenten, seine besondere Haupt-Laster. Appel. von Temper. C. 6. Das menschliche Gemüth erforschen ist eine Kunst; welche die Bemerckung der menschligen Reden und Thaten mithin deren Absicht erfodert: anbey durch Klugheit das Stellen und Verstellen; absonderlich beym Spiel und Schmausen, ablauret, und durch Scharffsinnigkeit den Unterscheid des Alters, Geschlechts, Standes, Ansehens u. d. gl. wohl beobachtet. Es haben zwahr einige Gelehrte besondere Abhandelunge von Erkänntniß der Menschen ans Licht gestellet; die wenigste Leser aber wissen solche Regeln geschickt anzuwenden. Walch philos. Lexic. art. Caracterisiren u. Physiognomie.

VI. Deute alles aufs mögligste zum Besten! haben

wir letzlich als eine Cautel zu erwegen, bevor die Neigung zu der Beschimpffungs Klage in den Sinn komme. Es fallen zuweilen einige Wordte und Redens-Arten so dunckel, daß man dabey einer Erläuterung benöthigt sey. Cleric. ars crit. Vol. I. P. 2. S. I. sqs. Wolffs. Gedancken von GOtt, der Welt und Seele des Menschen. §. 291. sqs. Bey allen Wordten bleiben einige in Zweiffel; dagegen andere bey denselben eine Deutlichkeit anzutreffen vermeinen. Gellii. N. A. L. 11. C. 12. Es ist glaublich, daß alle Sprachen in der Welt, öffters einige Dunckelheit in Wordten und Redens-Arten, mit sich führen. Reyher. Theatr. Rom. Teut. Voc. ambiguum. Richter. Cent. Reg. Jur. 3. Nicht allein die weltlige. Thomas. præcogn. Jurispr. C. 10. §. 38. sqs. Friedlieb de ambiguo; sondern auch göttlige Gesetze erfodern eine gründlige Auslegung. Glass. Philolog. Sac. L. 2. P. 1. 2. Rambach. de idoneo S S. L. L. interprete. Buddei Isag. hist. theol. L. 2. C. 8. §. 1. 2. Gleichwie nun, so wohl ein mündliger als schrifftliger Vortrag, seinen richtigen Verstand finden soll; also muß der Wille die wahre Meinung unpartheylich anwenden. Die Beschimpffungs-Wordte sind um so vielmehr nach dem Gemüthe des vermeinten Injurianten zuverstehen; als bestens selbige auszulegen. Brunnem. ad L. 51. pr. ff. pro Socio. Die Regel: animus injuriandi non præsumitur, wird zwahr durch eine andere: protestatio facto contraria nihil operatur, in etwas eingeschräncket; indessen hat doch jene seine Vertheydigung; omnem præsumtionem esse delicti exclusivam; nullam vero delicti inclusivam. Carpz. Pr. crim. qv. 123. n. 69.: wo nicht ein Vorhergehendes den folgenden Satz glaublich mache; qvod semel malus, semper talis præsumatur, præsertim in eodem genere delinqvendi. Thomas. de præsumt. bonit. §. 21. 23. Obgleich der Mensch zum falschen Reden, unrechten Tichten und Tichten falscher Wordte geartet. Es. LIX, 3. 13.; so sind und bleiben sie doch unsre Nächste. Geier. Liebe zu GOtt und dem Nächsten p. 512, welche zu lieben Lev. XIX, 18. Gal. V, 14. ungeachtet der Feindschafft. Matth. V, 43. sqs. Luc. X, 29. sqs. So wohl das Gesetz der Natur als ein christliches Geboth verlanget: dasjenige dem andern zu erweisen, was uns von ihnen beliebet. Matth. VII, 12. Strauch.

theol.

theol. mor. p. 77. sqs. Solchen Spruch ließ sich der heydnische Monarch. Alexander, nicht allein bey Bestraffung der delinqventen zuruffen; sondern auch zur Erinnerung hin und wieder vor Augen mahlen. Cluver. Epit. hist. p. 360. Den Nächsten hassen 1 Ioh. III, 15. ist ein Haßwürdiges Laster. Ps. CXIX, 113. CXXXIX, 20. 21. Durrius Th. mor. p. 151.; davon uns billig ein Beyspiel abhalte Ebr. X, 24. und wir auch zu dieser Pflicht Erweisung uns untereinander unterrichten sollen. Lev. XIX, 17. Matth. XVIII, 15. Gal. VI, 1. sqs. Jac. V, 19. 20. Ein Verständiger läßt sich sagen. Ps. CXLI, 5. Prov. XII, 1. XXIV, 24. 25. Balduin. Cas. Consc. L. 4. p. 449. sqs. Hulsemann. Jus & moderat. correct. fraterna. Müller Bedencken von der Brüderl. Bestraffung. So wol der Endzweck als die Klugheit wird dazu erfodert. Rom. XII, 3. XIV, 19. Prov. XXVII, 6. 17. Die wahre Nächsten Liebe ist geneigt zum Frieden, 1 Cor. XIII, 4. sqs. Eph. IV, 2. und zur Vergebung. Col. III, 13.; darzu wir verbunden. Matth. XVIII, 22. Luc. XVII, 3. 4. Eph. IV, 32., und zu unserm eigenen Vortheil nicht unterlassen können, Matth. VI, 12. Alles bestens auslegen, wird von GOtt und vernünfftigen Menschen wohl aufgenommen. Sir. VI, 5., dabey Luther glosiret: der ist Weise und Wohlgelehrt, der alle Ding zum besten kehrt. Ein vernünfftiger Mensch übereilet sich nicht in seiner Beurtheilung. Prov. XXIX, 7. Sir. XI, 7. 8. Ein kluger Mann weiß kürtzlich die Wahrheit zu untersuchen und, bewandten Umständen nach, beyzulegen. Sir. XIX, 13. sqs. Solcher Gestallt folget Ehre. Prov. XX, 3. Gedult bringet wohl. Ps. XCIV, 12. 13. über windet alles Prov. XVI, 32. Rom. II, 7. V, 4. XII, 12 XV, 4. 5. Walch. philos. Lexic. Voc. Gedult. Großmuth. Es kann einer am besten aus der Erfahrung, von den Nutzen der erlittenen Beleidigung, und von der ausgeübten Gedult, reden. Nach der Wahrheit heisset es so wohl: vexatio dat intellectum, als, patientia vincit omnia. Thomas. caut. circa præcogn. Jurispr. P. I. præf. Ein Weiser weiß die Zeit abzuwarten, hergegen aber fähret ein Naar unzeitig heraus Sir. XX, 7. Scheinet uns das zugefügte Unrecht fast unerträglich; so wird es doch übermäßig belohnet. Rom. VIII, 18. Schicket euch in die Zeit. C. XII, 11.

Col.

Col. IV, 5. Ein gesetzter Mann; lässet sich nicht leicht von einem jeden Winde bewegen; über siehet der Menschen Thorheit großmüthig; heget Mitleiden gegen dem Schwachsinnigen: und wann er nur vermögend seinen Nächsten in Güte auf bessern Weg zu bringen; so macht er sich aus dessen Bemühung eine Ehre.

Die zweyte Betrachtung

Von den Cautelen bey dem Injurien-Ptocesſ,

I. WAnn rechtmäßige und offt wiederhohlte Zurede bey dem Beleidiger, zur bessern Begreiffung seiner Pflicht, kein Gehör finde Prov. XXV, 20, und aus bewegenden Uhrsachen die gerichtliche Untersuchung von nöthen Matth. XVIII, 15.; so lässet sich deßfalls mit gutem Gewissen ein zustehendes Gericht antreten, Deut. XXV, 1. Solchem nach wird die Rache nechst GOtt der ordentlichen Obrigkeit überlassen. Rom. XII, 17. XIII, 4. ſ. Luthers Gloſſ. ad Matth. V, 39. Vermöge der Majestät und Regalien hat ein Fürst eigenmächtiger Weise die Gerichtsbahrkeit; welche unter seiner höchsten Direction auch andern zur rechtlichen Verwaltung anvertrauet wird. Ein vernünfftiges Gerichte, erkündiget sich der Sachen umständlich und erkennet das Rechtliche mit Nachdruck. Huber. de Jure civitatis L. 3. C. 4. 5. Wolffs Gedancken vom geselsch. Leben der Menschen p. 506. sqs. Die Gesetz-mäßige Betreibung der civil und criminal Händel, nennet man einen Procesſ. Bey den Römern funden sich zu dem Ende intricate Vorschrifften, und im Teutschland hat, nach dem canonischen Rechte mit beygehenden alten und neuen Satzungen, die mannigfältige Procesſ-Verfassung einen politischen Zanck-Apffel abgeben müssen. Kresſ. Obſ. circa Procesſum C. 2. §. 17. sqs. Böhmer. de Action. p. 8. Es trifft auch in vielen Stücken allhier ein: wie viel Köpffe, so viel Sinne. Döhlers Procesſualische Mauſe-Falle. Vorrede. Einjeder Reichs-Stand bedienet sich, nach seinen

seiner Länder Beschaffenheit, einer besondern Gerichts Verfassung; mithin, deren Ungleichheit und mehrmahlige Veränderung, manchen Schweyffel hinterlasse. Müllers Concord. discordantis German. C. 2. p. 32. sqs. Ob zwahr die Churſächsische Processs-Ordnung so viel Beyfall gefunden, als vorsichtigst solche eingerichtet; so haben doch die Commentatores, mit ihren weitläufftigen Anmerckungen, zu vielen subtilitäten und Ausflüchten Gelegenheit gegeben; welches absonderlich den Rabulisten ein gefundenes Fressen auftischet. Expediter Referendarius p. 58. sqs. Es mögen aber die Gerichts-Ordnunge und Gesetze noch so vorsichtig, deutlich, gewissenhafft und hinlänglich abgefasset seyn; so wird dennoch wegen der Leute Boßheit ein Wehe nach sich ziehende Aergerniß angerichtet. Amos V, 7. Der Gewißens wegen gedrungen das Recht zu vertheydigen, wird offt zum Gräuel dargestellet; darum muß der Kluge zur selbigen Zeit schweigen: denn es ist eine böse Zeit. Vers. 10. 13. Man gehe also aus Babel, und überlasse das Unrecht der Rache GOttes. Jer. LI, 6. welche als ein Löwe auf die Rechtlose Spötter lauret. Sir. XXVII, 31. Der HErr aber schaffet Gerechtigkeit und Gericht allen die Unrecht leyden. Pf. CIII, 6.. Rechtschaffne Regenten lassen sich der heilsahmen Justitz wachsahm angelegen seyn, und richten in solcher Absicht auff ihre Gerichtsbediente ein scharffes Auge. Brunnem. Processs. civ. præf. Die verschiedene Gesetze, Gewohnheiten, Meinunge u. s. w. verursachen verkehrte Rechts-Wege. Erneſtus. de Juris incertitudine. Thomas. de Consvetud. & Observant. §. 2. sqs. Des Richters Unverstand und Boßheit verwirren die gerechteste Sache. Döhler Schein und Seyn des richterlichen Ambtes. n. 7. sqs. Jurist. Bich. Saal. St. 3. p. 227. St. 12. p. 325. sqs. Der ungeschickter Advocat machet krum was gleich ist. Holtermann de neqvit. Advocat.; andere Ursachen einer schlecht bestellten Gerichtsbahrkeit sind sonsten genugsahm zu Gemüthe geführet. Böhmer. de Orig. progress. & indole deneg. vel protractæ Justiciæ. Wildvogel. de impedim. & obstacul. Just. Die Klugheit Gesetze zugeben, auszulegen, im Gerichte schicklich anzuwenden, und dabey alle Weitläufftigkeit zu verhüten; wird so wenig geachtet, als rühmlich dazu Anleitung gegeben. Kestner De-

fect. Jur. commun. in Germ. ejusd. Conspectus Jurispr. Legislat. Cammans Vorschlag zur Verkürtzung der weitläufftigen und kostbahren Processe. Der Juristischer Syncretismus hält so schwehrl. als der Theologischer; wer kan viele Köpffe unter einem Huth bringen? Indessen leben wir in Hoffnung besserer Zeiten: ist die Verbesserung der Justitz schwehr; so ist sie doch nicht unmöglich. Thomas. Emendat. Just. neque facil. neque imposs. valde tamen difficil. & caute suscipienda. Die Gerichtsbahrkeiten müssen nach dem Rechte der Natur, Religion und den Landes Umständen bestellet werden; und nach solcher Verfassung dürffte man mit gutem Gewissen seine Sache gerichtlich ausmachen. Gerhard. Loc. Commun. de Magistr. Polit. T. 6. §. 271. sqs.

II. **Die Gerichts Personen und den** Advocaten **muß ein Kläger um so vielmehr vorher kennen lernen/** als gewiß ein erwünschter Vortgang der Klage sich nach deren gute conduite finde. Je wichtiger die Sache, desto reifflichere Uberlegung wird dazu erfodert. So wol niedrige als hohe Gerichte erfodern redliche Männer, und nach eines jeden Umstände ist auf dieser Geschicklichkeit zusehen. Rüdigers Klugh. zu leben und zu herschen. c. 8. §. 27. sqs. Wann alle nach dem Gesetze der Natur richtig einher gingen, bedürfften wir keines Gerichts; das Gegentheilige aber hat dieses Nothwendigkeit eingeführet. Exod. XVIII, 21. sqs. Deut. XVI, 18. sqs. Act. XXV, 10. Wer GOtt fürchtet 2 Chron. XIX, 6. 7. und sich dessen Gericht vor Augen stellet 2 Corinth. V, 10. erweiset sich als einen rechtschaffnen Priester der Gerechtigkeit. Klein Vol. Disp. p. 75.; hergegen aber ist schon vorgedachter massen der rechtloser Richter ein Leute Schinder: daher auch die Gesetze, wieder solchen verdächtigen Menschen, hülffliche Vorschrifften stellen. Klein. de Judice suspecto. l. c. p. 518. sqs. Ein rechtschaffner Regent stellet, den Greuel der Ungerechtigkeit ohn Verzug, ab. Prov. XVI, 12. Solcher Gestalt ist nach der Königlichen Preußischen. verbesserten Justitz-Ordnung de anno 1713. §. 26, vorgeleget: daß die Bestochene Richter, oder die sonsten animositäten gebrauchet, und auf

Freund-

Freund- oder Feindschafft geurtheilet, ihrer Aembter verlustigt seyn, auch für infam, und in allen Königlichen Landen zu aller fernern Beförderung unwürdig, geachtet werden sollen: mit dem reservat, auch, nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, solche gräuliche Boßheit der Richter wohl gar mit Leib- und Lebens-Straffe zu ahnden. Cammans Vorschlag zur Verkürtzung der Processe. §. 7. Wann dergleichen heilsahmen Verordnungen allenthalben nach gelebet würde; mögten sich redliche Leute zum Proceß. geneigter befinden, welcher einigen sonsten zum Fegfeuer ausschlage. Es ist demnach höchst nöthig, das Gericht und die dazu gehörige haupt Personen, bey Antretung eines Processes, kennen zulernen. So viel es möglich suchet man Friede. 1 Cor. VI, 7. und wann die Nothwendigkeit einen Streit erfodert, ist dabey ein guter consulent behülfflich. Prov. XXV, 5. 6. Wie Ehrwürdig ein trifftiger Rathgeber zuachten, so schändlich ist der Windhändler in eines redlichen Mannes Augen Sir. V, 11. Winther. Parth. litig. L. 2. c. 7. n. 14.

III. **Eine der Sachen vortheilhaffte Klage**, hat einjeder bey allen Processen zuwehlen. Die ungeschickte action verursachet Schaden und Verdruß. §. 5. I. quod cum eo qvi in aliena potest. Überhaupt soll einer dadurch zu seiner Pflicht rechtlich angehalten werden. pr. I. de Action. L. 51. de Obl. & Act. Es haben die Rechts Gelehrte zu dieser Wissenschafft zwahr überhäuffte Anleitung gegeben; aber es sind alle solche Vorschrifften, ohne dazu dienliche Urtheilungs-Krafft, Einleitunge zur mögligsten Verwirrung. Die auf Academien gefaßte allgemeine Begriffe, werden erst durch den Praxin erläutert. Kestner. prudent. stud. Jur. §. 15. p. 69. Der zuweilen vernunfftloser Schlendrian, nach dem bekannten: stat. pro ratione voluntas, lässet sich fast allenthalben vernehmen: nosce stylum curiæ valet pluris, qvam tota scientia Juris. Stryk. de stylo cur. Vol. 1. Disp. n. 23. Wie kurtz, deutlich und trifftig ein GOttsfürchtiger und geschickter Advocat die Sache vorstellig machet, und das rechtliche besorget; also eilet der gleich verständiger Richter zum gedeyligen Schluß. Dergleichen Gerichts Verfassung hat in der

Republic seinen unaussprechligen Nutzen: man nimmt bey allem Unrecht dazu mit Vergnügen seine Zuflucht, und wieder die Beleidigung wird nach den Umständen des Orts und der Zeit eine schicklige Klage angestellet. Maranta de Libell. Oblat. n. 12. sqs. Gail. 1. Obs. 64. Wegen des Mißbrauchs hat man sich, so viel es die Umstände leyden, der Beschimpffungs-Klage zu enthalten. Gastel. Specul. Jur. c. 1. n. 12. sqs. Die peinliche Anklage wieder rathen heut zu Tage verschiedene Ursachen; dazu aber hin und wieder die Fiscales verpflichtet. Sonsten hat einjeder die Freyheit das Sträffliche dem Gerichte umständlich anzuzeigen, dabey man die Anklagungs-Absicht mittels protestation verhüte. Vermag so wenig denunciatio als fama den Richter zur schuldigen inqvisition aufzubringen; muß der Fiscal dagegen sein Ambt beobachtet, und der nachläßiger Richter macht sich einer schwehren Verantwordtung schuldig. Brunnem, Proc. crim. c. 1. 3. 4. Gastel. l. c. C. 1. n. 24. sqs. Absonderlich ist der Republic mit solcher inqvisition, an statt der ärgerlichen Injurien-Klage, gedienet. Brunnem. l. c. C. 5. n. 12. Carpz. 2. qv. 96. n. 2. sqs. Böhmer de Jud. proced. ex Off. p. 13. sqs. Zu dem Ende sind an verschiedenen Ortern Verordnunge gegeben. Gangloff. Prax. for. p. 8. sqs. Solcher Gestalt sind die verderbliche Injurien-Processe eingeschräncket. Böhmer ff. de Injur. §. 36. Die bey der Anzeige bemeldte Zeugen soll der Richter für sich legaliter abhören, und sich gelegentlich nach dem Angezeigten umständlich informiren. Gastel. l. c. C. 2. n. 81. 82. Dem Denuncianten müssen die Kosten nicht zur Last geleget werden; und also kan sich einer, mit ruckstelliger Rache, der gerichtlichen Anzeige vergnügen. Leyf. ff. Specim. 542. n. 1. 2. 10. Es gedencket Kraus in Proceff. Judic. des Rüge-Processes; worinn geringe Sachen, in Ansehung gewisser Leute, nach richterlichem Willkühr ex bono & æquo, ohne sonst gewohnte Weitläufftigkeit, mittels Eydes bey zulegen, und auf solche Art wird auch verlanget die Injurien Sachen denunciando abzuhandeln. Eines beeydigten Zeugen Auffage, soll Bekl. zum Reinigungs-Eyd verbinden: mit nichten aber will man solche zur Eydes-Hand legen lassen; sondern, nach verfehlten Beweis, soll die Anzeige

zeige eydlich bestärcket werden. Die citatio gehet gleich Anfangs sub præjudicio; ungehorsahmer denunciat, obgleich ein Anwalt geschicket, ist auch, der Entschuldigung ungeachtet, pro confesso & convicto oder die etwa beygelegte documenta sind pro recognitis zu halten, Hedler Synopſ. Proceſſ. Krauſij p. 83. ſqs.

IV. **Die gütliche Beylegung** / ist, absonderlich bey dem Injurien-Proceſſ, zu versuchen. So woll Richter als Partheyen sind zur möglichsten kürtze verwiesen. L. 13. C. de Judic. Mev. P. 1. D. 188. n. 4. Zu dem Ende ist ein anfänglich mündliches Verfahren oder Vorbescheid beliebet, und aus bewegenden Uhrsachen sind Partheyen zuweilen, zum Vergleich oder Beruhigung, anzuhalten. Mev. 1. D. 214. P. 3. D. 217. n. 6. Dem zur Versuchung der güte nachläſſigen Richter und dagegen rathenden Advocaten, wird billig, nebst beygehender Schande, eine Straffe zuerkannt. Meckl. Güſtr. Cantzel. Ordn. P. 1. T. 5. ſ. 56. Hedler. Synopſ. l. c. p. 13. So woll im Vortgange als Anfange des Proceſſes ist solche Güte zuversuchen. R. J. 1654. §. 110., deſſen Unterlaſſung zuverantwordten. Böhmer de Jud. proced. ex Off. c. 4. §. 9. Die Partheyen sind Gewissens wegen dazu verbunden. Kreſſ. Obſ. circa Proceſſ. c. 1. §. 4. Sonſten appliciret Bekl. exceptionem nondum tentatæ amicabilis compoſ. Thœnnik. Advoc. prud. in foro civ. p. 127. ſqs. Ein Verständiger träget auch mit einigen Verluſt um so viel lieber zur Beruhigung, als mehrmahlen die sonſt sub Juſto clypeo befangene Sache, nach koſtbahrer Weitläufftigkeit und mit folgendem Verdruß, einen kahlen Ausgang gewinne. Stryk. Pr. for. c. 2. §. 2. Zuweilen compromittiret man auf gewiſſe angeſehene Schieds-Leute. Böhmer de Action. p 14. Verſchiedene Gerichts-Ordnunge halten zu den gütlichen Handlungen. Gangloff. Pr. for. c. 20. Wann ein Juriſten Collegium oder nur ein berühmter Practicus ſeine Belehrung ertheilet, ſo pfleget ſolches offt ein hartes Hertz zu erweichen. Stryk. l. c. §. 4. Es gehören dieſe Bemühunge ſo wenig ad ſubſtantialia Proceſſus; als man ohn Unterſcheid dazu verpflichtet. Wernh. Obſ. 224. 225. Vol. 1. P. 1. Indeſſen ſehen wir dazu ſo wohl nach der Ver-

nunfft als Offenbahrung eine Vorschrifft. Prov. XXV, 9 So wol bey als vor der Gerichtl. Handlung ist die willfertige Versöhnung christlich. Matth. V, 25. Der Beleidiger stelle sich so geneigt zur Versöhnung, als Beleidigter zur Vergebung. Man lasse sich keiner Mühe und Schadens verdriessen, gegnern mit Ehren loß zu werden. Luc. XII, 58. Ps. XXXIV, 15. nach Möglichkeit. Rom. XII, 18. zum Beyspiel. Gen. XIII, 18. 19. durch Vermittelung. 2 Sam XIV, 33. Ach! Gerechtigkeit und Friede. Ps. LXXXV, 9. sqs. welches beydes die Gottlose verfehlen. Es. LVII, 20. 21. Wo ist das alte Christenthum, und wo findet sich ein untrieglicher Beweis des neueren? Concordia parvæ res crescunt, discordia maximæ dilabuntur, Fried ernähret, Unfried verzehret! Lässet sich mit Salustio alle Welt vernehmen, und ist solcher Spruch wehrt, daß man selbigen an den Gerichts-Häusern schreiben lasse. s. Beschreib. von Dresd. p. 5. GOtt und vernünfftige Menschen finden an solcher Neigung einen Gefallen. Sir. XXV, 1. 2., zuvorderst bey Injurien-Sachen. Martini. Proc. Sax. T. 1. §. 2. Wann es nicht vergeblich. Prov. XXV, 20.

V. Der Summarischer Processi, ist im Nothfall zu erwehlen. Dem ordentlichen Lauffe nach sind so viele Ausflüchte dafür den Hencker selbst grauen mögte. Glücklich ist derjenige, welcher noch nicht mit seinem Schaden erfahren: aureo hamo piscantur, qvi per lites suum conseqvantur. Dieser Processi-Art scheinet zwahr, den Richter so wol als Advocaten, an gewisser vorgeschriebenen Ordnunge zu binden; die dabey treffende Lufftstreiche aber und richteklige Sportul Züge verursachen öffters ein verfluchtes Blenwerck, und verstatten erwünschte Gelegenheit im Trüben zu fischen. Böhmer. Jud. proc. ex Off. C. 3. §. 1. p. 33. Eine so wichtige als zweyffelhaffte Sache wird ad processum ordinarium verwiesen; wo nicht von den Partheyen ein summarisches Verfahren beliebet. Stryk. Pr. for. C. I. §. 12. Diesem nach werden nur die substantialia Processus in Acht genommen; und solcher Gestalt finden wir, sonder Umschweiff oder solennitäten, die Sache decidiret. Martini. l. c. p. m. 16.; mithin bleibet das meiste dem richterlichen Gutdüncken anheim gestellet. Böhmer l. c. C. 2. §. 2.

Mündt-

Mündlich lässet sich die Sache am besten kurtz und gut schlichten; Lustiger Jurist. P. 2, p. 290. Wie kürtzlich ein gewissenhaffter Richter nur ad merita causæ verweiset, und dem Processi secundum acta & probata nachgehet; also sehnen sich auch die Recht- und Friedliebende Partheyen, mittels bescheidenen Schrifft-Wechsels oder mündligen Verfahrens, zum End-Urthel: widrigen Falls pfleget Iudex die genüglich erkündigte Sache ex officio für beschlossen annehmen. Böhmer de eo qvod injust. circa juram. Judic. p. 64. mithin nur den Partheyen und nicht dem Richter so zu reden der Mund geschlossen. Mev. P. 3. D. 183. Es werden zwahr die Injurien nicht, auf eine besonders vorgelegte Art, bestritten, Carpz. Pr. Cr. P. 2. qv. 94. sqs.; dennoch aber hat man sich so viel möglich dabey der Kürtze zu befleißigen. Thönnik, Lucr. proc. injur. inane. Sect. 2,

VI. **Das End-Urthel friedlich bemercken**/ ist letzlich bey dem Injurien-Processi anzurathen. Der summarischen Untersuchung erfolget ein Bescheid oder Abschied. Ein kluger und gewissenhaffter Richter ist zu diesem, nach kürtzlicher Untersuchung, so deutlich als Recht-mäßig geflissen. Sir. IV, 9. XI, 8. 9. Wehe denen die Böses gut, und gutes Böse heissen. Es. V, 20. 23. So wol eine zur rechtlichen Inqvisition hinlänglich angezeigte, als sonst klagbahre Sache soll und muß, nach gehöriger Erkündigung, seinen Rechts beständigen Ausgang gewinnen. Des Richters Nachläßigkeit ist der Republic so schädlich, als grosse Unruhe solche verursache. Leyf. ad ff. Spec. 542. n. 4. 7. und das Gesetze dabey aus der Acht gelassen wird. Jac. IV, 11. Die ordinäre Injurien-Processe können so wenig, mit der gesunden Vernunfft als Christenthum, bestehen. Die Gerichte werden zur pflichtigen Untersuchung erinnert. Bodinus de abusu æstim. & moder. injur. §. 9. So wenig dem Beleidigten die Ehre durch Beschimpffung zu entziehen, so thörig wird dessen Ersetzung mittels Urthels verlanget. Am rathsahmsten entziehet sich einer dem Katzen-Kriege, und überlässet man die Sache einem vernünfftigen Richter. Schaumburg Annot. in Struv. Jurispr. p. 782. Die redlichste Gelahrte halten es einer Republic vortheilhafft: wann der Regent

denen

denen Richtern ernstlich und bey Straffe anbefehle, so wohl verbal als real Injurien, ex Officio zu untersuchen, und den Schuldigen mit einer öffentligen Straffe zu belegen. Wo kein Kläger, ist kein Richter, lässet sich alhier zur Entschuldigung schlecht beybringen; die Unwissenheit von der Sache kan so leicht nicht vor geschützet werden. Einige gewissenhaffte zur Anzeige der Injurien beeydigte Männer sind der Republic sehr dienlich: und wer sich solcher Bemühung auch frey willig unterziehet, verdienet, mit jenen zu dem Ende vereinigten Gottseeligen Männer in Engeland, ihr gebührendes Lob; s. eines christl. JCti Bedencken von Injurien-Proceſſ. p. 19. 20. 34. Man bekümmere sich nicht des Ausganges von einer Denunciation davon kurtz vorhin §. 3. gedacht. Wer sowohl ein abgeneigtes als zufälliges Urthel mit gleichgültigem Gemüthe vernimt, behauptet schon eine vortreffliche Stuffe in seinem Christenthum, und lebet darinn Gott gefällig. Prov. XXIV, 17. 19.

VII. Viel Unanständiges, nach dem bekannten: non omne qvod licet, honeſtum eſt, der Freyheit überlassen, ist wegen der Menschen Unvollkommenheit, für nothwendig zu halten. Dieser Uhrsachen halber siehet ein Gesetz-Geber einige Fehler, so wohl im gemeinen Leben überhaupt, als auch in besondern Umständen, zulässig durch die Finger. Zum Beyspiel sehen wir unter andern die weitläufftig zu gelassene Injurien-Proceſſen. Stryk. de Jure liciti, ſed non honeſti C. 2. n. 108. 129. Wie viele Schwachheiten und der Republic zur Beunruhigung gereichende Freyheiten, werden nicht allenthalben, wie wohl mit grossem Unterscheid, wahr genommen. Die meisten Vorgesetzte lassen sich, aus Menschen Furcht, des Schadens Josephs wenig oder nichts angelegen seyn. Amos VI, 1. 4. sqs. Der grösten Zahl fehlet hinlänglicher Verstand und Geschicklichkeit Matth. V, 13. Welche zu ihrem Ambte mit Verstand und Muth begabet, vernehmen gemeiniglich ein wiederliches Geschrey Eccleſ. I, 18.; welches wir billig als ein hauptsächliges Kennzeichen der schlechten Republic Verfassung bemercken. Jer. XVIII, 18. Amos. V, 10. Die sonst kluge Leute selbst gehen zuweilen dem irrigen Hauffen nach. Eſ. XXIX, 13. 14.

Sol-

Solche verkehrte Begebenheit verursachet in dem Lande die unglückligste Folge. Prov. XXVIII, 2. Jer. II, 19. V, 31. Amos. V, 6. 7. So viel Menschen möglig muß, die Gelegenheit zu solchem Unglück, entzogen werden. Exod. XXXIV, 13. 2 Reg. XVIII, 4. Einjeder ist der Republic zu nutzen verpflichtet. Prov. XI, 30. 1 Tim. II, 2., nach dem Glauben ist alles möglig. Marc. IX, 23. Durch Schmähen und Dreuen lasse man sich von dem Guten nicht abwendig machen. Es. LI, 7. Ez. II, 6. Die Klugheit beschämet die Ungerechte. 1 Sam. XVIII, 15. Ps. LXXI, 24. Der Allmächtiger hilfft dem Gerechten. Ps. CIII, 6. 2 Cor. IV, 9. Seelig sind die um Gerechtigkeit willen verfolget werden. Matth. V, 10. sqs. solcher Schmahe hat man sich zu erfreuen. Act. V, 41. 1 Pet. IV, 16. nach Moses Beyspiel. Ebr. XI, 25 26. auf vorhergehende selbst Prüfung. Ps. CXXXIX, 23. 24. Rom. XII, 2. 1 Joh. IV, 1. sqs. Dem GOtt die Landes Regierung anvertrauet, Prov. VIII, 15. 16. muß hauptsächlich, zur Beobachtung des Rechtligen, zureichende Anstalten verfügen. Ps. CV, 22. Sap. VI, 1. sqs. Sir. X, 15. 16.; mithin soll das an sich Schändliche bestraffet, und das sonst vergönnte, wegen des Mißbrauches, eingeschräncket, absonderlich das dem äusserligen Christenthum entgegen scheinende verbothen, das Ehrlige dem Nützligen vorgezogen, wenigstens das Unverwehrlige gemißbilliget werden. Den Vorwurff dieser Bemühung hebet Phil. III, 13. sqs. Stryk. l. c. C. 5. Wer des rechten Weges kündig, ist, bey aller Gelegenheit, verpflichtet, die rechte Bahn zu zeigen. Ps. LI, 15. Wie mancher gehet in der Irre und seufftzet nach einem redligen Wegweiser. Die durch verwirrte Gerichts-Processen ausgepreßte Trähnen schreyen zu GOtt, und aus eigener Erfahrung muß ich gestehen, daß einem redlichen Manne, bey solcher Erwegung, manche Unruhe und fast unauflößliger Zweyffel, entstehe. Unter andern kann ich mich, der GOtt und Menschen verhaßten Injurien-Processen, nicht sonder Wehmuth entsinnen: wer Verstand und Gewissen besitzet, kan nicht in Abrede seyn, daß solche so wol dem Natur Rechte als christligem Gesetze zuwiedern lauffen. Wildvogel de Deo commiss. p. 97. sqs.

VIII. Die in der zweyten Vorstellung §. 25. rechtlich angezeigte æstimatorische Klage, ist um so viel weniger vortheilhafft, als nichts würdig durch solche æstimation die Ehre ausschlage. Welche, mit ihrer ad pias causas abgerichteten Anwendung, der Sache einen guten Schein geben wollen; verlangen mit des andern Schaden, oder durch Entziehung der Nothdurfft zu ihrer vermeinten Ehre, solchen Anstalten behülfflig zu seyn, dessen Hülffe man sich selbst benötigt achte: wann aber der Gottseeligen Stifftung damit gedienet wäre; so ist es doch, so zu reden für eine gestohlene Allmose anzusehen. Ein GOtt- und Geltloser Advocat, zeiget seiner Parthey Verblendungs Weise von ferne die vortrefflichste Schein-Früchte; bevor aber diese Handgreifflich werden, ist das wahrhafftig Gute spitzbubisch entzogen. Die im Gerichte genug erkenntliche Sportul-Sucht verursachet den Streitenden bey diesem Proceß sehr offte die Schwindsucht im Beutel, und wird einer bey solcher Gelegenheit den Richter samt dessen Anhang und den seinen Consulenten mit Schaden kennen lernen. Redliche Männer wissen sich Pflichtmässig zu erweisen. Rom. XIII, 4. 1 Pet. II, 13. 14. Diese vergnugen sich so bald möglich die streitende Partheyen in Ruhe zusetzen. Wer sich durch jetzt gedachte Klage zu bereichern gedencke, stelle sich nur die Ehre unschätzbahr vor, und bestrebe sich um den in GOttes-Wort angepriesenen Schatz. Sir. XXIX, 14. Matth. VI, 20. Des Menschen eigene gute Aufführung erhält den guten Nahmen, welcher gewisser bleibet, denn tausend grosse Schätze Goldes. Sir. XLI, 15. Wer nur gedachtermassen zu actioniren trachtet, verräth, nach eines Recht-Lehrers Ausspruch sein leichtsinniges, nichts würdiges, und liederliges Gemüth: in dem er seine Ehre, guten Nahmen und Leumuth für ein Stück Geld verkauffet. Es ist besser man überlasse die Sache einzig und allein dem Richter, als daß man einen lächerligen, vergebenen, und nichts einbringenden Proceß führe, und sein unvernünfftiges, unchristliges und Rachbegieriges Gemüth, so öffentlich, so ungescheuet, und freventlich am Tage lege s. Juristi. Bücher-Saal. St. 4. p. 292.

IX. Auf

IX. Auf Ehre, Leib und Leben eine Klage der Beleidigung wegen anstellen, hält man billig mehr für eine Raserey, als eine vorher vernünfftig und christlig überlegte Handlung. Ausser den mördligen Anfällen, bestehet die Gefahr nur in der Einbildung. Staubbesen, Landes-Verweisung u. d. gl. ersetzen keine Schmertzen. Obgleich durch Stossen, Schlagen, Verwunden u. s. w. der Ehre nichts entzogen wird, und Injuriat solcher wegen keine starcke Bewegung mache; so muß ein Richter doch solche Injurien ex Officio, nach Erkundigung, dem Beleidiger zur wohl verdieneten Straffe und andern zur Warnung so nachdrücklig ahnden, als lieb ihm seine Ehre. Lieget Injuriant am Verstande so sehr Kranck, daß er selbst nicht recht weiß, was er thue; so wird, anstatt der Rache, das mitleidige Gemüth höchst preißlig zu erkennen gegeben. Wann GOtt nicht zuweilen die Rach-Neigung in Sanfftmuth verwandelte; dürffte sich leichtlich ein grosses Unglück ereignen. Gen. XXXI, Man gewehne sich, auch die vorsetzliche Beleidigung, mitleidig zu rächen. Sir. X, 6. Des Nächstens Ehre und zeitliges Wohl, lässet, auf empfundene Schmertzen und sonst Wiederliges, die wahre Nächsten-Liebe nicht entziehen. Luc. VI, 27. sqs. 1 Cor. XIII, 5. Christi Sanfftmuth sol uns zur Folge dienen. Matth. XI, 28. sqs. und, nach dessen Beyspiel, müssen wir die Rache GOtt anheim stellen. 1 Pet. II, 20. sqs. Solcher Gestallt ist es leicht für die Feinde zu bitten. Luc. XXIII, 34. Act. VI, 11. VII, 60. Gleichwie nun die Jünger Christi diesen Fußtapffen nachgegangen; also müssen wir so gewiß treue Nachfolger werden, als sehnliger ein gleiches Ende mit ihnen zu erwünschen. Botsacc. Mor. Tit. Reconciliatio §. 4. Geiers Buß-Stimme. p. 338. Gegengesinnte bethen wieder sich selbst. Matth. VI, 12. Marc. XI, 25. Sir. XXVIII, 2. sqs. Wer sich des Höchstens ihm vorbehaltene Rache anmassen will, der beleidiget die göttlige Majestät. Deut. XXXII, 35. Es. LXIII, 4. Jer. LI, 36. Rom. XII, 19. Ebr. X, 30. Welches nicht ungestrafft bleibet. Ps. VIII, 3. Sir. XXVII, 33. XXVIII, 1. Ein Nachbegieriger hat so wenig Licht als Leben. 1 Ioh. II, 9. 11. III, 14. 15. kommt nicht ins Reich GOttes. Gal. V, 20. 21. Durch Schrifften, Gemählde u.

d. gl. seine Rache ausüben wollen, hat so wenig Vernunfft zum Grunde, als dergleichen sich für einen klugen Manne schicke. Der Beleidigter hat sich dessen um so viel weniger zu schämen, als überzeugter dessen gegenseitige Aufführung allen vor Augen stehe; Paßqvillanten aber verfolget wenigstens das Gewissen als ein innerlicher Richter. Sperling Contin. Petri Conscientiosi. p. 363. sqs. und vor der Welt wird es Schandwürdig gehalten: verhält sich das schrifftlich Angezeigte also wahrhafftig; sol dergleichen, zur Besserung und künfftigen Behutsahmkeit, gereichen. In dessen wird billig, von obrigkeitlicher Seiten, solcher Verwegenheit möglichst vorgebeuget, darnach klüglig inqviriret, und das Entdeckte exemplarisch bestraffet.

X. Von dem Wiederruff und Ehren Erklärung, wohin vorgedachter massen die Klage zielet, müssen wir um so vielmehr noch etwas erinnern, als grösser der irrenden Menge anzutreffen. Es ist diese Klage, nur in des unverständigen Pöbels Urtheil, gegründet. Ein jeder der sich seiner bewust begreiffet von selbsten, daß eine Schandwürdige That dadurch nicht gebessert werde Prov. XXVI, 8. Wann solche Klage den vermeinten Einfluß in die menschlige Gesellschaft fünde; dürffte eines jeden Ehre, an der Meinung des unbeständigen Pöbels, hangen. Livius L. 31. C. 34.: bey welchem sonst wenig Ehrliebendes anzutreffen. Nov. 10. præf. in fin. Jer. V, 4. Die liebreiche Gegen-Erweisung beschämet den Verläumder und gereichet zur wahrhafftigen Ehre Matth. V, 44. sqs. Rom. XII, 20., solcher auch endlich die sonst thörigte Welt beyfalle 1. Pet. II, 15. Eine christliche Abbitte muß aus willigem Hertzen folgen. 2. Sam. XIV, 33. Luc. XV, 18. sqs. Das gezwungene ist ein Joabs Kuß. 2. Sam. XX, 9. 10. und als etwas Gefährliches zuverbitten. Prov. XXVII, 6. Sonst kan auch die verlangte Abbitte, mit der christlichen Demuth, nicht bestehen Phil. II, 3. Vielweniger vermag die Wiedervergeltung und schon vorhin angeführte Gewohnheit, sich wegen der zugefügten Beleidigung zu rächen, mit unserm Christenthum zu bestehen; sintemahlen es wieder GOttes Geboth. Rom. XII, 17. 1. Thess. V, 15. 1. Pet. III, 9. sqs Prov. XXIV, 29. Carmon de Orthodoxia Jure-

Con-

Consultorum. S. 1. §. 7. Scultz de Retorſ. Injur. verb. Jure div. rom. & borusſico prohibitis.

XI. Die ſchein Gründe zur Behauptung des Injurien-Proceſſes Exod. XXI, 18. 19. Prov. XXII, 1. Eccleſ. VII, 2. 1. Cor. IX, 15. Tit. II, 15. Müller ad Struv. P. 3. p. 861. ſußen ſich nur auf der jüdiſchen, von unſer gantz unterſchiedenen, Gerichts-Verfaſſung. In einer chriſtligen Republic unterhält, eintzig und allein die gute Erweiſung, eines jeden wohl verdienten Ruhm. Matth, V, 16. 1. Pet. II, 12. Die gegen ſeitige Meinung überlaſſen wir ihrem Gewiſſen. Gaſtel Spec. Jur. C. 1. n. 12. ſqs. Ein Richter hat ſich indeſſen des Unrechts zu ſchämen Sir. XX, 4. Gerechtigkeit und Friede ſoll ſich küſſen Pſ. LXXXV, 11. dazu alle Menſchen verpflichtet. Zach. VIII, 19. Seelig ſind die Friedfertige. Matth. V, 9. wozu einer den andern aufzumuntern ſchuldig. Rom. XIV, 19.; abſonderlich ſind öffentlige Lehrer dazu verpflichtet. Eſ. LII, 7. mit ihrem Beyſpiel Jac. V, 10. Das unverſtändige Eyffern Rom. X, 2. Läſtern Jud. v. 10. Verläumden. Prov. X, 18., wil bey uns hergegen, leyder! zur Gewohnheit werden. So bald ſich Mund, Augen und Gebehrden nicht nach der alten Pfeiffe richten, wil man mit den kindiſchen Klagen Matth. XI, 16. ſqs. Himmel und Erde bewegen. Das beyträglige Volck mit der eingeführten Homilie, vnd alten Beichtformulgens einſchläffern Exech. XIII, 10. ſqs. XXXIV, 2. 1. Pet. V, 2., wird an jenem Tage ein ſchlechtes Anſehen gewinnen. Matth. VII, 21. ſqs. Eine liebloſe Lehre iſt, in der Verſtändigen Ohren, ein ärgerliges Gethöne 1. Cor. XIII, 1. ſqs das äuſſerlige zeuget von dem innerligen Matth. VII, 15. ſqs. Wie viele Lehrer bekümmern ſich wenig oder nichts um ihrer Zuhörer ſo Gott als Menſchen verhaßten Zanck; die auch zu deſſen Beylegung ſo ſehr angeprieſene Haus-Beſuchung läſſet man dahin geſtellet ſeyn. Die öffentliche Injurien-Proceſſe ziehen ſie ſich ſo wenig zu Gemüthe, als ſchlecht ihnen der Vortheil, von deſſen mühſahmen Beylegung, anſcheine. Mehrmahlen heiſſet es: der Sachen Feind und der Perſohn Freund; und ſolchem nach wird ohne gehörige Prüfung 1. Cor. XI, 27. ſqs., mittels des fliegenden Briefes, der gefährliger Friede angedeutet

Zach. V, 3. Wir überlassen diese und anderedahin gehende Vorstellung einer bequemern Zeit, und geben nur alhier zu verstehen, daß die gewöhnlige Injurien-Processe billig abzustellen: denn es lehren die Exempel, daß man sich dadurch viel Schaden zu ziehe. Thœnicker Lucrum Proc. Inj. inane; und können selbige auch nicht mit dem christligen Gesetze bestehen. Böhmer de Injusta act. Injur. Buddei Theol. mor. p. 707. sqs. Lactant. Instit. L. 6. C. 18. Höchstens ist die Beleidigung dem zustehenden Gerichte zu melden, als welches zu dessen Untersuchung ex Officio verpflichtet. s. Eines Christl. JCti Bedencken von Injur. Proc. p. 10. 19. 20. 34.; oder es dürffte die diffamations-Klage, bewandten Umständen nach, seine Entschuldigung finden. Dunte Casus. Conse. C. 10. qv. 12c. p. 390. Ad calumnias conticescere non oportet, non ut per contradictionem nos ipsos defendamus, sed ut ne mendacio successum permittamus, & deceptos in damno non sinamus. Basilius M. epist. 63. ad Cleric. T. 4. p. 689. Es verdienet diese Abhandelung eine so practische als theoretische Ausführung. Thomas. Rechtliche Abhandelung von der Beschimpfungs-Klage.

XII. Die Verläumdung ist eine, zu des Nächsten Ehren-Verletzung, falsche und boßhafftige so woll heim- als öffentlige Nachrede. Angebohrnes Naturel, Erziehung und andere Umstände vermehren oder verringern solche teuffliſche Ausgebührten. Die Falschheit verursachet ein solches Urtheil von andrer Unvollkommenheit. Wolffs Ged. von der Mensch. Thun und lassen §. 613. Eine Tadelsucht wird auch, bey sonst verständigen Leuten, durch unordentliche Affecten erreget. Müllers über Gracians Orac. max. 41. p. 289. max. 65. p. 524. max. 109. p. 66. cent. 2. Ausser den verschiedenen neben Qvellen dieser stinckenden Laster Pfutze. Ps. LXXII, 4., verstattet, nebst dem Unverstande, der Hochmuth den grösten Einfluß in das Läster-Maul, und aus diesem wird wieder den Nächsten so Vernunfft- als Gewissenloß der Läster- und Verachtungs-Geiffer ausgeworffen. Wer sich hierzu gewöhnet; mögte sich beständig erinnern des vernünfftigen Satzes: was du bey andern miß-

mißbilligest, laß dir nicht in den Sinn kommen. Matth. VII, 12. GOttes Befehl: Du solt kein Verläumder seyn, stehet uns vor Augen. Lev. XIX, 16. 1 Pet. II, 1. Jac. IV, 11. Luthers dahin gehende Erklärung beym achten Gebothe, so wol in dessen kleinem als grossem Catechismo, ist merckwürdig. Der Satan beweget als ein falscher Geist und διάβολος der Verläumder Hertz und Zunge. 1 Reg. XXII, 22. Joh. VIII, 44.; ein solches Hertz tichtet Lästerung. Matth. XV, 19. und lässet den verkehrten Sinn zu. Rom. I, 28. sqs. Wer mit Fleiß ein böses Gerüchte von seinem Nächsten ausbringet, ist ein Naar, und breitet dadurch seine eigene Schande aus. Prov. X, 18. Sir. V, 15. VI, 1. sqs. Sap. I, 11. Ps. LVII, 7. LXIV. 4. sqs. Die Ohrenbläser und falsche böse Mäuler sind verflucht. Sir. XXVIII, 15. David hat aus eigener Erfahrung von solchen Leuten einen kenntlichen Abriß hinterlassen. Ps. V, 10. X, 6. sqs. XXXIII, 3. sqs. LII, 4. sqs. LV, 22. LVII, 5. LXIV, 4. sqs. CXL, 3. sqs. Bald öffentlich und grob, bald heimlich und desto gefährliger, werden die Verläumbdungs Pfeile abgerichtet. Diese Untreu und Argelist volle Welt. Sir. XI, 31. besitzet so wenig wahre Klugheit. Sir. XIX, 19. sqs. als Delila ächte Liebe geheget. Jud. XIV, 4. sqs. Die aus tückschem Hertzen verstellte Freundlichkeit. Jer. IX, 8., ist wie ein Lock-Vogel auf dem Kloben. Sir. XI, 31. sqs. XII, 10. sqs. XXVII, 26. Die vergifftete Verläumdungs-Pfeile werden nur für Schertz ausgegeben. Prov. XXVI, 18. sqs. Man saget von dem Kunstreichen Mahler Apelles, daß er, die Scheußligkeit dieses Lasters, folgender Gestallt abgebildet: Einen Richter auf dem Stuel sitzend mit grossen und langen Esels-Ohren; zu beyden Seiten stehend zwo freche Weiber, nahmentlich Ignorantia und Suspicio, welche der scheußligen Calumniæ den Zutrit verursachet. Dieses Weib trug in der einen Hand eine brennende Fackel, und schleppte mit der andern einen zarten Jüngling bey den Haaren nach sich, als welcher GOTT mit aufgerichteten Händen, zum Zeugen seiner Unschuld, angeruffen. Solcher Furiæ ging Livor zuvor, Fraus und Insidiæ zur Seiten; rückligs aber folgte in trauriger Gestallt die Pœnitentia, welche mit Scham und Schande die

Lieb

Liebwürdige Veritatem angesehen. Gerhard. Schol. Piet. L. 5. C. 22. p. m. 410. Ein Verläumder ist zugleich sich, dem Beleidigten, und dem Zuhörer schädlig. Basil. M. Epist. 75. Tom. 4. p. 705. Alles Afterreden hat die unvernünfftige Eigen-Liebe zur Mutter; den Hochmuth zum Vater, Neid aber und Mißgunst, Unwissenheit, Boßheit und Argwohn zu Brüdern / Schwestern und Bedienten. Hamburg. Patriot. n. 28. Der Verläumdungs-Sünde machen sich die Gesellige theilhafftig Prov. XX, 19. 1. Cor. V, 11. Gebet nicht Raum dem Lästerer Eph. IV, 27., wohl dem der nicht bey ihnen sitzet Ps. I, 1. detrahere aut detrahentem audire, qvid horum damnabilius sit, non facile dixerim. Bernhard. L. 2. de consid. ad Pontif. Eugen. Fol. 278. lit. C. Isidor. L. 3. C. 59. de summo bono p. 474. B. Es hat ein Verläumbder und der es gerne höret beyde einen Teufel. Nicolai de Synedrio Ægyptior. p. 59. 61. Nach der chaldeischen Ausdrückung fält ein Verläumbder sich, dem Beleidigten und dem Zuhörer mördlig. Buxtorf. Lexic. Talmud. colum. 1160. Die verschiedene Arten der Verläumbdung und mitfolgende Schande, übergehen wir der Kürtze wegen, und erinnern nur zu unsrer Absicht, daß nach dem Civil Gesetze alle betrigerische Streit Aufwiegler samt den so wissent- als fälschligen Anklägern L. 1. §. 1. ff. ad SCt. Turpill. für calumnianten zu achten. L. 233. ff. de v. S. L. 1. ff. de calumniat. Der Anklage ist nicht leicht zu glauben Exod. XXIII, 1. Böhm. ff. de accus. §. 2. sqs. Indessen ist der Lügen-Geist jederzeit beschäfftigt gewesen. Joseph. Gen. XXXIX, 17. sqs. Abimelech. 1 Sam. XXII, 9. sqs. Mephiboseth. 2 Sam. XVI. 1. sqs. XIX, 24. sqs. David. Ps. LXIX, 13. Jeremias. C. XVIII, 18. XXXVII, 11. sqs. Daniel. nebst andern Dan. III, 8. sqs. VI, 3. sqs. 1 Maccab. VI, 21. sqs. VII, 5. sqs. X, 61. sqs. ja unser Heyland selbst und seine Jünger haben unter andern sich dessen gefallen lassen müssen. Die grausahme Christen-Verfolgung war eine Würckung der Verläumdung. Bernhard hist. derer Gelehrten. p. 455. Wie mancher muß sich annoch unter den falschen Brüdern mit Paulo der Verläumdungs-Gefahr unterwerffen. 2 Cor. XI, 26. Wie wenige das Redlige einzusehen wissen, so vieler Verläumdung müssen sich dessen wahre Kenner und Nachfolger unterwerffen.

werffen. Nicolai l. c. p. 61. Bey welchen annoch ein wenig Licht rückstellig, werden der dabey gehenden Schande und endlichen Lebens-Gefahr inne werden. Prov. XXIX, 24. Sir. V, 17. Allen Pflichten stehet die Verläumdung entgegen; deßfals ist solches Laster, so wohl in den Augen der Vernünfftigen als GOttes, ein Scheußahl und Gräuel. Ps. V, 7., und die Rache lauret auf solche schänd- und schädlige Leute, wie ein Löwe. Sir. XXVII, 31. Die Ohren-Bläser und falsche böse Mäuler sind verflucht. C. XXVIII, 15. sqs. Die Wohnung des Teufels ist ihnen beschieden. 1 Cor. VI, 10. Apoc. XXI, 8. Endlich werden diese Kinder der Finsterniß entdecket. Eccles. XII, 14. 2 Tim. III, 9. Das von ihnen auf den Nächsten abgerichte Unglück, fällt auf ihren eigenen Kopff. 1 Sam. XVII, 1. 24. XVIII, 9. 14. 2 Sam. XVI, 7. 1 Reg. II, 46. Esth. III, 8. V, 14. VII, 10. Eccles. X, 3. Dan. VI, 24. Ein rechtschaffner Regent kan solche Meütmacher nicht leiden. Ps. CI, 4. sqs. Kayser Domitianus ließ alle Verläumder und Achsel Träger aus Rom jagen, und Macrinus hat solche am Leben gestraffet. Melissantes Affecten Spiegel. C. 3. p. 197. Charondas ein griechscher Philosoph ertheilte ein Gesetz: daß Verläumder oder falsche Ankläger öffentlich, mit schmähliger Bekräntzung, durch die Stadt solten geführet werden. Stoll. Hist. der heydn. Moral. p. 259. Sonsten erfolget rechtlich der Verläumdung eine solche Straffe, als das fälschlich Angegebene verdienet. L. 7. u. L. fin. C. de Calumn. Bey den Ægyptiern hiesse es: calumniosi accusatores statutam falso á se delatis pœnam subibant. Nicolai l. c. p. 57. Ehemahls ward den Verläumdern der Buchstab K, zur Schmah und andern zur Warnung, an der Stirne gebrand L. 1. §. 2. ff. de his qvi not. infam. Sonsten ließ ein gewisser König das cave calumniatorem mittels C. C. solcher Art andeuten. Nicolai l. c. p. 63. Wer die Verläumdungs Gefahr einsiehet, hält solche hart Straffwürdig. Prov. XX, 8.; ein Unverständiger aber läst sich solcher nicht anfechten. C. XXVIII, 16. Man vergleichet die Verläumder billig mit den Hunden, welche den vorübergehenden unversehens in die Füsse beissen. Bernhard. Serm. 33. de modo bene vivendi. Col. 1712. C. Nach

M. dem

dem fünfften Geboth ist dieses Laster dem Todtschlag gleich. 1 Joh. III, 15. Wer solte sich nun nicht zuruffen lassen: Leget ab alles Afftterreden. 1 Pet. II, 1. III, 10. Ps. XXXIV, 13. 14. Abscinde a lingva tua vitium detractionis. Isidor. de contemtu mundi p. 229. H. Einige meinen, daß die Cynici fast einen jeden lästernd angebellet. Vives in August. L. 14. de Civ. Dei C. 20. T. 5. Col. 790. B.; es ist aber glaubliger, daß solche Weltweise die Lasterhaffte auf der Art abschrecken und zum vernünfftigern Leben anweisen wollen. Buddei Hist. Philos. p. 58. Dieser Gewohnheit möchten sich auch noch heutiges Tages einige bedienen; absonderlich aber stehet eine liebreiche Zurede denen Christen wohl an. Lev. XIX, 17. Gleichwie die Rede dem Menschen zur Geselligkeit anerschaffen; also muß selbige auch klüglig und zu rechter Zeit angebracht werden. Eccles. III, 7. Sir. XX, 6. XXII, 6. Uffelmann de Jure qvo homo homini in sermone obligatur. Wernher. de Off. hom. circa serm. Wird diese Vortrefflichkeit zur Verläumdung gemißbrauchet; weiß GOtt die Lügner ans Licht zustellen. Sap. X, 14.: in der Klugen Ohren klinget solche schändlich, und bey dem Pöbel ist es ein Dampff, der bald verschwindet; oder man bekümmert sich vielmehr den Verläumdeten kennen zulernen. Ein schwacher Verstand läßt sich durch Verläumdung leicht beunruhigen; die Großmuth aber, welche den Feind beschämet, zeuget von besserer Einsicht. Es sind rechtschaffne Leute jederzeit von dem grösten Hauffen also verachtet, und verfolget. Job. XII, 4. 5. Zum Beyspiel sehen wir David. Ps. CXXIII, 5. 6. Doch der Lügen wird wohl Rath. 1 Pet. II, 12. III, 16.: das Gute muß endlich hervorscheinen. Matth. V, 26. 1 Tim. V, 25. Ein Verläumder ist manchem der beste Lehr-Meister; meinestheils befleissige ich mich solchen Unterricht Lehrbegierig abzuwarten, und suche mein sonst Rachgieriges Naturel möglichst zu besänfftigen. So viel bin ich überzeuget, daß der Verläumder sich selbsten schände, und sich anbey den abgezielten Schaden zuziehe: non qvi audit convitia, sed qvi facit miser est: & cum nocentes innocentibus convitium faciunt, illi patiuntur Injuriam, qvi facere se credunt. Cyprian. L. 1. Epist. 3. Alles Tadeln hat seinen Nutzen: erinnert

einer

einer an mir was Vernünfftiges, so erbaue ich mich daraus: ziehet mich aber derselbe unvernünfftig durch, so genieſſe ich von verständigen Leuten ein Mitleiden; und ein ander hat mitlerweile den Vortheil, daß er zufrieden bleibet. Vernünfftige Tadlerinn. Stuck. 22. p. 171. Den Gelehrten wird auch öffters also auf das bitterste zugesetzet. Bernhard Curieuse Hist. der Gelehrten p. 406 sqs.: welches aber Verständige, gleich einem groß gewelzten Schnee-Ball, achten; als welcher, durch die dazu kommende Sonnen-Strahlen, in Wasser zerflieſſe. Thomas. Jurispr. div. Præm. p. 27. sqs. Ein Pericles ließ sich durch solche Anfälle in seiner Philosophie nicht stöhren, und von Euclide will man Glauben machen, daß er seine Verläumder durch Wohlthaten beschämet. Basilius. M. Conc. 25. ad Adolescent. T. 1. p. 254. Balduinus sol, nach Ittig. Orat. de Obitu Carpzovij, sich also gegen seinen Verläumdern erkläret haben:

Inceſſunt? *taceo.* Culpant? *fero.* Crimina ſpargunt? *Diſſimulo.* Mordent? *absque dolore meo* Obtrectant? *ſileo.* Ringuntur? *rideo.* Vulgo Traducunt? *patior.* Dant mihi damna? *ſino* Adſpiciunt torvis oculis? *ego mitius illos Adſpicio.* Turbant cuncta? *quiete fruor.* Latrant? *non moveor.* Frendent? *non curo.* Minantur? *Nil timeo.* Torqvent labra? *laboro nihil.* Inſidias ponunt? *evado.* Petunt caput? *Ore* Peſſima molitis, *optima quæque precor.*

Die dritte Betrachtung

Von den Cautelen nach dem Injurien-Proceß

I. Alles trifft nach dem Willen GOttes / ist ein in der Natur gegründeter Lehr-Satz, und lässet sich auch alhier zur nützligen Cautel bemercken. Der alten Weltweisen Meinung von dem unvermeidligen Schicksaal, hat zur neueren Zeit manchen verleitet. So wol ein astrologisches als mathematisches fatum und die darauf gegründete absolute Nothwendigkeit, gründet sich in der abergläubischen Vorstellung. Voss. de Orig. & Progress. Idolotat. L. 2. C. 47. 48. Buddeus de Atheismo & Superstit. p. 711. sqs. Heraclitus beschreibet GOTT: λόγον τὸν διὰ τῆς ὑσίας τὰ παντὸς διήκοντα d. i. ein alles durchdringendes Wesen. Stanlej. Hist. Philos. p. 839. Das Stoische fatum verknüpffet alles unvermeidlig: welcher Nothwendigkeit einige GOtt selbst unterwerffen; andere aber solcher Meinung beyzufallen bedencken getragen; Buddei Analecta hist. philos. Diss. 3. Es findet diese Lehre in der vernünfftigsten Vorstellung seine Entschuldigung. Gleichwie in der Natur die vollkommste Ordnung, nach des Schöpffers anfänglige Einrichtung, gehalten wird; also muß sich alles Folgende in dem Vorhergehenden unverrückt gründen. Es scheinet aus Jac. I, 13., daß auch in der ersten christligen Kirchen ein irriger Begriff von dem Schicksaal, GOtt die Uhrsache des Bösen zugeschrieben. In der Reformirten Kirche haben absonderlich die alte Lehrer in dieser Betrachtung harte Sätze erfolgert. Löscher de paroxismo absol. Decreti. §. 5. 21. Die erkenntlige Freyheit des Menschen, stehet der nothwendigen Folge nicht entgegen. Einjeder erweise seine Pflicht, und glaube anbey, daß der Allmächtiger alles so gnädig als gerecht dirigire. Leibnitz Theodicée Vorrede. Der Begriff von dem Einfluß der Sterne zu dieser oder jener Handlung Nothwendigkeit, ist der

Republic

Republic so schädlig, als an sich aberglaubisch, und irrig. Vinette Von Erzeügung der Menschen Th. 4. C. 3. p. 493. Die Vernunfft erkennet den Verfolg der göttligen Ordnung, und ist auch der Offenbahrung, von dem unumschränckten Willen GOttes, nicht entgegen. Ps. CXXXV, 6. Dan. IV, 32. Wann GOtt diesem oder jenem etwas ausserordentliges wiederfahren lässet; sol man die Vernunfft unter göttligen Gehorsahm gefangen nehmen und das Schicksaal Christlich verehren. Ps. IV, 4. Prov. XX, 4. Absonderlich bemercken wir offt in den weltligen Umständen dergleichen Schickung. Rom. IX, 13.; solcher Gestallt findet sich eine schwache Stärcke, ein blindes Gesichte, ein unglückliger Erfolg des gut scheinenden Raths, bey der mögligsten Vorsichtigkeit ein groser Fehl u. d. gl. Weidner de fato non fatuo. Brunners fatum theologico-historicum, oder thologisch-historische Abbildung und Erweisung des göttligen Geschicks. Was die Vernunfft von der göttligen Vorsehung einsiehet, entdecket die Offenbahrung noch eigentliger. Die bey den Cörpern anzutreffende Ordnungs mässige Veränderung, überzeuget von einer Göttligen Vorsorge. Der Begriff von GOTT giebet zugleich den Eindruck von dessen Vorsorge. M. Antoninus philosophus. L. 2. εἰς ἑαυτὸν. L. 6. §. 44. GOTT läßt uns in seinem Wordte dessen versichern. Ps. XXXVII, 25. Matth. VI, 26. sqs. Act. XVII, 25. sqs. Ebr. I, 3.; solcher sich auch die alte Jüdische Kirche entsinnet. Sap. XIV, 3. So wohl in der Vorsorge als Schöpffung hat der Mensch etwas Besonders. Der Seelen anjetzo nicht zugedencken; wissen wir von dem Leibligen, daß GOTT beym Anfange unsers Lebens die Gebuhrts-Zeit und Stunde bemercke, beym Vortgange, Nahrung und Kleider schencke, das Wiederlige zum Besten wende. Bey aller Uberlegung, und Absicht geniesset der Mensch zwahr seiner Freyheit; bey der äusserligen Handelung ab treffen sich mehrmahlen solche Veränderunge und Umstände die dem menschligen Willkühr nicht gehorsahmen. Prov. XVI, 1. sqs. Jer. X, 23. Diesem nach stehen solche Begebenheiten unter der Göttligen Vorsehung; vermöge welcher die Erkänntniß, Weißheit, Güte, Macht, und Gerechtigkeit

GOttes alles zum füglichsten Hauptzweck einrichte und bewircke. Gen. L, 20. Act. XV, 6. 10. In dem GOtt das Wiederlige zulasse / ist auch diese Begebenheit, zur guten Absicht, anzusehen. Job. XIV, 5. Matth. X, 28. 31. Ob zwahr den Gottlosen zuweilen, entweder zu ihrer eigenen Busse, oder zur Straffe und Prüfung der andern, Leben und Gesundheit gefristet wird; ist ihnen doch ein Ziehl gesetzet. Job. XXXVIII, 11. Werden die Fromme bald zu zeitig, 1 Reg. XIV, 13. Sap. IV, 7. sqs., bald zu spaht dieser Zeitligkeit entrissen; muß man solchen Ausgang der allweisen Absicht GOttes anheim stellen. 2 Reg. XIX, 4. Geschickligkeit, die dazu gehörige Mittel, und mögligste Bemühung, verfehlen zu weilen des rühmligen Endzwegs. Eccles. VIII, 17. Wer sich selbst zu regieren nicht vermögend und wenig Verstand besitzet, wird sehr offt den Verständigen vorgesetzet. Eccles. X, 5. sqs. Wohl dem der sich in der Göttligen Vorsehung beruhiget! hinten nach wird man GOtt sehen. Gen. XXXIII, 23; der alles nach seinem wunderbahren Rath herrlig hinaus führet. Es. XXVIII, 29., zum Besten der GOttsfürchtigen. Rom. VIII, 28. Vermögten wir so künfftiges als Gegenwärtiges gründlich einzusehen; durffte unsre Wahl also ausschlagen, als GOtt uns beschieden. Reinbecks Betr. über die Augsburg. Conf. Th. 1. Betr. 19. p. 413. sqs. HErr wie Du wilt so schicks mit mir! läßt sich ein Gläubiger zuversichtlig vernehmen. 1 Sam. III, 28. 2 Sam. X, 12., und folget der Endschluß: Dein Wille mein GOTT geschehe auf Erden, wie im Himmel. Matth. VI, 10. Act. XXI, 14. Bey gerichtligen Handlungen muß sich auch alles nach GOttes Willen fügen. Prov. XVI, 33. XXIX, 26.

II. **Sich der dem Injurianten angeurtheilten Straffe / nicht überheben /** erinnert sich ein Verständiger Regelmässig. Die Urthel werden, so zureden, aus dem Glücks-Topff ergriffen. Winther. Parth. litig. L. 1. C. 4. n. 18. C. 9. n. 26. Mev. 2. D. 290. n. 2. Trifft es gut; so laß es nicht zur Hochmuth 1. Cor. IV, 7. sondern zur Beruhigung gereichen, Ps. XXXIV, 15. anbey wird die nachgehende Liebe, den gezüchtigten Nächsten, zur

Ver-

Versöhnung bewegen Phil. II, 2. welches Lobwürdig Ps. CXXXIII, 1. Man soll sich des andern Unglück nicht erfreuen. Prov. XXIV, 17. 18. Das Vorrücken frommet nicht Sir. VIII, 8. Die allein angebohrne Fehler sollen durch Straffe möglichst verhindert werden. Prov. XXIX, 15.; des Feindes Fall soll nicht zur Freude dienen. C. XXIV, 17. Der feindseeliger Nächster ist ein kranckes und also Mitleidens-würdiges Mitglied Rom. XII, 5. 1. Cor. XII, 26. zu dessen Besserung die gebührige Pflege anzuwenden. Rom. XIV, 19. Die Liebe überwältiget die Feindschafft, und ziehet magnetisch das harte Hertz nach sich. Ein verrücktes Mitglied Christi ist wieder in die Ordnung zu bringen. Man trägt nicht geringe Ehre daran, den Feind durch Liebe zu besänfftigen. Matth. V, 46. 47. Auf dreyerley Weise mag uns der Feind beleidigen: mit dem Hertzen, durch Haß; mit der Zungen, durch Fluchen und Schelt-Wordte; und dann mit bösen Wercken. Auf dreyerley Art sollen wir vergelten: das Hertz soll lieben; der Mund seegnen und beten; die Hand wohlthun. Müllers himml. Liebes-Kuß p. 803. Dem Unversöhnligen soll man, mit christliger Gedult und anhaltendem GOtt Flehen, zu dessen Erleuchtung nach gehen. Matth. XXIII, 34. Act. VII, 60. 1. Cor. IV, 12. Seegnen und also das Böse mit Guten überwinden. Rom. XII, 14 21, ist der Christen Sieg 1. Cor. XV, 24. Wie man wieder seine Beleidiger dem nach zu Felde ziehen müsse, hat Christus und welche Ihm treulig gefolget mit ihrem Vorgang gelehret: die Hölle und alle Teufel sind nicht vermögend den Gläubigen aus dem Vortheil zusetzen; wieviel weniger haben diese sich für Menschen zu fürchten. Arnds Wahres-Christenth. B. 2. C. 17. B. 3. C. 23. §. 2. fin.

III. **Das Rechtlose Urthel überlasse GOttes Gericht.** Wie wenig ein gottloser Richter Vernunfft achtet. Prov. XXIX, 7. sqs. so vielmahl muß man über Rechts verkehrende Aussprüche seufftzen. Thren. III, 59. GOttes unbegreifflige Wege lassen das Unrecht zu, und die Mächtigste dieser Welt müssen offt, den Ausgang ihrer streitigen Sache, dem Allerhöchsten anheim stellen. Verfehlter Beweis und andere Uhrsachen verhindern auch

eines

einen Spruch Rechtens. Die bey den Alten ehemahls gewohnte abergläubische Untersuchung, zur Entscheidung der Sache, ist unzulässig. Deut. XVIII, 10. 11.; ein Zweyffelhafftes lässet sich füglich durch Looß endigen. Jos. VII, 14. Jon. I, 7., das Looß stillet den Hader. Prov. XVIII, 18. L. 14, ff. de Jud. Pufendorf. I. N. & G.L. 3. C. 2. §. 5. de O. H. & C. L. 1. C. 7. §. 4. Sonsten wird es dem Gewissen anheim gestellet. 2 Cor. I, 12, weßfals der Eyd Exod. XXII, 11. Deut. VI, 13. den Hader endigen muß Ebr. VI, 16. Fuldener von Eydschwuhr. p. 3. sqs.; dabey aber Vorsichtigkeit nöthig. Stryk. Caut. Juram. Stoltzens. Vernunfftmäßige Beurtheilung der heutigen Eydschwühre und Meyn-Eyde: ein falscher Eyd ist schrecklig zu bestraffen. Fichtner de var. perjuriot. pœnis. Wieder ungerechte Urthel finden sich gewöhnlige Rechts-Mittel. Das unbetreibliche Recht, ist dem zuüberlassen; als welcher, um der Menschen Sünde Willen, eine ungerechte Regierung zu lasse. Hiob. XXXIV, 30. Os. XIII, 11. und dabey Gedult verlanget 1 Pet. II, 18. sqs. Alles dienet denen GOttsfürchtigen zum Besten. Rom. VIII, 28. Der hoherer Hüter wird helffen. Eccles. V, 7. Die Gewohnheit ad Vallem Josaphat zu appelliren, oder sich auf den gestrengen Richter Stuel Christi beruffen. Joel. III, 5. sqs. hat schon Aug. Svetonius L. 2. C. 73. beliebet. Einige exempel von solcher Art Anruffung finden wir in der Hl. Schrifft. Gen. XVI, 5. XXXI, 51. sqs. 1 Sam. XXIV, 13 Joh. VIII, 50. 1 Pet. II, 23. Apoc. VI, 10. Des Richters Stuels Christi wird gedacht. Rom. XIV, 10. sqs. Solcher Provocation wird von den Gelehrten pro & contra gedacht. Zipffels Civil und Criminal Händel p. 241. sqs. Thöniker de Appel. instant. S. 3. n. 42. Seyfarts. T. R. Proceff. C. 27. §. 55. Vor den Augen eines Rechtschaffnen Regenten ist das Unrecht ein Gräuel. Prov. XVI, 12. Wer Unrecht thut wird vor GOttes-Gericht empfahen, was er Unrecht gethan hat. Col. III, 25. Auch schweigend hat sich einer seiner Unschuld zugetröstten. Job. XIII, 18. 19. Zur rechten Zeit. Eccles. III, 16. 17. Der Gerechte muß viel leyden, aber der HErr hilfft ihm aus dem allen. Ps. V, 13. XXXIV, 20. CIII, 6. Mich. VI, 11. 1 Cor. I, 7. IV, 9. Die Obrigkeit ist zur Handhabung

der

der Gerechtigkeit verpflichtet. 2 Chron. IX, 8. Pf. CXIX, 121. Verflucht sey, wer das Recht beuget. Deut. XXVII, 19. Prov. XVI, 12. Zur Erinnerung des Göttligen Gerichts ist zu lesen:

Judicabit Judices, Judex generalis
Ibi nihil proderit dignitas papalis.

Cogitate miseri, qvid est, qvales estis,
Qvid in hoc Judicio dicere potestis?
Hic non erit Codici locus nec Digestis,
Idem erit Dominus, Judex, Actor, Testis.

Berlich de Justitia pro statu temporis hodierni. Discursu 3. in fin. Reinking hat bemeldte Verse merckmürdig geachtet. Sinceri Lehr- und Schrifften großer Juristen. T. 1. p. 14. Wie ein gewissenhaffter Richter den gehörigen Ruff abwartet. Sir. VII, 4. 6. und seine Geschicklichkeit nicht entziehet. C. XX, 32.; also verhält er sich so dienstfertig als klüglig und trotzet auf sein Amt. C. X, 29. 31. 32. wartet dessen. Rom. XII, 7. nach Vermögen 1 Pet. IV, 11., sich für GOttes-Gericht fürchtend Matth. VII, 2. Dem Narren reimet die Ehre nicht. Prov. XXVI, 1. 8. Gal. VI, 3. Wer Gewalt übet im Gerichte, der ist eben als ein Hofemeister, der eine Jungfrau schändet, die er bewahren soll. Sir. XX, 4. Muß man sich, aus gewissen Ursachen, dieses Thorheit unterwerffen; ist das Unrecht dem gerechten Richter Pf. LVIII, 12. anzuvertrauen. Wildvogel de Deo commisso. Das bevorstehende Wohl richtet auf Rom. VIII, 18. Die Großmuth, in Verachtung des Unrechts, wird gerühmet. Mev. P. 1. Dec. 223. n. 5. Harte Speisen sind dem schwachen Magen schmertzlich, und die empfindlig bemerckte harte Wordte verrathen die Kleinmuth; zu dessen Verachtung jemand schreibet: acceptarum injuriarum memo-

riam retinere, haut generosi est animi; verum improbi ac miseri. Durch Wolthaten wird der Feind unterdrucket und beschämet; es läßt sich nicht besser über selbigen herrschen. Francisci von der edelste Rache p. 371. sqs. Thömniker Lucrum processs. Injur. inane p. 85. sqs.

IV. Die Zufriedenheit lässet sich des Standes und der Begebenheiten gefallen, welches einemjeden von dem allweisen Schöpfer beschieden. Alles muß sich nach GOttes Absicht zu des Menschen Besten fügen. Das Gute, welches Leib und Seel angehet, nennen wir auch Glückes-Güter. Dieser eigentligen Erkänntniß und fähigen Nachtrachtung folgert die Glückseeligkeit; durch deren Genuß des Menschen Leben freudig und vergnügt gemacht wird. In Ansehung der menschligen Natur überhaupt, haben alle einerley wahre Güter: mittels des Verstandes siehet man das Gute, und durch den Willen ist solches in die beglückte Wege zu richten; wobey sich die Gemüths-Ruhe ereigne. Müller über Gracians Oracul p. 374. 713. 737. Die Erkänntniß des Guten ist ein rechtes Haupt-Stück der wahren Weißheit. Gleichwie der Sonnen verschiedene und ungleiche Wirckunge diesen Cörper nicht vervielfältigen, und die mehrfache Ausserung der Seelen mit nichten von dieser Verdoppelung zeugen; also hat man nicht, in Ansehung der verschiedenen Würckungen, das eintzige Gut in Abrede zustellen. Von dem höchsten Gute gedencket ein Philosoph mögligst: und je vernünfftiger es gesucht wird; desto beweißliger findet man das höchste Gut. Es haben sich auch heydnische Welt-Weise, ausser GOtt, kein wesentlich Gute einbilden können. Omeis Diss. de Früitione Dei s. summa hominis felicitate. GOTT ist so wesentlich das allerhöchste Gut, als jegliges von Demselben ihren Ursprung finde, und über alles zu lieben Deut. VI, 5. Matth. XIX, 17. Luc. XVIII, 19. Das Gute, welches sich der Mensch sonsten höchstens zueigne, hat fast so viele ungleiche Ausdrückunge, als bey dem Menschen ungleiche Neigunge anzutreffen. Augustinus de Civit. Dei L. 1. C. 1. Es wird diese Lehre auch von den christligen Philosophen verschiedentlich

dentlich vorgetragen. Man siehet wie in allen Dingen Lust mit Unlust gemischet; woraus kein höchstes Gut und mit folgende unwandelbahre Glückseeligkeit zu ziehen. Bey so bewandten zustande gelanget man eintzig und allein, mittels der Zufrieden- und Gelassenheit, zu einem vergnügten Leben: und solchem nach wäre die Zufriedenheit wahrhafftig bey dem Menschen das höchste Gut; dem sonsten die Freundschafft, als das höchste Gut der menschligen Gesellschafft, und die Seeligkeit, das vor allen andern höchste Gut des Menschen, bey gesellet wird. Rüdiger Anweisung zu der Zufriedenheit der menschligen Seele C. 6. §. 15. sqs. Die Tugend ist eine Folge des beywohnenden höchsten Gutes, und solcher Nothwendigkeit muß auch ein Atheist zugestehen. Die wahre ist von der falschen Tugend zu unterscheiden. Spener von der Natur und Gnade. Die Tugend ist ein ernstliger Vorsatz, alle seine Handlunge, absonderlich nach dem göttligen Gesetze, einzurichten. Die Rechtmäßige Handlunge erwecken eine Lust; welche durch die angenehme Vorstellung eines gegenwärtigen, vergangenen und künfftigen Gutes entstehet. Sehen wir solches als einen affect an; so ist sie in der Vorstellung einer angenehmen Sache gegründet. Buddeus Instit. Theol. moral. P. 1. C. 1. S. 6. §. 19. Wie bey den stoischen Welt-Weisen die Freude anstendlich gehalten ward; so muste sich hergegen ein Weiser-Mann des affects der Fröligkeit nicht gefallen lassen. Lipsius Manud. ad Philos. Stoic. L. 3. Diss. 5. Ist die vernünfftige Vorstellung des vergangenen, gegenwärtigen, oder künfftigen Gutes in der Wahrheit gegründet; ereignet sich billig eine Freudigkeit. Rüdiger l. c. p. 87. die ein Vergnügen voraus setze; als welches mit nichten in dem Sinne eines andern, sondern vielmehr in dem ordentlichen Gebrauch derjenigen Seelen und Leibes Kräfften bestehet, welche der gütige Uhrheber der Natur uns gegeben hat. Die schöne Ordnung der Natur erinnert, daß unser wahres Vergnügen vornehmlich darinn zubemercken: wann wir uns der Verordnung desjenigen unendligen Wesens gemäß bezeigen, so alle seine Weißheit, Liebe und Macht daran wendet, unsre Tugend mit ewiger Glückseeligkeit zu belohnen. Eine Vergeltung,

geltung, die so unsterblich als unsre Seele ist, machet eine Quelle der Fröligkeit aus dem Hertzen ströhmen; welche den Kummer versüsset und alles Vergnügen verdoppeln hilfft: es ist dieses Vergnügen so leicht zu erlangen, als natürlich dazu die Neigung eingepflantzet. Hamburgsch. Patriot. num. 80, 85. Wann der Mensch über dem wahrhafftigen Guten freudig und ihm selbst vergnügt einhergehet; geniesset er eine unschätzbahre Gemüths-Ruhe. Rüdiger Instit. erud. p. 657. So viel die im Argen liegende Welt, zur Beunruhigung der Menschen beytrage; so wenig läßt sich ein gründlich beruhigter Mensch bewegen. Es mögen gleich alle Schreckniße auf diesen zuschlagen; läßt doch die Hoffnung nicht zu schanden werden. Ps. XXV, 3. Rom. V, 5. die auf den HErrn hoffen, werden nicht fallen. Ps. CXXV, 1., silentio & ispe beweiset man eine Stärcke. Es. XXX, 15. Die Lebhafftigkeit der Empfindung und Begierde zu dem wahrhafftig Guten, stehet der Gelassenheit nicht entgegen: solcher Gestalt kan das Gemüth eines Weisen, bey Empfindung und Verlangen des Guten, niemahls unruhig seyn; sondern muß vielmehr jederzeit vergnügsahm und gelassen sich bezeigen. Die Gedult ist eine Art der Gelassenheit; Krafft dessen der Mensch über seine Affecten wieder erlittene Beleidigung zu herschen weiß. So wenig ist eine Esels-Gedult, als die Rachgierde zu verantwordten. Thomas. Sitten-Lehre. C. 5. §. 59. Müller l. c. max. 54. p. 404. Die alte Weltweise haben sich der Gedult fast mehr angelegen seyn lassen, als des Menschen Natur zu erweisen vermögend. Solcher gestalt vermeinte die Megarische Secte, daß ein Weiser nicht einmahl das ihm begegnete Ungemach, empfinden müste, Seneca-Epist. 9. Wir lassen den Schein dieser heydnischen Tugend an seinem Orte gestellet seyn. Esprit de la fausseté des vertus humaines Tom. 2. C. 22. und bestreben uns als Christen die rechtschaffene Gedult gegen unserm Nächsten auszuüben. Heb. X, 36. wodurch alles mit Ehren zu überwinden. Prov. XVI, 32. XIX, 11 Ein Christ sol seine Seele mit Gedult fassen. Luc. XXI, 19. und auf den Gewinn hoffen. Jac. V, 7. Ps. CXXVI, 5. freuend. I Pet. IV, 13. Seelig ist der Mann Jac. I, 12. es gereicht zum besten. Rom. VIII, 12. Wer solchen Recht-mäßigen Gedancken nach gehet, wird sich beruhigen ohne Ende.

(O)

schädlig, als an sich aberglaubisch, und irrig. Vi-
rzeugung der Menschen Th. 4. C. 3. p. 493. Die
rkennet den Verfolg der göttligen Ordnung, und ist
ffenbahrung, von dem unumschränckten Willen GOt-
ntgegen. Pf. CXXXV, 6. Dan. IV, 32. Wann GOtt
jenem etwas ausserordentliges wiederfahren lässet; sol
rnunfft unter göttligen Gehorsahm gefangen nehmen
chicksaal Christlich verehren. Pf. IV, 4. Prov. XX, 4.
bemercken wir offt in den weltligen Umständen der-
ickung. Rom. IX, 13.; solcher Gestallt findet sich eine
ärcke, ein blindes Gesichte, ein unglückliger Erfolg
nenden Raths, bey der mögligsten Vorsichtigkeit ein
u. d. gl. Weidner de fato non fatuo. Brunners fatum
oricum, oder thologisch-historische Abbildung und Er-
göttligen Geschicks. Was die Vernunfft von der
rsehung einsiehet, entdecket die Offenbahrung noch ei-
Die bey den Cörpern anzutreffende Ordnungs mässige
g, überzeuget von einer Göttligen Vorsorge. Der
GOTT giebet zugleich den Eindruck von dessen Vor-
Antoninus philosophus. L. 2. εἰς ἑαυτὸν. L. 6. §. 44.
uns in seinem Wordte dessen versichern. Pf. XXXVII, 25.
5. sqs. Act. XVII, 25. sqs. Ebr. I, 3.; solcher sich auch
ische Kirche entsinnet. Sap. XIV, 3. So wohl in der
s Schöpffung hat der Mensch etwas Besonders. Der
to nicht zugedencken; wissen wir von dem Leibligen,
beym Anfange unsers Lebens die Gebuhrts-Zeit und
ercke, beym Vortgange, Nahrung und Kleider schen-
iederlige zum Besten wende. Bey aller Uberlegung,
geniesset der Mensch zwahr seiner Freyheit; bey der
andelung ab treffen sich mehrmahlen solche Verän-
Umstände die dem menschligen Willkühr nicht gehor-
v. XVI, 1. sqs. Jer. X, 23. Diesem nach stehen solche
n unter der Göttligen Vorsehung; vermöge welcher
niß, Weißheit, Güte, Macht, und Gerechtigkeit